

Artenschutzfachbeitrag (AFB)

zum

Bebauungsplan Nr. 15.W.188-2TB „Ehemalige Molkerei, Neubrandenburger Straße“ Teilbereich 2

(Hansestadt Rostock)

Auftraggeber:

IVB GmbH Immobilien
Neubrandenburger Straße 3a
18055 Rostock

Auftragnehmer:



**Umweltplanung
Barkowski & Engel GmbH**
Goethestraße 10
D – 18209 Bad Doberan

Bearbeiter:

B. Sc. Kristin Schwenk
Dipl.-Biologe Jan Wolf Barkowski

Bad Doberan, den 20.04.2026

Jan Wolf Barkowski

Inhaltsverzeichnis

1	VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG	5
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND METHODIK	7
3	PRÜFUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN ZULÄSSIGKEIT	13
3.1	DATENGRUNDLAGE UND PRÜFUMFANG	13
3.2	DARSTELLUNG DES VORHABENS	15
3.3	DARSTELLUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS	16
3.4	ERMITTLUNG DES PRÜFUNGSRELEVANTEN ARTENSPEKTRUMS (RELEVANZPRÜFUNG)	17
3.5	PRÜFUNGSRELEVANTE ARTEN – BESTAND UND KONFLIKTANALYSE	23
4	ARTEN / ARTENGRUPPEN	24
4.1	FLEDERMÄUSE	24
4.1.1	<i>Artenschutzrechtliche Betrachtung der Untersuchungsergebnisse</i>	24
4.2	BRUTVÖGEL	30
4.2.1	<i>Methodik</i>	30
4.2.2	<i>Streng geschützte bzw. gefährdete Vogelarten</i>	31
4.2.2.1	Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i> / MV V, BRD 3)	31
4.2.2.2	Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i> / MV 2, BRD 2)	32
4.2.2.3	Feldsperling (<i>Passer montanus</i> / MV 3, BRD V)	33
4.2.2.4	Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i> / MV 3)	34
4.2.2.5	Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i> / BRD 3)	35
4.2.2.6	Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i> / MV V, BRD 3)	35
4.2.3	<i>Sonstige Europäische Vogelarten</i>	37
4.2.3.1	Allgemein	37
4.2.3.2	Offen- und Halboffenlandbrüter	38
4.2.3.3	Gehölzbrüter	40
4.2.3.4	Siedlungs- und Gebäudebrüter	42
4.3	ZAUNEIDECHSE (<i>LACERTA AGILIS</i> / MV 2, BRD V, FFH IV, BASV)	44
5	MAßNAHMEN	48
5.1	FLEDERMÄUSE	51
5.1.1	<i>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen</i>	51
5.1.2	<i>Ersatzmaßnahme Winterquartier</i>	52
5.1.3	<i>Ersatzmaßnahme Sommer- und Zwischenquartiere</i>	54
5.2	BRUTVÖGEL	56
5.2.1	<i>Vermeidungsmaßnahme - Bauzeitenregelung</i>	56
5.2.2	<i>Ersatzmaßnahmen</i>	59
5.3	ZAUNEIDECHSE	61
5.3.1	<i>Vermeidungsmaßnahme</i>	61
5.3.2	<i>Ersatzmaßnahme (CEF)</i>	62
5.4	ALLGEMEINE ÖKOLOGISCHE BAUBEGLEITUNG	64
6	ZUSAMMENFASSUNG	65
7	LITERATUR	66

8	ANLAGE 1: RELEVANZPRÜFUNG.....	72
9	ANLAGE 2: FORMBLÄTTER FÜR EUROPÄISCHE VOGELARTEN.....	97
10	ANLAGE 3: FORMBLÄTTER FÜR DIE ARTENGRUPPE FLEDERMÄUSE UND DIE ZAUNEIDECHSE.....	105
11	ANLAGE 4: BAUMLISTE FÜR DEN GELTUNGSBEREICH	119
12	ANLAGE 5: GUTACHTEN ZUM UMGANG MIT DER ZAUNEIDECHSE (<i>LACERTA AGILIS</i>) IM PROJEKT BEBAUUNGSPLAN NR. 15.W.188-2TB „EHEMALIGE MOLKEREI TEILBEREICH 2“	122

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3.4-1:	Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten, die einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG hervorrufen könnten	S.22
Tabelle 5.2-1:	Zeiträume für Bautätigkeiten im Bereich der Eingriffsflächen im Geltungsbereich	S.57
Tabelle 5.2-2:	Zeiträume für den vorgesehenen Abriss der Gebäude im Geltungsbereich	S.58
Tabelle A-1:	Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	S.73
Tabelle A-2:	Relevanzprüfung für europäische Vogelarten	S.79
Tabelle A-3:	Baumliste: Geschützte Bäume im Bestand (nach FREIRAUM & LANDSCHAFT, Stand Februar.2025)	S.120

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1:	Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplan Nr. 15.W.188-2TB „Ehemalige Molkerei, Neubrandenburger Straße“ Teilbereich 2.	S.06
Abbildung 2-1:	Übersicht über das System der geschützten Arten (LUNG M-V 2025a).	S.07
Abbildung 2-2:	Schematische Darstellung des Prüfablaufs der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP (aus FROELICH & SPORBECK 2010, verändert nach TRAUTNER 2008).	S.12
Abbildung 4-1:	Erhalt von Gehölzen in der Waldumwandlungsfläche (Quelle Vorentwurf Grünordnungsplan (Anlage 2, Maßnahmenplan) von FREIRAUM & LANDSCHAFT, Wismar 27.08.2025).	S.29
Abbildung 5-1:	Geltungsbereich mit Einteilung in verschiedene Eingriffsbereiche (2025).	S.49
Abbildung 5-2:	Übersicht der Gebäude, für die ein Abriss vorgesehen ist (Angaben durch IVB GMBH IMMOBILIEN).	S.50
Abbildung 5.1-1:	Ansichten des Fledermausquartierneubaus (Maßnahme E F 1) (Vorabzug mit Stand vom 11.10.2024 durch INSTITUT JÄNTSCH GMBH).	S.55
Abbildung A-1:	Bestands- und Konfliktplan mit Lage der Bäume (Entwurf FREIRAUM & LANDSCHAFT, Stand Februar.2025).	S.121

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die IVB GmbH Immobilien plant die Neuaufstellung des *Bebauungsplanes Nr. 15.W.188-2TB „Ehemalige Molkerei, Neubrandenburger Straße“ Teilbereich 2*. Im Bereich des Plangebietes ist die Bebauung durch Wohnhäuser, einen Einzelhandel mit Parkfläche, ein Parkhaus mit Büroflächen sowie ein Blockheizkraftwerk geplant. Das Gebiet soll durch eine Straße durchzogen werden. Weiterhin sollen einzelne Grünflächen des Siedlungsbereiches entstehen.

Die aktuelle Lage des Plangebietes ist in Abbildung 1-1 dargestellt.

Das Plangebiet befindet sich im Rostocker Stadtteil *Brinckmansdorf* im Bereich des *Gewerbegebietes Kassebohm* östlich der *Neubrandenburger Straße* sowie südlich an die Bahnstrecke in Richtung *Stralsund* angrenzend.

Durch die Umsetzung der Planziele erfolgen Eingriffe in Habitate von geschützten Arten. Dementsprechend ist auf der Grundlage von Untersuchungen aus dem Jahr 2020 sowie weiteren Erfassungen aus dem Jahr 2024 zur Plausibilisierung der älteren Daten die Prüfung der Einhaltung der speziellen artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich. In der vorliegenden Untersuchung werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, hinsichtlich der auf europäischer und nationaler Ebene besonders geschützten Arten ermittelt und dargestellt sowie
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG für eine Befreiung von den Verboten gemäß § 67 BNatSchG untersucht, soweit für diese nach § 44 (5) BNatSchG eine Prüfpflicht besteht.

Diese gutachterliche Untersuchung wird folgend als Artenschutzfachbeitrag (AFB) zur *speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)* bezeichnet.

Die Grundlage für die Methodik des vorliegenden Artenschutzfachbeitrag (AFB) stellen die für Mecklenburg-Vorpommern relevanten Anforderungen aus FROELICH & SPORBECK (2010) dar.

Des Weiteren werden die Hinweise und Ausführungen aus LBV-SH & AfPE (2016), BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR – STMB (2018), EISENBAHN BUNDESAMT (2012), TRAUTNER (2008), LANA (2010), KIEL (2007) und EU-KOMMISSION (2007) miteinbezogen.



Abbildung 1-1: Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplan Nr. 15.W.188-2TB „Ehemalige Molkerei, Neubrandenburger Straße“ Teilbereich 2.

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern unterliegen mehr als 1.000 Tier- und Pflanzenarten einem gesetzlichen Schutz gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 & 14 BNatSchG, für die bei Planungen und Vorhaben die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG zu prüfen ist.

Die Einstufung der Arten in die unterschiedlichen nationalen bzw. internationalen Schutzeinstufungen ist in der folgenden Abbildung 2-1 dargestellt.

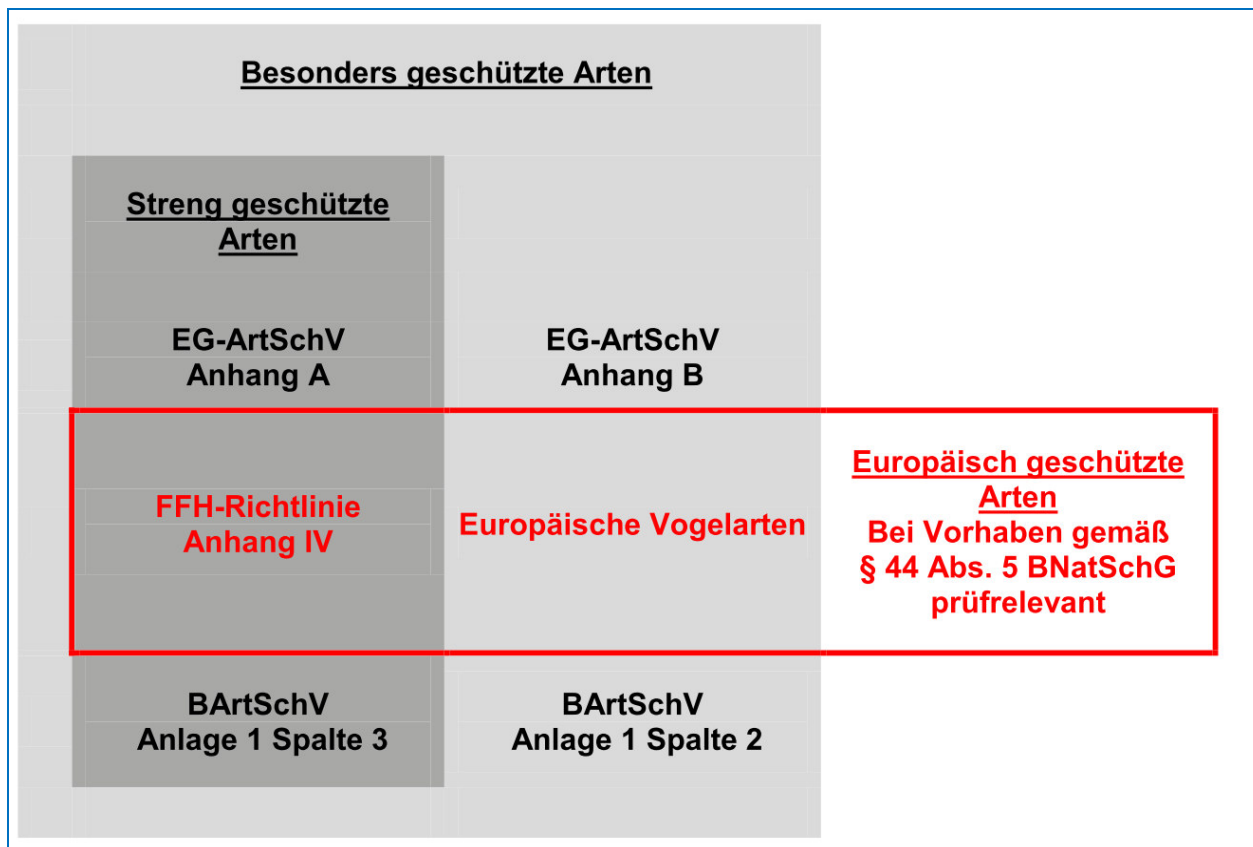


Abbildung 2-1: Übersicht über das System der geschützten Arten (LUNG M-V 2025a).

Nach den Vorgaben des BNatSchG sind formalrechtlich die Arten der nachstehenden Rechtsnormen in die fachliche Prüfung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG einzubeziehen:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführt sind. Diese Arten sind gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 & 14 BNatSchG zugleich besonders und streng geschützt.
- Europäische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der VS-RL (Richtlinie 2009/147/EG). Nach LANA (2010) sind alle empfindlichen Arten, d. h. Arten der Roten Liste mit dem Gefährdungsstatus „vom Aussterben bedroht“, „stark gefährdet“ oder „gefährdet“, Gegenstand der Betrachtung. Darüber hinaus werden ungefährdete Vogelarten berücksichtigt, soweit sie nach BArtSchV Anlage 1, Spalte B als streng geschützt eingestuft sind. Alle weiterhin vorkommenden Vogelarten werden zu Artengruppen zusammengefasst behandelt.

- Arten der Anhänge A und B der EU Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) 338/97 des Rates). Diese Arten werden gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 & 14 BNatSchG als besonders bzw. streng geschützt eingestuft.
- Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV. In Bezug auf die Arten der Anlage 1, Spalte A BArtSchV werden in Anlehnung an LANA (2010) alle empfindlichen Arten, d. h. Arten der Roten Listen mit dem Gefährdungsstatus „vom Aussterben bedroht“, „stark gefährdet“ oder „gefährdet“, in die Untersuchung einbezogen. Darüber hinaus sind in verschiedenen Bundesländern auch ungefährdete, raumbedeutsame Arten zu prüfen.

Bei der Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu beachten, dass gemäß § 44 (5) BNatSchG die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Nr. 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, die Zugriffsverbote nur für die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten gelten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Da eine entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG derzeit noch aussteht, hat es sich in der Genehmigungspraxis inzwischen als bestandsmäßig durchgesetzt, dass in den Bundesländern allgemein eine fachliche Prüfung der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG bezüglich der Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten gefordert wird.

Nach § 44 (5) BNatSchG liegt jedoch für entsprechende Eingriffe und Vorhaben kein Verstoß gegen einzelne Zugriffsverbote vor, wenn

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten betroffen sind, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte aber im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt sowie
- das Fangen, Verletzen oder Töten (Zugriffsverbot 1) bei der oben genannten Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unvermeidbar ist und gleichzeitig die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte erhalten bleibt.

Demnach kann die Privilegierung nach § 44 (5) BNatSchG weiterhin dann genutzt werden, wenn nach Ausschöpfung aller verhältnismäßigen Vermeidungsmaßnahmen ein Restrisiko der Tötung bzw. Verletzung bestehen bleibt, das dem „allgemeinen Lebensrisiko“ entspricht, welches in der vom Menschen besiedelten Kulturlandschaft immer gegeben ist (vgl. LBV-SH & AfPE 2016).

Treten in diesem Zusammenhang und trotz Vermeidungs- bzw. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG ein, können Ausnahmen von den Zugriffsverboten im Einzelfall zugelassen werden. Dabei darf eine Ausnahme, unter Beachtung von Artikel 16 (3) der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 (2) der Richtlinie 2009/147/EG (Dokumentationspflichten), nur dann zugelassen werden, wenn

- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert und
- Artikel 16 (1) der Richtlinie 92/43/EWG nicht weitergehende Anforderungen enthält.

Da die ausschließlich nach BArtSchV und nach EU-ArtSchV besonders geschützten Arten in § 44 (5) BNatSchG bei Planfeststellungsverfahren von den Zugriffsverboten ausgenommen werden und eine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG noch nicht existiert, beschränkt sich der AFB auf folgende nach § 7 (2) BNatSchG besonders geschützte Arten:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- Europäische Vogelarten.

Diese Arten werden auch als gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten bezeichnet. Für die ausschließlich nach BArtSchV und nach EU-ArtSchV besonders geschützten Arten des § 7 (2) BNatSchG wird die Problembewältigung entsprechend der geltenden Fachpraxis in der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) erreicht.

Um eine fachlich genügende und nachvollziehbare Prüfung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG bezüglich der potenziell bestehenden Vorkommen dieser artenschutzrechtlich relevanten Arten im Wirkraum einer Planung bzw. eines Vorhabens zu gewährleisten, erfolgt zu Beginn der Untersuchung zum AFB als erster Schritt eine Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums in Anlehnung an FROELICH & SPORBECK (2010) bzw. LANA (2010) und STMB (2018).

Die Abschichtung erfolgt über das potenzielle oder reale Vorkommen der Arten im Untersuchungsraum. Dafür werden folgende Kriterien herangezogen:

Eine Art ist untersuchungsrelevant, wenn

- ein positiver Vorkommensnachweis durch eine Untersuchung vorliegt oder
- die Art auf Grund der vorhandenen Lebensraumausstattung potenziell vorkommen kann, eine Untersuchung jedoch nicht stattfand.

Eine Art ist nicht untersuchungsrelevant, wenn

- sie im Untersuchungsraum als ausgestorben oder verschollen gilt bzw. die Art bei den, den jeweiligen Standards entsprechenden, Untersuchungen nicht nachgewiesen wurde oder
- ihr Vorkommen außerhalb des Wirkraums des Vorhabens liegt (d. h. ihr Verbreitungsgebiet sich nicht auf den Wirkraum des Vorhabens erstreckt oder ihr Vorkommen im Wirkraum auf Grund fehlender notwendiger Lebensraumausstattung nach fachlicher Einschätzung unwahrscheinlich ist).

Anhand der von der Planung zu erwartenden Wirkfaktoren werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für die potenziell betroffenen Arten untersucht (Konfliktanalyse). Aus den Ergebnissen weiterer naturschutzfachlicher Untersuchungen in Verbindung mit den Habitatansprüchen der Arten werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (z. B. Bauzeitenregelung) in die Untersuchung der Verbotstatbestände einbezogen.

Die Konfliktanalyse wird anhand der aus § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG entstehenden Verbote durchgeführt. Dabei sind drei Komplexe zu behandeln:

Tötungsverbot der besonders geschützten Tiere und Pflanzen
(§ 44 (1) Nr. 1 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere oder wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört?

Die Faktoren *nachstellen* und *fangen* kommen im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft gewöhnlich nicht zum Tragen und sind in diesem Zusammenhang von vornherein auszuschließen.

Störungsverbot der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten
(§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorten der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten
(§ 44 (1) Nr. 3 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tiere bzw. Standorte der besonders geschützten Pflanzen entnommen, beschädigt oder zerstört?

Grundsätzlich greift der Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere oder Fortpflanzungsstätten sowie Ruhestätten beseitigt werden. Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes ist eine direkte Überprägung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. wesentlicher Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie eine durch äußere Einflussfaktoren, wie z. B. Störungen, hervorgerufene Nichtmehrnutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Verletzung des Verbots der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG in Bezug auf die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten im Sinne des Artikel 1 der VS-RL ist gemäß § 44 (5) BNatSchG folgender Sachverhalt zu prüfen:

„Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“ (Zitat).

Gleiches gilt nach § 44 (5) BNatSchG *„Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.“ (Zitat).*

Die vorgehend genannte Abweichung von den strengen Vorgaben des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann jedoch nur dann in Anspruch genommen werden, wenn eine hinreichende Prüfung von zumutbaren Alternativen der Planung oder des Vorhabens vorliegt sowie unter Ausschöpfung aller nach dem anerkannten Stand von Technik und Wissenschaft in einem zumutbaren Rahmen zu realisierenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Dazu zählen auch Maßnahmen zur Stabilisierung des Erhaltungszustands einer Population bzw. ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit im regionalen Zusammenhang, sogenannte vorgezogene

Ausgleichsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality*). Die als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu realisierenden Maßnahmen können gleichzeitig als Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft angerechnet werden.

In § 15 (2) Satz 4 BNatSchG wird durch den Gesetzgeber die Anrechenbarkeit von CEF-Maßnahmen als Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft geregelt. Darin heißt es, dass „*Festlegungen [...] von Maßnahmen nach § 34 (5) [Kohärenzmaßnahmen] und § 44 (5) Satz 3 [CEF-Maßnahmen] dieses Gesetzes [...] der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen*“ (Zitat) stehen.

In Folge dieser Festlegung sind die als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen zu erbringenden Kompensationsmaßnahmen nach ihrem Biotopwert sowie ihrer Erfüllung von faunistischen Sonderfunktionen vollständig in der Eingriffsregelung anzurechnen. Diese Vorgabe erscheint als fachlich sinnvoll, da neben dem schutzgutbezogenen Ersatz von Funktionsverlusten in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung) bei CEF-Maßnahmen auch eine plausible Darlegung oder ein Nachweis der Funktionsfähigkeit der Maßnahme (Artenschutz) zu erbringen ist. Insofern weisen vorgezogene Maßnahmen des Artenschutzes gegenüber Maßnahmen der Eingriffsregulierung immer eine konkretisierte Funktionalität auf, da sie bereits ihr Entwicklungsziel zum Zeitpunkt des Eingriffs erreicht haben müssen oder die Erreichung des Entwicklungsziels fachlich fundiert dargelegt werden muss.

Im Umkehrschluss können Maßnahmen, die nach den Begrifflichkeiten der Eingriffsregelung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu qualifizieren sind, dagegen die Verbote § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG genauso wenig ausschließen wie Maßnahmen zum Risikomanagement (Monitoringmaßnahmen, Funktionskontrollen). Dazu sind lediglich CEF-Maßnahmen geeignet. CEF-Maßnahmen schließen nach Auffassung der EU-Kommission die Verwirklichung des Verbots der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus, wenn sie vor dem Eingriff durchgeführt werden und wenn die Identität und volle Funktionalität der beeinträchtigten Lebensstätte gewahrt wird (Landesbüro der Naturschutzverbände in NRW, Rundschreiben Nr. 33, Dezember 2009, S. 26, vgl. auch LBV-SH & AfPE 2016).

Werden die festgestellten Verbotstatbestände nach Prüfung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten – auch unter Einbeziehung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen – weiterhin erfüllt, besteht bei privilegierten Vorhaben die Möglichkeit der Befreiung von den Verboten nach § 67 BNatSchG. Gemäß § 67 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Bedingungen für eine Befreiung von den Verboten sind in § 45 (7) BNatSchG zusammengefasst. Danach sind insbesondere Befreiungen „*aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*“ gemäß § 45 (7) Nr. 5 BNatSchG (Privilegierung von Vorhaben) möglich. Eine Ausnahme ist jedoch nur dann zu erteilen, wenn alle Ausnahmevoraussetzungen durch eine Planung oder ein Vorhaben erfüllt werden.

In der nachfolgenden Abbildung werden der Prüfablauf der saP sowie die Prüfung der Ausnahmetatbestände gemäß § 45 (7) BNatSchG schematisch dargestellt.

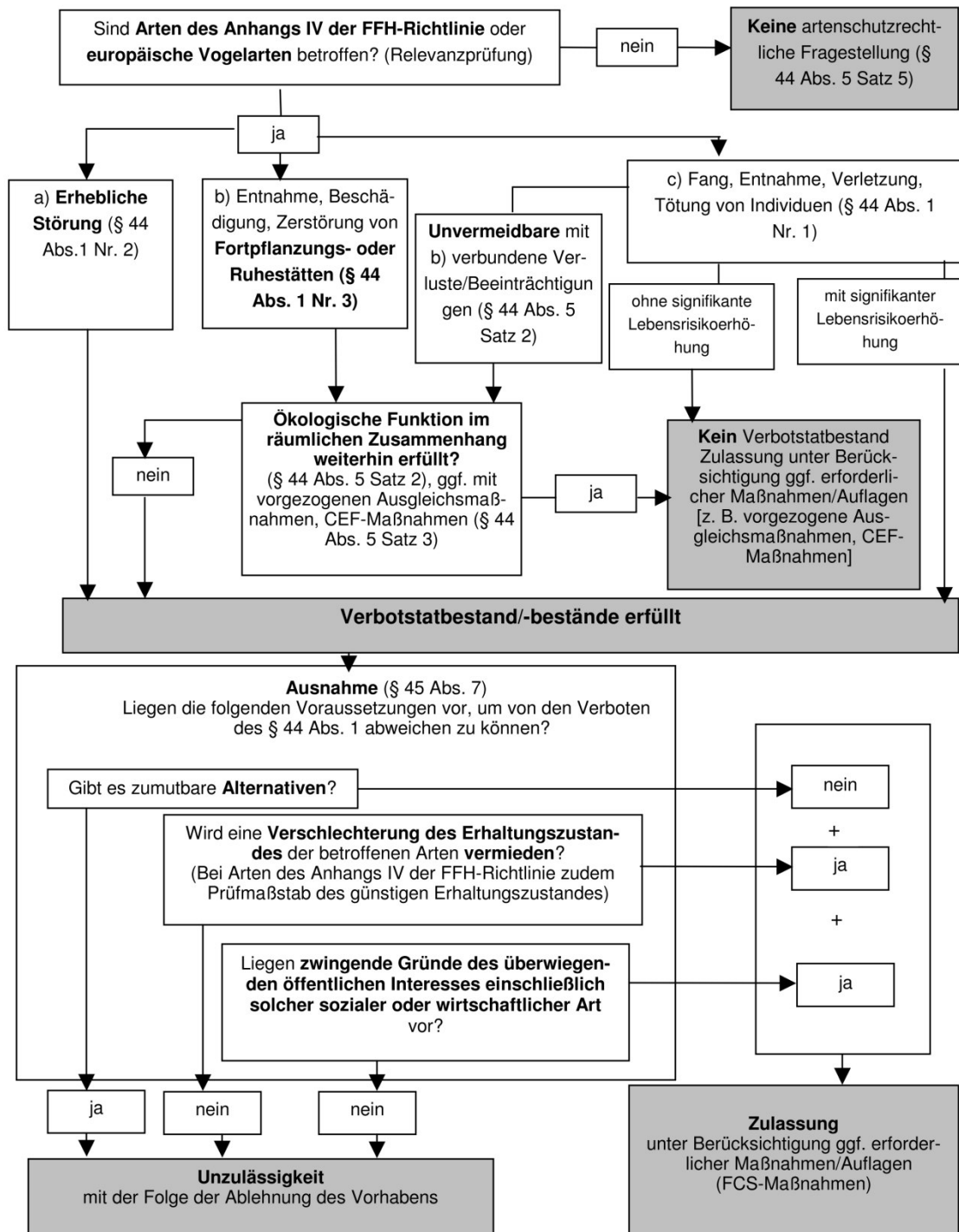


Abbildung 2-2: Schematische Darstellung des Prüfablaufs der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP (aus FROELICH & SPORBECK 2010, verändert nach TRAUTNER 2008).

3 Prüfung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit

Der Artenschutzfachbeitrag baut auf Kartierungen zu den planungsrelevanten Artengruppen auf, soweit für die Artengruppe eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu erwarten war.

Im Rahmen eines Behördentermins am 12. Februar 2020 mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der *Hansestadt Rostock*, der Abteilung Artenschutz des AMTS FÜR STADTGRÜN, NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, wurde der Untersuchungsrahmen abgestimmt. Dementsprechend wurden für die Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel und Reptilien Erfassungen gemäß den Anforderungen der *Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern* (HzE) (MLU MV 2018) im Jahr 2020 durchgeführt.

Aufgrund der Dauer des Genehmigungsverfahrens wurde eine Nachkartierung im Jahr 2024 für die Plausibilisierung der Daten aus dem Jahr 2020 zur Sicherstellung der gesetzeskonformen Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich. Mit Schreiben vom 15.04.2024 wurde durch die zuständige Naturschutzbehörde, das AMT FÜR STADTGRÜN, NATURSCHUTZ UND FRIEDHOFSWESEN ROSTOCK, der zu leistende Erfassungsaufwand für die relevanten Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Reptilien übermittelt (vgl. UMWELTPLANUNG BARKOWSKI & ENGEL GMBH 2025).

Bei Arten bzw. Artengruppen für die keine Kartierungen durchgeführt wurden, erfolgt die Beurteilung der potenziell zu erwartenden Beeinträchtigung auf der Grundlage einer Potenzialanalyse der Lebensraumeignung des Gebietes für entsprechende Arten. Die Ableitung der Lebensraumfunktionen erfolgt auf der Grundlage der Biotopausstattung des Vorhabengebietes zuzüglich des artspezifisch relevanten Umfeldes in Kombination mit den verfügbaren Daten zu einzelnen Arten bzw. Artengruppen.

Wie im Rahmen der Eingriffsregelung dargelegt wird, sind alle potenziell durch die Umsetzung der Planung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Schaffung von genügend Ausgleich und Ersatz vollständig zu kompensieren bzw. durch die Schaffung von gleichartigen Funktionen in Natur und Landschaft an anderer Stelle zu ersetzen. Im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung werden alle Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen – auch bezüglich des speziellen Artenschutzes von national geschützten Arten – hinreichend beachtet, so dass auf der Grundlage der oben angeführten Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG für alle national besonders und streng geschützten Arten gegeben ist. Eine Prüfung der nach nationalem Recht geschützten Arten erfolgt unter der genannten Voraussetzung nicht.

3.1 Datengrundlage und Prüfumfang

Der Artenschutzfachbeitrag bezieht sich im Folgenden auf die Kartiierungsergebnisse der Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel und Reptilien aus den Jahren 2020 und 2024 (siehe UMWELTPLANUNG BARKOWSKI & ENGEL GMBH 2022, 2025) in Kombination mit einer Lebensraum-Potenzialabschätzung und allgemein verfügbaren Datenquellen zum Vorkommen und zur Verbreitung der Arten im Land Mecklenburg-Vorpommern. Als Grundlage der Lebensraum-Potenzialanalyse dient die Biotopausstattung im Vorhabengebiet.

Gemäß § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG unterliegen neben allen Europäischen Vogelarten auch die Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der Europäischen Union (92/43/EWG) den in diesem Paragraphen aufgeführten Zugriffsverboten. Dabei handelt es sich um ausgewählte Arten der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Fische, Weichtiere, Krebse, Pflanzen und einzelner Insektengruppen.

Die Ermittlung der Brutreviere und Lebensraumnutzung von Brutvögeln im Untersuchungsgebiet erfolgte im Jahr 2020 im Rahmen von acht Feldbegehungen im Zeitraum vom März bis Juli 2020 gemäß MLU MV (2018). Eine Erfassung der Zug- und Rastvogelbestände war in Bezug auf diese Vorhaben nicht erforderlich, da eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist. Im Jahr 2024 erfolgte im Zeitraum vom 30. April bis zum 05. Juli eine Plausibilisierung der älteren Daten im Rahmen von fünf Terminen zur Brutvogelerfassung.

Aus der Gruppe der Säugetiere weisen insbesondere die Fledermäuse eine artenschutzrechtliche Relevanz auf. Eine Erfassung der Fledermäuse erfolgte daher im Zeitraum Februar bis Oktober 2020 gemäß MLU MV (2018). Die Erfassungen der Artengruppe Fledermäuse zur Plausibilisierung der älteren Daten erfolgten im Zeitraum vom 15. April 2024 bis Januar 2025.

Für die Erfassung der Reptilien wurden sechs Begehungen von Mai bis September 2020 gemäß MLU MV (2018) durchgeführt. Zur Plausibilisierung der älteren Daten erfolgten im Jahr 2024 sechs Termine im Zeitraum von Mai bis September 2024.

Die fachliche Beurteilung der weiteren Säugetierarten, der Amphibienarten sowie der weiteren prüfungsrelevanten Artengruppen im Wirkraum des geplanten Vorhabens erfolgt auf der Grundlage der vorhandenen Biotopstrukturen sowie anhand vorliegender Informationen zur Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern (u. a. LUNG M-V 2025b; ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012) im Rahmen einer Lebensraum-Potenzialabschätzung.

Für diese Artengruppen wurden innerhalb der direkten Eingriffsflächen alle Biotope, die potenziell als Lebensraum geeignet sind, in die Betrachtung miteinbezogen. Darüber hinaus wurde auf den Straßen und Wegen sowie im Bereich der Bahntrasse die das Untersuchungsgebiet umgrenzen auf wandernde, ruhende bzw. überfahrene Individuen geachtet, um eventuell bestehende Lebensraumbeziehungen zu ermitteln.

Ferner werden die aus weiteren Quellen verfügbaren Daten zum Bestand der beurteilungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum herangezogen (z. B. BfN 2019, 2025).

Als Beurteilungsraum für den vorliegenden AFB wurde in Abstimmung mit der zuständigen UNB der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgewiesen. Dieser Raum gilt nach momentanem Kenntnisstand (vgl. MLU M-V 2018) als das Gebiet, für das eine Beeinträchtigung der relevanten Artengruppen nicht auszuschließen ist.

Die bei den Untersuchungen genutzten Erfassungsmethoden entsprechen den allgemein anerkannten Standards zur Erfassung von Reptilien, Brutvögeln sowie Fledermäusen.

Für alle der nicht während der Felduntersuchungen festgestellten Europäischen Vogelarten sind im Untersuchungsraum keine geeigneten Lebensräume vorhanden bzw. das Verbreitungsgebiet der Arten deckt sich nicht mit dem Vorhabenraum. Für entsprechende Arten erfolgt nachfolgend keine Betrachtung zu den artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen in Folge der Umsetzung der Planung.

Weiterführende Untersuchungen zu möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen sind nach gutachterlicher Einschätzung nicht erforderlich. Diese Vorgehensweise („Abschichtung“) wird auch von der LANA (2010) sowie STMB (2018) empfohlen.

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt allgemein auf Artniveau. Zur Reduzierung des Prüfaufwandes bei der Bearbeitung der sehr artenreichen Gruppe der *Brutvögel*, für die ggf. eine Prüfung der Ausnahmetatbestände gemäß § 45 (7) BNatSchG als Grundlage der Befreiung erforderlich ist, erfolgt nur die Bearbeitung der streng geschützten, gefährdeten und sehr seltenen Vogelarten (Rote Liste Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns bzw. Bundesrepublik Deutschland Kategorie 1, 2, 3 oder R, Arten des Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), Arten der Anhänge A, B und C der Verordnung EG 338/97) auf Artniveau. Alle anderen nicht gefährdeten Arten - hierzu zählen auch die Arten der Vorwarnliste Mecklenburg-Vorpommerns bzw. der BRD - ohne besondere Habitatansprüche bzw. mit ähnlichen Habitatansprüchen werden zu Artengruppen, die bestimmten Bruthabitaten sowie bestimmten zeitlichen Nutzungen des Brutplatzes und des Brutreviers entsprechen, zusammengefasst behandelt.

Abweichend der Vorgehensweise bei STMB (2018) werden auch die beurteilungsrelevanten Arten anderer taxonomischer Gruppen, die jeweils eine vergleichbare Lebensraumnutzung aufweisen und einem gleichartigen Beeinträchtigungspotenzial durch das geplante Vorhaben unterliegen, zur Vermeidung von Wiederholungen ebenfalls zu Artengruppen zusammengefasst behandelt.

3.2 Darstellung des Vorhabens

Der Vorhabenträger, die *IVB GmbH Immobilien*, plant im Rahmen der Neuaufstellung des *Bebauungsplanes Nr. 15.W.188-2TB „Ehemalige Molkerei, Neubrandenburger Straße“ Teilbereich 2* die überwiegende Nutzung des Plangebietes als allgemeines Wohngebiet sowie in geringerem Umfang als Misch- und Sondergebiet. Dazu sind weiterhin eine entsprechende Verkehrsinfrastruktur sowie kleinflächige öffentliche Grünanlagen im Plangebiet vorgesehen. Die Anzahl der Vollgeschosse im Plangebiet liegt nach derzeitigem Stand zwischen drei und fünf.

Mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens werden die Flächen des Plangebietes fast vollständig und dauerhaft überformt. Die vorhandenen Biotope werden entfernt, so dass die Bebauung gemäß Bebauungsplan durchgeführt werden kann. In Anlage 4 ist eine Baumliste der geschützten Bäume des Plangebietes mit dem derzeitigen Stand der Angaben des Vorhabenträgers zur Fällung oder dem Verbleib sowie eine Abbildung mit den Standorten der Bäume enthalten. Des Weiteren werden die durch die Landesforst festgelegten Waldflächen im Untersuchungsgebiet vollständig gerodet. Weitere Angaben sind den Antragsunterlagen zu entnehmen.

Die vom Vorhaben direkt in Anspruch genommenen Flächen weisen auf Grund der anthropogenen Strukturen überwiegend keine besondere Bedeutung für den Landschaftshaushalt auf. Teile der Flächen können allerdings wesentliche Lebensräume von naturschutzfachlich bedeutsamen Arten darstellen. Neben den überwiegend von der Planung betroffenen bestehenden und genutzten Gebäuden sowie weiteren Siedlungsflächen handelt es sich bei den in Anspruch genommenen Biotopen um Ruinen, Schutthaufen, ruderale Kriechrasen sowie Gebüsche und Großgehölze.

Es findet im Zuge der Durchführung des Vorhabens eine vollständige Rodung der Gehölze im Plangebiet statt.

Nördlich des Geltungsbereiches bleibt ein Streifen entlang der Bahntrasse von der Umsetzung des Bebauungsplanes unberührt. Dieser Sachverhalt wird in der Bewertung berücksichtigt.

3.3 Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Durchführung des Vorhabens kann bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschiedliche Wirkungen auf die streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, national streng geschützte Arten und die Europäischen Vogelarten entfalten, was im Einzelfall zum Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG führen könnte.

Nachfolgend werden die potenziell durch die Umsetzung der Planung auftretenden artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen der zu betrachtenden Arten bzw. Artengruppen aufgeführt. Die dargestellten Beeinträchtigungen sind derart formuliert, dass jeweils nur ein Verbotstatbestand des § 44 (1) BNatSchG erfüllt sein könnte. Somit entstehen möglicherweise nahezu gleichlautende Formulierungen, die jedoch Bezug auf unterschiedliche Verbotstatbestände nehmen. Diese Vorgehensweise ermöglicht eine klare und nachvollziehbare Prüfung der vorgehend in Kapitel 2 dargestellten und im artenschutzrechtlichen Gutachten zu beantwortenden Fragestellungen.

Wirkfaktoren des Vorhabens:

1. baubedingte Beeinträchtigungen

Als baubedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten (Anhang IV FFH-RL) sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- **1/a** – Schadstoffemissionen durch den Baustellenbetrieb, z. B. durch die eingesetzten Baugeräte und Fahrzeuge (Abgase, Leckagen, Einsatz wassergefährdender Stoffe u. ä.), und damit verbunden die potenzielle Gefährdung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten von Tieren sowie Standorten von Pflanzen (§ 44 (1) Nr. 3 & 4 BNatSchG),
- **1/b** – Vergrämung und Verdrängung durch visuelle Effekte, Scheuchwirkungen, Erschütterungen und Schallemissionen z. B. bei eventuellen Ramm- und Bohrarbeiten sowie durch Baugeräte, Baustellenfahrzeuge und durch anwesende Personen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- **1/c** – Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Arbeitsstreifen; und damit verbunden die mögliche Zerschneidung von Wander- und Zugrouten durch Baustelleneinrichtung und Fahrtrassen (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG),
- **1/d** – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten durch Flächenberäumung bei der Bauvorbereitung (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) und
- **1/e** – Verlust von Einzelindividuen der streng geschützten Arten sowie der Europäischen Vogelarten während der Bauarbeiten (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

2. anlagebedingte Beeinträchtigungen

Als anlagebedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten (Anhang IV FFH-RL) sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- **2/a** – Dauerhafte Flächeninanspruchnahme und damit Veränderung der Lebensraumeigenschaften für streng geschützte Pflanzen- und Tierarten sowie Europäische Vogelarten durch Überbauung (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) und
- **2/b** – Barrierewirkung durch Gebäude für wandernde Arten sowie Überflughindernis für Europäische Vogelarten und Fledermäuse (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

3. betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Als betriebsbedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten (Anhang IV FFH-RL) sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- **3/a** – Scheuchwirkungen und Vergrämung durch Nutzung der Wohn- und Gewerbeflächen durch Bewegungsreize, Lichtreflexionen und Geräuschemissionen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- **3/b** – Beunruhigung oder Irritation von streng geschützten Arten und Europäischen Vogelarten durch Nachtbeleuchtung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) und
- **3/c** – Verlust von Einzelindividuen der Europäischen Vogelarten und der streng geschützten Arten (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Nach dieser Aufstellung der potenziell wirksamen Beeinträchtigungen von streng geschützten Arten sowie von Europäischen Vogelarten ist nicht prinzipiell davon auszugehen, dass durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG auszuschließen ist.

Dementsprechend folgt im nächsten Schritt die eigentliche artenschutzrechtliche Prüfung aus gutachterlicher Sicht.

3.4 Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums (Relevanzprüfung)

Die Abschichtung erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern einheitlich in tabellarischer Form nach den Vorgaben von FROELICH & SPORBECK (2010). Die entsprechenden Tabellen befinden sich in Anlage 1: Tabellen A-1 und A-2. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Abschichtung kurz wiedergegeben.

Nachdem festgestellt wurde, dass eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht generell auszuschließen ist, wurde zunächst geprüft, welche der beurteilungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen überhaupt einer Prüfung unterzogen werden müssen.

Grundsätzlich sind hierzu zwei entscheidende Fragen zu beantworten:

1. Sind im artenschutzrechtlich relevanten Wirkungsraum des Vorhabens Vorkommen der planungsrelevanten Arten bekannt oder aufgrund der Lebensraumausstattung begründet zu vermuten?
2. Sind die bei der Umsetzung der Planinhalte bau-, anlage- und betriebsbedingt auftretenden potenziellen Wirkungen generell dazu geeignet, eine erhebliche Beeinträchtigung einer streng geschützten Art oder einer Europäischen Vogelart hervorzurufen?

Zu 1.:

Für Arten, für die ein Vorkommensnachweis im Untersuchungsgebiet nach derzeitigem Informationsstand vorliegt und deren Lebensraumsansprüche im Untersuchungsgebiet erfüllt werden, besteht ebenso wie für die bei verschiedenen Felduntersuchungen nachgewiesenen beurteilungsrelevanten Arten eine Prüfpflicht. Ob eine gutachterliche Untersuchung der Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG erforderlich ist, wird in der nachfolgenden Aufstellung im Rahmen der Relevanzprüfung ermittelt.

In folgender Zusammenstellung sind alle Arten(-Gruppen) aufgelistet, die nach fachlicher Einschätzung innerhalb des Untersuchungsgebietes keine geeigneten Lebensraumbedingungen vorfinden bzw. die in Mecklenburg-Vorpommern generell nur sehr lokale Vorkommen aufweisen und deren Vorkommen in keinem räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet stehen (vgl. BfN 2019, 2025):

Säugetiere (Mammalia)

Für die folgenden in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevanten heimischen Säugetierarten sind gegenwärtig keine aktuellen Vorkommen im Umfeld des Vorhabens bekannt bzw. werden die Lebensraumsansprüche der Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht erfüllt (vgl. LFA FM M-V 2025, LUNG M-V 2025b & c, BfN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012).

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für folgende Arten:

- Biber (*Castor fiber*)
- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Schweinswal (*Phocoena phocoena*)
- Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
- Wolf (*Canis lupus*)

Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages sind weitere Säugetierarten (**Artengruppe Fledermäuse**) hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben zu prüfen.

Kriechtiere (Reptilia)

Die Kriechtiere wurden im Rahmen von Erfassungen gemäß den Anforderungen aus MLU MV (2018) untersucht. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse in Kombination mit den bekannten Lebensraumsansprüchen der entsprechenden Arten lassen ein Vorkommen der folgenden Arten als sehr unwahrscheinlich erscheinen bzw. ausschließen.

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für folgende in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevante heimische Arten (vgl. LUNG M-V 2025b, BfN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012):

- Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*)
- Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages ist die Reptilienart **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben zu prüfen.

Lurche (Amphibia)

Die Lurche wurden im Rahmen einer Potenzialanalyse überprüft. Aufgrund der bekannten Lebensraumsprüche der entsprechenden Arten wird ein Vorkommen der folgenden Arten im prüfungsrelevanten Umfeld des Vorhabens als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt.

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für folgende in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevante heimische Arten (vgl. LUNG M-V 2025b, BfN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012):

- Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)
- Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)
- Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
- Laubfrosch (*Hyla arborea*)
- Moorfrosch (*Rana arvalis*)
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*)
- Springfrosch (*Rana dalmatina*)
- Wechselkröte (*Bufo viridis*)

Eine weiterreichende Betrachtung der Artengruppe Amphibien ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

Fische und Rundmäuler

Die Fische und Rundmäuler wurden im Rahmen einer Potenzialanalyse überprüft. Aufgrund der bekannten Lebensraumsprüche der entsprechenden Arten wird ein Vorkommen dieser Artengruppen im prüfungsrelevanten Umfeld des Vorhabens ausgeschlossen.

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für alle in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevanten heimischen Arten (vgl. LUNG M-V 2025b & c, BfN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012):

Eine weiterreichende Betrachtung der beiden Artengruppen Fische und Rundmäuler ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

Käfer (Coleoptera)

Die Käfer wurden im Rahmen einer Potenzialanalyse überprüft. Aufgrund der bekannten Vorkommen sowie der Lebensraumsprüche der entsprechenden Arten wird ein Vorkommen der folgenden Arten im prüfungsrelevanten Umfeld des Vorhabens ausgeschlossen.

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für folgende in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevante heimische Arten (vgl. LUNG M-V 2025b & c, BfN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012, STEGNER et al. 2009):

- Breitrand (*Dytiscus latissimus*)
- Eichenbock (*Cerambyx cerdo*)
- Eremit (*Osmoderma eremita*)
- Schmalflügeliger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*)

Eine weiterreichende Betrachtung der Artengruppe Käfer ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

Libellen (Odonata)

Die Libellen wurden im Rahmen einer Potenzialanalyse überprüft. Geeignete Lebensräume der nachfolgend aufgeführten Libellenarten sind innerhalb des prüfungsrelevanten Untersuchungsraumes nicht vorhanden.

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für folgende in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevante heimische Arten (vgl. LUNG M-V 2025b & c, BfN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012):

- Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*)
- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*)
- Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*)
- Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*)
- Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*)

Eine weiterreichende Betrachtung der Artengruppe Libellen ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

Schmetterlinge (Lepidoptera)

Die Schmetterlinge wurden im Rahmen einer Potenzialanalyse überprüft. Geeignete Lebensräume der nachfolgend aufgeführten Schmetterlingsarten sind innerhalb des prüfungsrelevanten Untersuchungsraumes nicht vorhanden.

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für folgende in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevante heimische Arten (vgl. LUNG M-V 2025b & c, BfN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012):

- Eremit (*Osmoderma eremita*)
- Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)
- Quendel Ameisenbläuling (*Maculinea arion*)

Eine weiterreichende Betrachtung der Artengruppe Schmetterlinge ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

Weichtiere (Mollusca)

Die Weichtiere wurden im Rahmen einer Potenzialanalyse überprüft. Geeignete Lebensräume der nachfolgend aufgeführten Molluskenarten sind innerhalb des prüfungsrelevanten Untersuchungsraumes nicht vorhanden.

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für folgende in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevante heimische Arten (vgl. LUNG M-V 2025b & c, BfN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012):

- Kleine Flussmuschel (*Unio crassus*)
- Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*)

Eine weiterreichende Betrachtung der Artengruppe Weichtiere ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

Pflanzen

Für die Vorkommen der Pflanzen des Anhangs IV FFH-RL ist allgemein davon auszugehen, dass diese für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern weitgehend bekannt sind (vgl. <http://www.floraweb.de/>). Ein Auftreten der Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes ist auszuschließen. Diese Aussage betrifft folgende Arten:

- Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)
- Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*)
- Kriechender Sellerie/Scheiberich (*Apium repens*)
- Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*)
- Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*)
- Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*)

Eine weiterreichende Betrachtung der Artengruppe ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

Zu 2.:

In der folgenden Tabelle werden die vorgehend aufgeführten bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich einer potenziell zu erwartenden Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG bezüglich der weiter zu prüfenden relevanten Arten bzw. Artengruppen beurteilt. Wenn zur Wahrung der Übersichtlichkeit eine zu prüfende Artengruppe angegeben wird, wurde bei der Einschätzung der Beeinträchtigungen jeweils der „Wert“ der empfindlichsten Art aus der gesamten Gruppe angegeben. Dies bedeutet nicht grundsätzlich, dass alle Arten der Gruppe gleichermaßen von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen betroffen sein müssen.

Tabelle 3.4-1: Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten, die einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG hervorrufen könnten

Beeinträchtigung	baubedingt					anlagebedingt		betriebsbedingt		
Artengruppe	1/a	1/b	1/c	1/d	1/e	2/a	2/b	3/a	3/b	3/c
Fledermäuse	x	x	x	x	x	x	x	x	x	-
Europäische Vogelarten	x	x	x	x	x	x	x	x	x	-
Zauneidechse	x	x	x	x	x	x	x	x	-	x

Erläuterungen:

- X Beeinträchtigung ist dazu geeignet eine Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG herbeizuführen und tritt im Rahmen des Vorhabens potenziell auf;
- (X) Beeinträchtigung ist dazu geeignet eine Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG herbeizuführen, erreicht im Rahmen des Vorhabens die Erheblichkeitsschwelle jedoch nicht;
- Beeinträchtigung ist generell nicht dazu geeignet eine Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG herbeizuführen.
- Weitere Angaben zu den folgend aufgeführten Wirkfaktoren sind dem Kapitel 3.3 zu entnehmen.

1. baubedingte Beeinträchtigungen

- 1/a – Schadstoffemissionen durch den Baustellenbetrieb, z. B. durch die eingesetzten Bau-geräte und Fahrzeuge (Abgase, Leckagen, Einsatz wassergefährdender Stoffe u. ä.), und damit verbunden die potenzielle Gefährdung von Fortpflanzungs- und Lebens-stätten von Tieren sowie Standorten von Pflanzen (§ 44 (1) Nr. 3 & 4 BNatSchG),
- 1/b – Vergrämung und Verdrängung durch visuelle Effekte, Scheuchwirkungen, Erschütterungen und Schallemissionen z. B. bei eventuellen Ramm- und Bohrarbeiten sowie durch Baugeräte, Baustellenfahrzeuge und durch anwesende Personen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- 1/c – Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Arbeitsstreifen; und damit verbunden die mögliche Zerschneidung von Wander- und Zugrouten durch Baustelleneinrichtung und Fahrtrassen (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG),
- 1/d – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten durch Flächenberäumung bei der Bauvorbereitung (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) und
- 1/e – Verlust von Einzelindividuen der streng geschützten Arten sowie der Europäischen Vogelarten während der Bauarbeiten (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

2. anlagebedingte Beeinträchtigungen

- 2/a – Dauerhafte Flächeninanspruchnahme und damit Veränderung der Lebensraumeigenschaften für streng geschützte Pflanzen- und Tierarten sowie Europäische Vogelarten durch Überbauung (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) und
- 2/b – Barrierewirkung durch Gebäude für wandernde Arten sowie Überflughindernis für Europäische Vogelarten und Fledermäuse (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

3. betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- 3/a – Scheuchwirkungen und Vergrämung durch Nutzung der Wohn- und Gewerbeflächen durch Bewegungsreize, Lichtreflexionen und Geräuschemissionen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- 3/b – Beunruhigung oder Irritation von streng geschützten Arten und Europäischen Vogelarten durch Nachtbeleuchtung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) und
- 3/c – Verlust von Einzelindividuen der Europäischen Vogelarten und der streng geschützten Arten (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

3.5 Prüfungsrelevante Arten – Bestand und Konfliktanalyse

Aufgrund der möglichen Beeinträchtigungen der prüfungsrelevanten Tierarten aus dem Vorhaben beziehen sich die Untersuchungsflächen auf die oben aufgeführten Hauptwirkpfade, die sich durch das geplante Vorhaben, d. h. durch die Freimachung des Baufeldes sowie durch die beim Bau und bei der Nutzung der Gebäude entstehenden Emissionen und weitere insbesondere betriebsbedingte Einschränkungen ergeben, die im vorgehenden Kapitel dargestellt wurden.

Daraus ist für den vorliegenden Artenschutzfachbeitrag in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde folgender Mindestraum zur Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens abgeleitet worden:

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes selbst
- sowie der Bereich zwischen Geltungsbereich und Bahntrasse.

Für den aufgeführten Untersuchungsraum wurde der Bestand der im Untersuchungsrahmen benannten Artengruppen erfasst und bewertet, sowie die Empfindlichkeit gegenüber potenziell auftretenden Maßnahmewirkungen eingeschätzt.

Das für die Beurteilung der Beeinträchtigung von Arten genutzte Untersuchungsgebiet ist generell nicht mit dem Gebiet gleichbedeutend, für das unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten auch real Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die eine Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG herbeiführen könnten. Es beinhaltet den – nach dem gegenwärtigen fachlich fundierten Wissensstand – relevanten Raum, für den potenziell eine erhebliche Beeinträchtigung durch die im Rahmen der Planung zulässigen Handlungen nicht generell auszuschließen ist. Die Dimensionierung des Raumes erfolgt unabhängig von anderweitig orientierten Vorgaben für Mindestuntersuchungsräume oder Mindestabstände zu Lebensstätten von geschützten bzw. gefährdeten Arten.

Für Artengruppen, die im Rahmen der Kartierungen einer fachlichen Bearbeitung unterzogen wurden, erfolgt keine Betrachtung aller in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten und aller Europäischen Vogelarten. Für diese Artengruppen werden die Kartierungsergebnisse, die den allgemein anerkannten Standards der Erfassung der jeweiligen Artengruppe entsprechen, als Beurteilungsgrundlage herangezogen. Eine darüber hinausreichende Beurteilung der Lebensraumpotenziale für nicht festgestellte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der Europäischen Vogelarten entfällt entsprechend.

Sofern Arten nur gelegentlich als Gast im Gebiet festgestellt wurden, unterliegen sie nicht dem Prüferfordernis (vgl. FROELICH & SPORBECK 2010, LBV-SH & AFPE 2016, STMB 2018, KIEL 2007).

4 Arten / Artengruppen

Für den Untersuchungsraum wurde der Bestand der im Untersuchungsrahmen relevanten Artengruppen erfasst und bewertet bzw. eine Potenzialabschätzung vorgenommen sowie die Empfindlichkeit gegenüber potenziell auftretenden Maßnahmewirkungen eingeschätzt. Anhand der von der Planung zu erwartenden Wirkfaktoren werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für die potenziell betroffenen Arten untersucht (Konfliktanalyse). Aus den Ergebnissen der naturschutzfachlichen Untersuchungen in Verbindung mit den Habitatansprüchen der Arten werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (z. B. Bauzeitenregelung) in die Untersuchung der Verbotstatbestände einbezogen.

Im Folgenden werden die Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel sowie die Art Zauneidechse artenschutzrechtlich bewertet. Da für die weiteren artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen bzw. Arten (Säugetiere mit Ausnahme der Fledermäuse, Reptilien mit Ausnahme der Zauneidechse, Amphibien, Insekten, Mollusken und Pflanzen) nicht von potenziellen Vorkommen auszugehen ist (siehe Relevanzprüfung in Anlage 1), erfolgt für diese Gruppen keine weitere artenschutzrechtliche Bewertung.

Die Angaben zur Kartiermethodik, Karten mit Befunden, Diagramme sowie Angaben zu einzelnen Arten sind dem Kartierbericht sowie dem Bericht zur Plausibilisierung der älteren Daten zu diesem Vorhaben (UMWELTPLANUNG BARKOWSKI & ENGEL GMBH 2022, 2025) zu entnehmen.

4.1 Fledermäuse

4.1.1 Artenschutzrechtliche Betrachtung der Untersuchungsergebnisse

Im Rahmen der Erfassung der Artengruppe Fledermäuse im Jahr 2020 wurden im Untersuchungsgebiet die neun Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Mopsfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus festgestellt (vgl. BfN 2025, Artensteckbriefe des LUNG-MV, LFA FM M-V 2025). Ferner wurden Rufe von Arten, die aufgrund Ihrer Rufstruktur sowie aufgrund ihrer breiten Überlappungsgrenze schwer zu unterscheiden sind, den Artengruppen *Myotis spec.* (Fransenfledermaus, Wasserfledermaus) und der Artengruppe Nyctaloid (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus) zugeordnet.

Im Jahr 2024 wurden im Untersuchungsgebiet die sechs Arten Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus festgestellt. Es wurden weiterhin Rufe der Artengruppe Nyctaloid (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus) erfasst.

Des Weiteren wurden die Ergebnisse von Fledermausuntersuchungen aus den Jahren 2015 und 2016 (vgl. IFAÖ 2017), die im Geltungsbereich des B-Planes erfolgten, berücksichtigt.

Die Einschätzung, ob eine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG durch Auswirkungen des Vorhabens eintritt, wird aufgrund der Vergleichbarkeit der Wirkfaktoren nachfolgend für die Artengruppe der Fledermäuse zusammengefasst wiedergegeben. Dabei wird sich dem „Worst-Case-Ansatz“ folgend an der jeweils empfindlichsten betroffenen Art orientiert.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens ist geplant die vorhandenen Gebäude, Ruinen und Biotopstrukturen, mit Ausnahme eines Bereiches im Nordosten des Geltungsbereiches sowie einzelnen Wohngebäuden am Kassebohrer Weg, vollständig zu entfernen. Dabei werden fünf der in den Jahren 2020 und 2024 nachgewiesenen Quartiere (Q 02 bis Q 06) im entsprechenden Umfeld sowie Leitstrukturen und Jagdgebiete zerstört. Um eine Tötung von Fledermäusen zu vermeiden ist eine Bauzeitenregelung erforderlich, die einen Abriss von Winterquartieren zur Zeit der Winterruhe ausschließt.

Das Winterquartier im Norden des Untersuchungsgebietes (Q 01) befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches und wird im Rahmen der Durchführung des Vorhabens nach derzeitigem Stand nicht beeinträchtigt und bleibt bestehen.

Für das zweite Winterquartier (Q 02) ist ein Abriss vorgesehen. Um eine Tötung von Individuen zu vermeiden hat der Abriss generell außerhalb der Zeit der Winterruhe zu erfolgen. Da für dieses Quartier im Rahmen vorheriger Untersuchungen die sehr seltene Art Mopsfledermaus nachgewiesen wurde, besteht eine besondere Verantwortung in Bezug auf dieses Quartier. Im Rahmen eines Behördentermins wurde durch die zuständige UNB erläutert, dass ein Abriss erst erfolgen kann, wenn ein geeigneter Ersatz erfolgt ist. Die erforderliche Ersatzmaßnahme wird unter dem Punkt „Zerstörungsverbot“ und in Kapitel 5 beschrieben. An dieser Stelle werden die Bedingungen für einen Abriss im Hinblick auf das Tötungsverbot aufgeführt.

Ein Abriss von Winterquartieren kann frühestens ab April erfolgen, wenn durch Fachpersonal bestätigt wurde, dass die Tiere aus der Winterruhe erwacht sind. Da das Quartier auch als Sommerquartier genutzt wird, ist eine ÖBB während der Abrissarbeiten erforderlich, die die Bereiche mit Quartierpotenzial kontrolliert. Beim Auffinden einzelner Individuen sind die Arbeiten umgehend zu stoppen, die Tiere fachgerecht zu bergen und an einen geeigneten Übergangsstandort zu verbringen, von dem die Tiere selbstständig abfliegen können. Dieser Standort ist bis zum Abflug der Fledermäuse durch die ÖBB zu überwachen. Diese Funde sind zu protokollieren und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu melden. Das genaue Vorgehen ist mit der zuständigen UNB abzustimmen.

Der Abriss von Gebäuden bzw. Ruinen mit nachgewiesenen (Q 03, Q 04, Q 05 & Q 06) und potenziellen Sommer- und Zwischenquartieren sollte im Winter erfolgen, da ein Besatz in diesem Zeitraum unwahrscheinlich ist. Auch für diese Gebäude wird eine ÖBB mit den zuvor aufgeführten Bedingungen empfohlen.

In Kapitel 5 werden die Maßnahmen erläutert.

Der erforderliche Ausgleich für die Zerstörung von Fledermausquartieren wird im Absatz zum Zerstörungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG unten behandelt.

Eine Tötung von Individuen der Artengruppe Fledermäuse im Rahmen der vorgesehenen Nutzung im Geltungsbereich ist nicht anzunehmen. Ein potenzieller zufälliger Verlust von Einzelindividuen entspricht dem „allgemeinen Lebensrisiko“, wie es für die Hansestadt Rostock auch in anderen Bereichen besteht, und stellt dementsprechend keinen Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG dar.

Bei Durchführung der angeführten Maßnahmen (Bauzeitenregelung, ÖBB, Ersatzmaßnahmen) kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Eine Störung zur Zeit der Winterruhe wird durch den Ausschluss von Abrissarbeiten der entsprechenden Gebäude in diesem Zeitraum vermieden. Eine baubedingte Störung durch den Abriss von Sommer- und Zwischenquartieren sollte durch den Abriss im Winter, wenn ein Besatz unwahrscheinlich ist, vermieden werden. Generell wird für den Abriss von Gebäuden und Ruinen die Begleitung durch eine ÖBB empfohlen. Die Maßnahme wird in Kapitel 5 erläutert.

Da die Realisierung der erforderlichen Ersatzmaßnahmen (vgl. zum Tötungsverbot und zum Zerstörungsverbot) u. U. sich zeitlich verzögern könnte, ist in Abstimmung mit der UNB ein gestaffelter Abriss möglich, in dem das Gebäude mit dem Winterquartier vorerst bestehen bleibt und das restliche Baufeld freigemacht wird. In diesem Fall ist das Gebäude zu sichern und durch einen Bauzaun zu umgeben. Der Zaun kann durch verschiedene Sichtschutzmaßnahmen ergänzt werden. Die genaue Ausführung ist mit der UNB abzustimmen.

Die Bautätigkeiten finden weiterhin überwiegend außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse statt.

Eine Störung der Fledermausarten durch die Anlage und den Betrieb des Vorhabens könnte potenziell durch Lichtreize, die von der geplanten Nutzung im Geltungsbereich ausgehen, entstehen (vgl. VOIGT et al. 2019). Der Lampentyp wird generell nach den Anforderungen der Verkehrssicherheit und den baulichen Vorgaben der Hansestadt Rostock ausgewählt. Der Vorhabenträger plant Lampen zu verwenden, die ausschließlich nach unten abstrahlen um eine störende Lichtausbreitung in angrenzende Räume von mehr als 0,1 lx zu vermeiden (VOIGT et al. 2019). Die öffentliche Beleuchtung ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Durch den Einsatz von Bewegungsmeldern, die den Flugbereich der Fledermäuse ab einer Höhe von 2 bis 3 m nicht erfassen, kann eine weitere Minderung von Störwirkungen erfolgen. Der *Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten* (VOIGT et al. 2019) führt weitere geeignete Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung auf. Es sollten u. a. gemäß VOIGT et al. (2019) *Straßenlaternen vermieden werden, die „kaltweißes“ Licht mit Wellenlängen unter 540 nm und mit einer korrelierten Farbtemperatur (CCT) [Anmerkung: Lichtfarbe] > 2.700 K emittieren* [Zitat].

Der Vorhabenträger hat die derzeitigen Lichtverhältnisse (Beleuchtungsstärke in Lux) im Bereich des bestehenden Winterquartiers Q 02 an der Neubrandenburger Straße, welches durch das Vorhaben betroffen ist, messen lassen (UMWELTPLAN 2021) und dazu folgende Daten übermittelt:

An der dauerhaft beleuchteten Westseite des Winterquartiers zur Neubrandenburger Straße hin wurde eine Beleuchtungsstärke von 2,3 bis 3,5 lx gemessen. Die Nord- und Südseite wiesen Werte von 0 bis 0,5 lx auf. An der Ostseite wurden 0 lx gemessen.

Der Vorhabenträger sieht vor das Gebäude mit dem Winterquartier Q 02 erst nach Errichtung eines Ersatzquartiers, welches westlich der Neubrandenburger Straße errichtet wird, abbrechen zu lassen, wobei die oben aufgeführte Bauzeitenregelung mit den entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Individuen einzuhalten ist. Zu dem Zeitpunkt des Abrisses soll das geplante Ersatzquartier bereits errichtet und funktionsfähig sein (CEF). Diese Ersatz-Maßnahme wird zum Zerstörungsverbot (siehe unten) weiter erläutert und ist in Kapitel 5 detailliert dargelegt. In Folge der vorgesehenen Reihenfolge der Durchführung des Vorhabens können durch Arbeiten im Plangebiet Störungen im Bereich des Winterquartiers Q 02 u. a. durch Lärm und optische Reize (Beleuchtung) hervorgerufen werden. Um eine diesbezügliche

Beeinträchtigung und eine damit einhergehende Verletzung des Verbotes gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG zu vermeiden ist das Winterquartier in ausreichender Entfernung mit einem Bauzaun zu umgeben und sicherzustellen, dass keine Lichtquellen im Bereich des Quartieres errichtet werden bzw. Lichtquellen nicht in die Richtung des Quartieres in einem relevanten Maß abstrahlen. Die Beleuchtungsstärke am Quartier an der Ostseite sollte im Rahmen der Bautätigkeiten unterhalb von 0,1 lx bleiben (vgl. VOIGT et al. 2019, UMWELTPLAN 2021).

Es ist davon auszugehen, dass die Bereiche des Plangebietes, die derzeit keiner Nutzung unterliegen im Rahmen der Durchführung des Vorhabens ein höheres Störpotenzial aufweisen werden, so dass z. B. für lichtempfindliche Fledermausarten Lebensräume verloren gehen könnten.

Der Eingriff in den Naturhaushalt wird im Rahmen der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen multifunktional ausgeglichen. Der Vorhabenträger sieht vor einen Ausgleich über die Einzahlung in ein Ökokonto zu erbringen. Derzeit steht ein Ökokonto zur Auswahl, bei dem es sich um die Anlage bzw. Entwicklung von Gehölzbiotopen handelt, so dass ein multifunktionaler Ausgleich gewährleistet ist. Es handelt sich um das Ökokonto LRO-026 (*Errichtung von Naturwaldparzellen im Bereich Gottesgabe, Lühhurg, Untersuchungsgebiet 2*). Nähere Angaben sind dem *Grünordnerischen Fachbeitrag* zu diesem Vorhaben zu entnehmen.

In Bezug auf die Lokalpopulation sind die Anlage eines Ersatzquartieres sowie die Anbringung von Quartierkästen vorgesehen (siehe unten zum Zerstörungsverbot), wobei die Anlage am Rand des Plangebietes erfolgt. Es werden keine Beleuchtungen in diesem Bereich angebracht oder Wege angelegt, sodass eine Störung vermieden wird.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Verletzung des Verbots gemäß § 44 (1) Nr. 2 der Artengruppe Fledermäuse ist bei Durchführung der aufgeführten Maßnahmen auszuschließen.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Im Geltungsbereich wurden insgesamt fünf Quartiere festgestellt, die bei Umsetzung des Vorhabens zerstört werden. Dabei ist das Quartier Q 02, in dem 2015/2016 die Mopsfledermaus festgestellt wurde, nach Aussagen der UNB als bedeutend einzustufen.

Dementsprechend ist ein adäquater Ausgleich für die Zerstörung von Fledermausquartieren erforderlich, damit das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vermieden wird.

Für das Quartier Q 01 ist im Rahmen der Durchführung für dieses Vorhaben nach derzeitigem Stand kein Abriss vorgesehen.

Im Rahmen eines Behördentermins mit der UNB wurde abgestimmt, dass der Ausgleich für alle Arten zusammengefasst erfolgen soll. Auf dieser Grundlage wurde die Anlage eines Ersatzquartieres geplant. Dazu wurde HR. POMMERANZ von der *Fachgruppe für Fledermausschutz* des NABU MITTLERES MECKLENBURG in Bezug auf die Dimensionierung und Innenausgestaltung des Quartieres beteiligt.

Der Vorhabenträger sieht den Neubau eines Fledermausquartieres (Maßnahme E F 1) für alle in Quartieren festgestellten Arten (insbesondere Mopsfledermaus) westlich des Geltungsbereiches im Bereich der Ersatzmaßnahme E Z 1 für die Zauneidechse vor (vgl. Kapitel 5.3.2). Der Standort befindet sich im funktionalen Zusammenhang des bestehenden Quartieres und weist aufgrund der geringeren anthropogenen Störwirkungen (u. a. Beleuchtung) und der Nähe zur Warnow eine gute Eignung auf. Am 09. Mai 2022 wurden im Rahmen eines Vor-Ort-Termins die Anforderungen mit der UNB noch einmal abgestimmt. Die Maßnahme wird in Kapitel 5 erläutert.

Für die Dimensionierung des Ersatzquartiers wurde auch das Quartier Q 1 in Bezug auf die festgestellten Arten und die Anzahl der Individuen vollumfänglich berücksichtigt und die Art der Ausführung sowie die Größe der Ersatzmaßnahme dementsprechend konzipiert. Daher ist die Maßnahme sowohl als Ersatz für das Quartier Q 2 als auch für das Quartier Q 1 geeignet.

Die Durchführung dieser Maßnahme sowie die Funktionsfähigkeit des Ersatzquartieres sind die Voraussetzung für den Abriss des Winterquartieres Q 02.

Für die Zerstörung von Sommer- und Zwischenquartieren wird zusätzlich zu dem erforderlichen Ersatz des Winterquartieres ein Ausgleich in Form von Fledermauskästen im Verhältnis 1:5 empfohlen, so dass insgesamt 20 Kästen (Maßnahme E F 2) erforderlich sind (vgl. UMWELTPLANUNG BARKOWSKI & ENGEL GMBH 2025). Nach Absprache mit HR. POMMERANZ können die Kästen im Umfeld des Einflugbereiches des Ersatzquartieres angebracht werden.

Zur Vermeidung der Zerstörung und Schädigung eines bedeutenden Lebensraumes für die Artengruppe der Fledermäuse sieht der Vorhabenträger den Erhalt des nördlich des Plangeltungsbereiches gelegenen ca. 10 m breiten Gehölzstreifens im Bereich der Waldumwandlungsfläche vor (Maßnahme V F 3). Die Lage des Gehölzstreifens ist in Abbildung 4-1 dargestellt.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Verletzung des Verbots gemäß § 44 (1) Nr. 3 ist bei Durchführung der aufgeführten Maßnahmen auszuschließen.

Fazit

Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG durch vorhabensbedingte Wirkungen in Bezug auf die Artengruppe Fledermäuse werden bei Durchführung der oben aufgeführten Maßnahmen (Bauzeitenregelung, ÖBB, Quartierersatz, Beleuchtung, Erhalt eines Gehölzstreifens im Bereich der Waldumwandlungsfläche) ausgeschlossen.

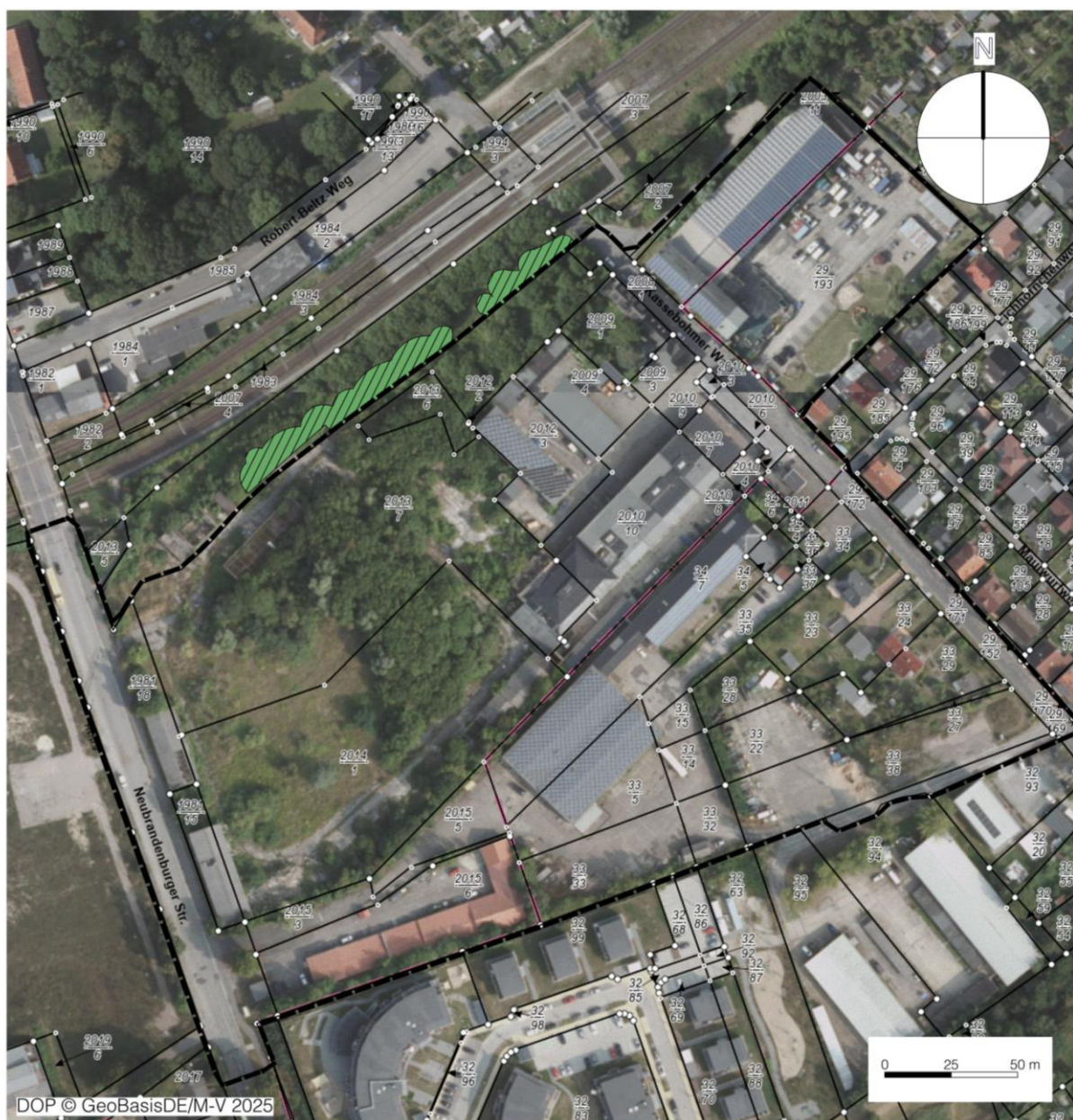


Abbildung 4-1: Erhalt von Gehölzen in der Waldumwandlungsfläche (Quelle Vorentwurf Grünordnungsplan (Anlage 2, Maßnahmenplan) von FREIRAUM & LANDSCHAFT, Wismar 27.08.2025).

4.2 Brutvögel

4.2.1 Methodik

In diesem Kapitel werden die Vogelarten betrachtet, die im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden. Dabei werden die streng geschützten bzw. gefährdeten Arten in Kapitel 4.2.2 und die sonstigen Europäischen Vogelarten in Kapitel 4.2.3 in ihren Habitatnutzer-Gruppen bzw. Brütergilden zusammengefasst in Hinblick auf den Artenschutz untersucht. Eine Bedeutung des Untersuchungsgebietes für das Zug- und Rastgeschehen ist auf Grund der Lage der Vorhabenfläche im Stadtgebiet auszuschließen, so dass eine diesbezügliche Betrachtung nicht erfolgt.

Im Jahr 2020 wurden im Rahmen der Brutvogelerfassung insgesamt 38 Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt, von denen 25 Arten als Brutvögel ausgewiesen wurden. Die weiteren Angaben zur Methodik, Gesamtartenliste, Darstellung und Beschreibung der Befunde sind dem Kartierbericht (UMWELTPLANUNG BARKOWSKI & ENGEL GMBH 2022) zu entnehmen.

Im Jahr 2024 wurden im Rahmen der Brutvogelerfassung insgesamt 29 Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt, von denen 25 Arten als Brutvögel ausgewiesen wurden (UMWELTPLANUNG BARKOWSKI & ENGEL GMBH 2025).

In den folgenden Kapiteln werden die relevanten Arten einzeln oder in Habitatnutzer-Gruppen zusammengefasst in Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange betrachtet.

Das Vorkommen von bestimmten Vogelarten kann für die Beurteilung der Qualität und Intensität der Eingriffswirkungen auf die Natur – im Sinne des BNatSchG – herangezogen werden. Gerade bei besonders spezialisierten Arten mit eng gefassten Lebensraumansprüchen oder großen Lebensräumen kommt dieser Faktor zum Tragen. Diese Arten unterliegen meist auch einem strengen Schutz bzw. werden mit einem Gefährdungsstatus in den Roten Listen eingestuft. Für häufige Arten und Artengruppen, wie Rotkehlchen, Meisen, Drosseln etc., wird aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung in der Landschaft, großflächig vorhandener Lebensräume und teilweise relativ unspezifischen Habitatsansprüchen (Ubiquisten) generell eine geringere negative Beeinflussung angenommen, die unter die Erheblichkeitsschwelle fällt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Arten grundsätzlich keinem Risiko ausgesetzt sind oder negative Einwirkungen auf die Arten im engeren Einflussgebiet auszuschließen wären. Die prinzipielle Möglichkeit der Nutzung anderer Biotope als Brut- und Nahrungshabitate ist jedoch für diese Arten allgemein gegeben.

Grundsätzlich greift der Verbotstatbestand des § 44 (1) Satz 3 BNatSchG dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere beseitigt werden. Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes ist eine direkte Überprägung des Bruthabitats bzw. wesentlicher Teile des Bruthabitats sowie eine durch äußere Einflussfaktoren, wie z. B. Störungen, hervorgerufene Nichtmehrnutzung der Fortpflanzungsstätte anzusehen. Die Reviere werden nur bei einer mehrjährigen Nutzung des gleichen Bruthabitats durch ein oder mehrere Brutpaare über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten. Bei einer jährlichen Neubildung der Reviere, verbunden mit der Neuanlage des Nistplatzes, greifen die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht. Weiterhin stellt eine erhebliche Beeinträchtigung von einzelnen Brutpaaren, die zur Aufgabe des Brutplatzes führt, auch dann keinen Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG dar, wenn die ökologische Funktion der Lebensstätte in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG).

Potenzielle Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG sind durch geeignete Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen soweit zu vermeiden bzw. abzumindern, so dass eine Verletzung der Verbote nicht eintritt.

Die Angaben zum Schutz und zur Nutzungsdauer der Fortpflanzungsstätten wurden der Zusammenstellung aus LUNG M-V (2016) unter Berücksichtigung der Angaben aus SÜDBECK et al. (2025) entnommen.

4.2.2 Streng geschützte bzw. gefährdete Vogelarten

In diesem Kapitel werden die im Geltungsbereich nachgewiesenen Arten behandelt, für die aufgrund ihrer besonderen Lebensweise und ihrer Habitatansprüche gegenwärtig eine Gefährdungseinschätzung besteht bzw. die einem strengen Schutz gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG unterliegen oder die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführt werden.

Die Gefährdungseinschätzung der Brutvögel richtet sich nach VÖKLER et al. (2014) für Mecklenburg-Vorpommern und RYSLAVY et al. (2021) für Deutschland.

Im Rahmen der artenschutzfachlichen Bewertung wurden die Angaben zur Lebensweise und den Aktionsradien der Arten aus VÖKLER (2014), GEDEON et al. (2014), GLUTZ VON BLOTZHEIM (1985-1999) und FLADE (1994) berücksichtigt, die im Kartierbericht (UMWELTPLANUNG BARKOWSKI & ENGEL GMBH 2022) aufgeführt sind. Die Angaben zu den Brutzeiten der vom Vorhaben betroffenen Vogelarten entstammen der Zusammenstellung des LUNG M-V (2016).

Die Arten bzw. Artengruppen werden ihrem deutschen Namen entsprechend in alphabetischer Reihenfolge besprochen.

4.2.2.1 Bluthänfling (*Carduelis cannabina* / MV V, BRD 3)

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens werden die potenziell geeigneten Bruthabitate des Bluthänflings im Geltungsbereich vollständig überplant. Damit eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten ausgeschlossen werden kann, ist die Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung erforderlich. Gemäß LUNG M-V (2016) ist eine Ausschlusszeit für die Freimachung des Baufeldes im Bereich von Gehölzstrukturen **vom 01. April bis zu 10. September** zu beachten.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Zur Vermeidung einer Verletzung des Störungsverbotes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird die Einhaltung einer Bauzeitenregelung im Bereich der Gehölzstrukturen empfohlen (siehe oben). Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

In den Jahren 2020 und 2024 befanden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten in dem direkt überplanten Bereich. Die Beobachtung von nahrungssuchenden Tieren sowie die Ergebnisse aus dem Jahr 2015 (IFAÖ 2017) zeigen, dass die Art als Brutvogel im Geltungsbereich vorkommen kann. Gemäß den Angaben aus LUNG M-V (2016) erlischt der

Schutz der Fortpflanzungsstätte mit dem Ende der jeweiligen Brutperiode. Dementsprechend kann eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung (siehe oben) im Zuge der Bautätigkeiten vollständig ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden potenziell geeignete Habitate der Art beansprucht. Im Umfeld des Geltungsbereiches sind direkt angrenzend ausreichend gleich- oder höherwertige Habitate vorhanden, so dass ein Ausweichen ohne Einschränkung möglich ist. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population wird nicht angenommen.

Wie bereits im Kapitel 4.1 erwähnt sieht der Vorhabenträger für den Eingriff in den Naturhaushalt vor einen Ausgleich über die Einzahlung in ein Ökokonto zu erbringen. Derzeit steht ein Ökokonto zur Auswahl, bei dem es sich um die Anlage bzw. Entwicklung von Gehölzbiotopen handelt, so dass ein multifunktionaler Ausgleich gewährleistet ist. Nähere Angaben sind dem *Grünordnerischen Fachbeitrag* zu diesem Vorhaben zu entnehmen.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

Fazit

Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen der Art Bluthänfling im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen, so dass kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vorliegt.

4.2.2.2 Feldschwirl (*Locustella naevia* / MV 2, BRD 2)

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens wird der Bereich, in dem das Revier des Feldschwirls im Geltungsbereich festgestellt wurde, vollständig überplant. Damit eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten ausgeschlossen werden kann, ist die Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung erforderlich. Gemäß LUNG M-V (2016) ist eine Ausschlusszeit für die Freimachung des Baufeldes im Bereich von Brachflächen **vom 21. April bis zu 10. August** zu beachten.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Das im Jahr 2020 festgestellte Revier befindet sich innerhalb des Eingriffsbereiches, so dass zur Vermeidung einer Verletzung des Störungsverbotes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG die Einhaltung einer Bauzeitenregelung im Bereich der Brachfläche erforderlich ist (siehe oben). Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten.

Bauarbeiten, die bereits vor dem 21. April eines Jahres begonnen und ohne Unterbrechung fortgeführt werden, sind nicht dazu geeignet, eine Verletzung des Störungsverbotes hervorzurufen. Da der Feldschwirl in jeder Brutsaison den Nistplatz bzw. das Nistrevier neu wählt, wird eine bestehende Beeinträchtigungsgröße von den im Brutgebiet eintreffenden Tieren als gegeben angesehen und das Nistrevier entsprechend der individuellen Meidung der Störquelle begründet.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Da die genaue Lage der Reviere bei der Art Feldschwirl zwischen den Jahren variiert, ist grundsätzlich nicht von einer regelmäßigen Nutzung der Reviere auszugehen. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte (gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) erlischt für diese Art unmittelbar nach der Brutsaison (vgl. LUNG M-V 2016, MLUL 2018). Dementsprechend kann eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten bei Einhaltung der zuvor beschriebenen Bauzeitenregelung vollständig ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden die geeigneten Habitate (Brachflächen) des Feldschwirls im Geltungsbereich vollständig beansprucht. Gemäß LUNG M-V (2016) nutzt die Art in der folgenden Brutperiode nicht erneut dieselbe Fortpflanzungsstätte. Daher führt die Beseitigung eines geeigneten Bruthabitats außerhalb der Brutzeit i. d. R. nicht zur Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszuschließen ist. Es stehen weiterhin geeignete gleichwertige bzw. vor allem höherwertige Habitate in der näheren Umgebung auf der westlichen Seite der Neubrandenburger Straße zur Verfügung (vgl. NEHLS et al. 2018), so dass ein Ausweichen auf andere Biotope ohne Einschränkung möglich ist. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt wird.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten.

Fazit

Zusammenfassend wird für die Art Feldschwirl eingeschätzt, dass alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung nicht dazu geeignet sind, einen Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG hervorzurufen.

4.2.2.3 Feldsperling (*Passer montanus* / MV 3, BRD V)

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Individuen innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen, so dass eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten ausgeschlossen werden kann. Eine anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Im Geltungsbereich bestehen keine Reviere der Art, so dass eine Störung im Rahmen der Bautätigkeiten ausgeschlossen wird. Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Da sich keine nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Geltungsbereiches befinden, kann eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten vollständig ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden nur geringfügig potenziell geeignete Habitate beansprucht und es sind ausreichend gleich- und

höherwertige Habitate im direkten Umfeld vorhanden, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auf jeden Fall erhalten bleibt.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

Fazit

Zusammenfassend wird für die Art Feldsperling eingeschätzt, dass alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens nicht dazu geeignet sind, einen Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG hervorzurufen.

4.2.2.4 Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula* / MV 3)

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens wird das Bruthabitat des Gimpels im Geltungsbereich vollständig überplant. Damit eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten ausgeschlossen werden kann, ist die Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung erforderlich. Gemäß LUNG M-V (2016) ist eine Ausschlusszeit für die Freimachung des Baufeldes im Bereich von Gehölzstrukturen **vom 01. April bis zu 10. August** zu beachten.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Zur Vermeidung einer Verletzung des Störungsverbotes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird die Einhaltung einer Bauzeitenregelung im Bereich der Gehölzstrukturen empfohlen (siehe oben). Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Im Jahr 2020 befand sich ein Revier in dem direkt überplanten Bereich. Gemäß den Angaben aus LUNG M-V (2016) erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte mit dem Ende der jeweiligen Brutperiode. Dementsprechend kann eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung (siehe oben) im Zuge der Bautätigkeiten vollständig ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden geeignete Habitate der Art beansprucht. Im Umfeld des Geltungsbereiches sind direkt angrenzend ausreichend gleich- oder höherwertige Habitate vorhanden, so dass ein Ausweichen ohne Einschränkung möglich ist. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population wird nicht angenommen.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

Fazit

Zusammenfassend wird für die Art Gimpel eingeschätzt, dass alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung nicht dazu geeignet sind, einen Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG hervorzurufen.

4.2.2.5 Kuckuck (*Cuculus canorus* / BRD 3)

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Die Art Kuckuck wurde im Jahr 2024 innerhalb des Geltungsbereiches einmalig als Nahrungsgast nachgewiesen, so dass eine regelmäßige Nutzung des Untersuchungsgebietes nicht angenommen wird.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, sowie der Lebensweise der Art nicht zu erwarten.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Eine Beeinträchtigung der Art durch Bautätigkeiten ist aufgrund der einmaligen Beobachtung nicht zu erwarten.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht anzunehmen.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Eine Beeinträchtigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Geltungsbereich ist auf der Grundlage der Ergebnisse der Brutvogelkartierung im Jahr 2020 sowie der Erfassungen im Jahr 2024 durch bau-, betriebs- bzw. anlagebedingte Wirkungen nicht zu erwarten. Indirekte Beeinträchtigungen, die aus der verminderten Verfügbarkeit von geeigneten Habitaten für Wirtsvogelarten innerhalb des Untersuchungsgebietes resultieren könnten, sind ebenfalls nicht begründet anzunehmen.

Dementsprechend kann eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Fazit

Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen des Kuckucks durch das Vorhaben ausgeschlossen, so dass kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vorliegt.

4.2.2.6 Mehlschwalbe (*Delichon urbica* / MV V, BRD 3)

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es wurden in den Jahren 2020 und 2024 keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mehlschwalbe innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt gemäß LUNG M-V (2016) mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte. Die Art wurde nur einmalig als Nahrungsgast festgestellt, so dass eine regelmäßige Nutzung des Untersuchungsgebietes nicht angenommen wird. Auf Grund des Nachweises aus dem Jahr 2015 (vgl. IFAÖ 2017) wird dennoch eine Bauzeitenreglung für den Abriss der Gebäude im Geltungsbereich empfohlen, so dass eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten ausgeschlossen werden kann. Gemäß LUNG M-V ist der Abriss im Zeitraum vom **11. April bis 10. September** nicht gestattet.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, sowie der Lebensweise der Art ebenfalls nicht zu erwarten.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Eine Beeinträchtigung der Art Mehlschwalbe durch Bautätigkeiten ist bei Einhaltung der Bauzeitenregelung (siehe oben) nicht zu erwarten.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht anzunehmen.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Eine Beeinträchtigung bzw. Zerstörung von Brutplätzen im Geltungsbereich ist auf der Grundlage der Ergebnisse der Brutvogelkartierung im Jahr 2020 sowie der Erfassungen im Jahr 2024 durch bau-, betriebs- bzw. anlagebedingte Wirkungen nicht zu erwarten. Indirekte Beeinträchtigungen, die aus der verminderten Verfügbarkeit von geeigneten Habitaten innerhalb des Untersuchungsgebietes resultieren könnten, sind ebenfalls nicht begründet anzunehmen.

Da es innerhalb des Zeitraumes bis zum Abriss u. U. zu einer Neuansiedlung der Art an einzelnen Gebäuden kommen könnte, sind die Gebäude im Rahmen der vorgesehenen Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) durch Fachpersonal vor Abriss auf Nester der Mehlschwalbe zu kontrollieren (siehe Kapitel 5.4). Sollten Nester vorgefunden werden, muss zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes ein entsprechender Ausgleich durch das Anbringen von Nisthilfen an bestehenden oder geplanten Gebäuden im Verhältnis 1:2 pro Nest erfolgen. Bei Feststellung von besetzten Nestern ist die entsprechende Bauzeitenregelung für die Art Mehlschwalbe gemäß LUNG M-V (2016) (siehe oben) einzuhalten.

Dementsprechend kann eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Fazit

Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen der Mehlschwalbe durch das Vorhaben ausgeschlossen, so dass kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vorliegt.

4.2.3 Sonstige Europäische Vogelarten

4.2.3.1 Allgemein

Auf der Grundlage der Definition des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle „Europäischen Vogelarten“ im Sinne des Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie als besonders geschützt einzustufen. Neben den bereits behandelten streng geschützten und gefährdeten Brutvögeln des Untersuchungsgebietes wurden im Zuge der Kartierungen im Jahr 2020 die aktuellen Brutvorkommen der sonstigen Europäischen Vogelarten im Geltungsbereich des B-Plans sowie in dem nördlichen Bereich zwischen den Bahngleisen und dem Geltungsbereich erfasst.

Des Weiteren erfolgte zur Plausibilisierung der älteren Daten eine Erfassung der Europäischen Vogelarten im Jahr 2024.

Wie bei FROELICH & SPORBECK (2010) angeführt (vgl. auch LBV-SH & AfPE 2016, STMB 2018), kann die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Arten aufgrund der großen Artenvielfalt der Vögel in zusammengefassten Gruppen, wie ökologischen Gilden oder bestimmten Habitatnutzer-Typen, erfolgen. Dieses Vorgehen ist allgemein in der Genehmigungspraxis anerkannt und spiegelt den Sachverhalt wider, dass bei einer ausbleibenden Beeinträchtigung des Brutbestandes von streng geschützten bzw. gefährdeten Arten auch keine Beeinträchtigungen der wesentlich unsensibler gegenüber Umweltveränderungen reagierenden sonstigen Europäischen Vogelarten fachlich begründet zu erwarten sind. Unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten, die insbesondere die VS-RL in Artikel 2 als Kriterium für Maßnahmen zur Erhaltung der Europäischen Vogelarten anführt, ist für häufige und allgemein verbreitete Arten generell anzunehmen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt. Dieser Sachverhalt leitet sich aus der mehr oder weniger geschlossenen Verbreitung der Arten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der Möglichkeit der Nachwanderung von Tieren aus dem Umfeld sowie der Möglichkeit des Ausweichens auf andere Biotope des Umfeldes ab. Auch bei Verlust von einzelnen oder wenigen Brutpaaren bzw. Brutbiotopen innerhalb der Brutsaison wird der lokale Bestand nicht so stark beeinträchtigt, dass populationsschwächende Wirkungen – im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population – entstehen könnten.

Als Anhaltspunkte für die Beurteilung der erheblichen Beeinträchtigung von Brutpaaren der Europäischen Vogelarten durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind die Fluchtdistanz und die Reviergröße nutzbar, da aus den beiden Größen die Störempfindlichkeit und die Aktionsräume abzuleiten sind. Die Fluchtdistanz der meisten kleinen Singvogelarten beträgt nach den verfügbaren Daten von FLADE (1994), ABBO (2001), GLUTZ VON BLOTZHEIM (1985-1999) maximal 50 m. Die Reviergrößen weisen im Mittel maximal 3 ha auf, wobei in den wenigsten Fällen eine kreisförmige Revierabgrenzung anzunehmen ist. Nur größere Arten, wie z. B. Pirol, Raben-/Nebelkrähe und Eichelhäher weisen Reviere bis zu 10 ha und Fluchtdistanzen bis 100 m auf.

Die vorgehend genannten Werte werden im Rahmen des hier vorliegenden AFB als Beurteilungsgrundlage für Beeinträchtigungen genutzt, die aus möglichen indirekten Wirkungen auf die Vogelwelt (Meidung, Scheueffekte etc.) resultieren.

Für die Brutpaare der ermittelten sonstigen Europäischen Vogelarten wird folgend eine Analyse des Beeinträchtigungspotenzials der jeweiligen Habitatnutzer-Gruppe durchgeführt.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere beseitigt werden. Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes sind eine direkte

Überprägung des Bruthabitats bzw. wesentlicher Teile des Bruthabitats sowie eine durch äußere Einflussfaktoren (z. B. Störung) hervorgerufene Nichtmehrnutzung der Fortpflanzungsstätte anzusehen. Die Reviere werden nur bei einer mehrjährigen Nutzung des gleichen Bruthabitats durch ein oder mehrere Brutpaare über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten. Bei einer jährlichen Neubildung der Reviere, verbunden mit der Neuanlage des Nistplatzes, erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (vgl. LUNG M-V 2016 und MLUL 2018, Anlage 4). Eine erhebliche Beeinträchtigung von einzelnen Brutpaaren im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nur dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Kommt es bei der Durchführung nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft zu einem Verlust einzelner Individuen der europäischen Vogelarten oder der Zerstörung einzelner Nester bzw. Bruthöhlen, dann tritt der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht ein, wenn die ökologische Funktion der Lebensstätten gemäß § 44 (5) BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet bleibt.

Soweit die Arten nicht bereits auf Artniveau einer Betrachtung unterzogen wurden, werden an dieser Stelle die Brutertypen behandelt. Vogelarten, die nur als Überflieger im Untersuchungsgebiet beobachtet wurden und für die keine geeigneten Lebensräume im Geltungsbereich bestehen, werden nicht weiter betrachtet (vgl. Tabelle A-2 in Anlage 1), da eine artenschutzrechtliche Relevanz ausgeschlossen wird. Dies betrifft die Arten Silbermöwe und Stockente. Als prüfungsrelevante Gruppen des Untersuchungsraumes wurden anhand der Felduntersuchungen sowie der Biotopausstattung folgende Brutertypen ermittelt:

1. Offen- und Halboffenlandbrüter

2. Gehölzbrüter

jährlicher Wechsel der Fortpflanzungsstätte

- Gehölzbrüter, allgemein
- Großgehölzbrüter
- Hecken- und Gebüschbrüter

mehrjährige Nutzung der Fortpflanzungsstätte

- Gehölzbrüter, allgemein
- Großgehölzbrüter

3. Siedlungs- und Gebäudebrüter

Nachfolgend erfolgt für die vorgehend genannten Habitatnutzer-Gruppen die artenschutzrechtliche Prüfung aus gutachterlicher Sicht.

4.2.3.2 Offen- und Halboffenlandbrüter

Die einzige Vogelart dieser Gruppe, die im Jahr 2020 als Brutvogel im Geltungsbereich nachgewiesen wurde, ist der Feldschwirl. Diese Art wurde bereits in Kapitel 4.2.2 einer Betrachtung unterzogen, so dass an dieser Stelle keine erneute Prüfung erfolgt.

Im Jahr 2024 wurde die Art Bachstelze als Brutvogel im Geltungsbereich nachgewiesen.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Im Rahmen des Vorhabens werden geeignete Bruthabitate der Bachstelze überplant. Die maximale Brutzeit der Art liegt innerhalb des Zeitraums vom **01. April bis 20. August** (vgl. LUNG M-V 2016c).

Die jeweilige Ausschlusszeit kann für die Bauarbeiten genutzt werden, wenn die Baumaßnahmen vor dem Ausschlusszeitraum begonnen und kontinuierlich fortgeführt werden oder wenn durch fachkundiges Personal festgestellt wurde, dass im Eingriffsbereich keine Brutvögel vorhanden sind. Dieses Vorgehen ist im Vorfeld mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und schriftlich bestätigen zu lassen.

Eine anlage- oder betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos von Individuen dieser Arten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Durch die Lage des festgestellten Brutrevieres ergibt sich eine mögliche Störung während der Brut und der Jungenaufzucht. Bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung sind Störungen der Offen- und Halboffenlandbrüter durch Bauarbeiten für diese Habitatnutzer-Gruppe ausgeschlossen. Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten. Die Maßnahme wird in Kapitel 5 beschrieben.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störung von Individuen dieser Artengruppe durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung nicht zu erwarten, so dass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht anzunehmen ist.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Offen- und Halboffenlandbrüter sind durch das Vorhaben für die aufgeführte Art nach derzeitigem Stand betroffen. Es werden für die Freimachung der Eingriffsflächen geeignete Habitate für die Art überbaut. Nach LUNG M-V (2016c) stellt der Verlust von Einzelnestern außerhalb der Brutzeit keine Beeinträchtigung dar, so dass bei Beachtung einer Bauzeitenregelung i.d.R. kein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG vorliegt.

Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 sieht der Vorhabenträger das Ausbringen von geeigneten Nistkästen vor. Es wird ein **Ausgleich im Verhältnis von 1:2** für die Zerstörung der Fortpflanzungsstätten angesetzt, so dass nach den Angaben aus UMWELTPLANUNG BARKOWSKI & ENGEL GMBH (2025) für die **Bachstelze zwei Nistkästen** erforderlich sind. Die Kästen bzw. Nisthilfen sind im direkten räumlichen Zusammenhang zum Geltungsbereich anzubringen.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

Fazit

Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen der Offen- und Halboffenlandbrüter im Untersuchungsgebiet bei Einhaltung der für die Arten Feldschwirl und Bachstelze vorgeschlagenen Maßnahmen (Bauzeitenregelung, Nistkästen/-hilfen für die Art Bachstelze) ausgeschlossen, so dass kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vorliegt.

4.2.3.3 Gehölzbrüter

Soweit die Arten nicht bereits auf Artniveau einer Betrachtung unterzogen wurden, werden an dieser Stelle die Gehölzbrüter mit einem jährlichen Wechsel der Fortpflanzungsstätte sowie einer mehrjährigen Nutzung der Fortpflanzungsstätte betrachtet. Die beurteilungsrelevanten Arten, die im Geltungsbereich ermittelt wurden, sind im Kartierbericht sowie im Bericht zur Plausibilisierung der älteren Daten (UMWELTPLANUNG BARKOWSKI & ENGEL GMBH 2022, 2025) aufgeführt.

Die Bauzeitenregelung bzw. die Brutzeit richtet sich nach den Angaben des LUNG M-V (2016) und berücksichtigt alle Arten innerhalb des Geltungsbereiches.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

im Zuge der Durchführung des Vorhabens werden die Gehölzstrukturen im Geltungsbereich fast vollständig entfernt. Dementsprechend ist zur Vermeidung der Tötung von Einzelindividuen eine Bauzeitenregelung für die Flächenberäumung bzw. die Bauarbeiten erforderlich.

Gemäß den Angaben aus LUNG M-V (2016) gilt die Gesamt-Bauzeiteausschlussfrist für die Gehölzbrüter überschlägig **vom 01. Januar bis zum 30. November** (siehe UMWELTPLANUNG BARKOWSKI & ENGEL GMBH 2022, 2025). Die Bauzeitenregelung wird in Kapitel 5 differenziert für einzelne Abschnitte des Geltungsbereiches angegeben, da bspw. die Elster nur einmal im Jahr 2020 im Geltungsbereich brütete und dementsprechend die artbezogene Bauzeiteausschlussfrist nur für dieses Gehölz herangezogen wird.

Die Ausschlusszeit kann trotzdem für die Bauarbeiten genutzt werden, wenn die Baumaßnahmen vor dem 01. Januar begonnen und kontinuierlich fortgeführt werden oder wenn durch fachkundiges Personal festgestellt wurde, dass im Umfeld des Eingriffsbereichs keine Brutvögel vorhanden sind. Dieses Vorgehen ist im Vorfeld mit der zuständigen UNB abzustimmen und bestätigen zu lassen. Die Maßnahme wird in Kapitel 5 für die einzelnen Abschnitte erläutert.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Arten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, sowie aufgrund des artspezifischen Verhaltens bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung nicht anzunehmen, so dass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen ist.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Die Lage der festgestellten Reviere im Geltungsbereich erfordert eine Bauzeitenregelung um eine mögliche Störung während der Brut und der Jungenaufzucht auszuschließen. Bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung unter Berücksichtigung der artbezogenen Angaben zur Brutzeit (vgl. LUNG M-V 2016) sind Störungen der Gehölzbrüter durch Bauarbeiten für diese Habitatnutzer-Gruppe ausgeschlossen. Die Vermeidungsmaßnahme „Bauzeitenregelung“ wird in Kapitel 5 beschrieben.

Potenziell baubedingt auftretende Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge, Lärm und anwesendes Bedienungspersonal sind bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung nicht dazu geeignet, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der festgestellten Arten herbeizuführen, auch wenn es lokal zu temporären Vergrämungen und Störungen kommen könnte. Da die Bauarbeiten zum überwiegenden Teil außerhalb des Anwesenheitszeitraumes der meisten Brutvogelarten durchgeführt werden, ist ein Ausweichen

von früh im Jahr in den Brutgebieten eintreffenden Arten in das Umfeld des Vorhabens ohne Einschränkungen möglich.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Alle festgestellten gehölzbewohnenden Arten (vgl. UMWELTPLANUNG BARKOWSKI & ENGEL GMBH 2022, 2025) sind im Landschaftsraum regelmäßig vertreten und häufig (vgl. VÖKLER 2014, NEHLS et al. 2018), so dass der Verlust von einzelnen Brutplätzen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Arten führen wird. Darüber hinaus ist für alle Brutpaare der Arten mit einem jährlichem Wechsel der Brutplätze und jährlicher Aufgabe des Brutreviers sowie mit einer mehrjähriger Nutzung der Fortpflanzungsstätte ein Ausweichen auf benachbarte, gleich- und höherwertige Gehölzbiotope im Umfeld des Vorhabens ohne Einschränkungen möglich, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszuschließen ist.

Für Brutvogelarten mit einem jährlichen Wechsel der Fortpflanzungsstätte erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte mit dem Ende der jeweiligen Brutperiode, so dass bei Einhaltung einer Bauzeitenreglung kein Verstoß gegen das Verbot gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vorliegt

In Bezug auf die drei Brutvogelarten Blaumeise, Grauschnäpper und Kohlmeise mit einer mehrjährigen Nutzung der Fortpflanzungsstätte (vgl. LUNG M-V 2016) ist der Verlust von Brutrevieren auszugleichen, damit ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vermieden wird. Es wird ein **Ausgleich im Verhältnis von 1:2** für die Zerstörung der Fortpflanzungsstätten angesetzt, so dass nach den Angaben aus UMWELTPLANUNG BARKOWSKI & ENGEL GMBH (2025) für die **Blaumeise sechs Nistkästen**, für den **Grauschnäpper zwei Nisthilfen** und für die **Kohlmeise zwölf Nistkästen** erforderlich sind. Die Kästen bzw. Nisthilfen sind an Bäumen im direkten räumlichen Zusammenhang zum Geltungsbereich anzubringen.

Die nächstgelegenen geeigneten zusammenhängenden Baumbestände außerhalb des Geltungsbereiches stehen nach ausgiebiger Prüfung nicht für dieses Vorhaben zur Verfügung. Es ist daher vorgesehen die Nistkästen im Geltungsbereich an einem bestehenden Baum, der nicht gefällt wird, sowie an Neupflanzungen von geeigneten Bäumen anzubringen, die im Bereich der vorgesehenen Grünflächen mit Gehölzstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches geplant sind. Dieses Vorgehen wurde zusammen mit der zuständigen UNB besprochen. Mit dieser Maßnahme ist ein funktionaler Zusammenhang gewährleistet.

Die Standorte werden im Rahmen des *Grünordnerischen Fachbeitrages* zu diesem Vorhaben dargelegt. Durch das Anbringen der Nistkästen/-hilfen wird das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vermieden.

Die Elster nutzt die Fortpflanzungsstätte auch in aufeinanderfolgenden Jahren, allerdings kann die Art im Gegensatz zu den drei zuvor aufgeführten Höhlen- bzw. Nischenbrütern ohne weiteres auf andere Habitate ausweichen, da im direkt angrenzenden Umfeld ausreichend geeignete Nistmöglichkeiten zur Verfügung stehen und ein Revierschluss durch andere Elstern nicht besteht. Im Jahr 2024 wurde die Art nur außerhalb des Eingriffsbereiches festgestellt. Dementsprechend ist für diese Art kein Ersatz erforderlich.

Der Eingriff in den Naturhaushalt wird, wie oben bereits erwähnt, weiterhin im Rahmen der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen multifunktional ausgeglichen. Der Vorhabenträger sieht vor einen Ausgleich über die Einzahlung in ein Ökokonto zu erbringen. Derzeit steht ein Ökokonto zur Auswahl, bei dem es sich um die Anlage bzw. Entwicklung von Gehölzbiotopen handelt, so dass ein multifunktionaler Ausgleich gewährleistet ist. Nähere Angaben sind dem *Grünordnerischen Fachbeitrag* zu diesem Vorhaben zu entnehmen.

Eine direkte Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Brutzeit ist bei Beachtung einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen, so dass diesbezüglich kein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG vorliegt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Beanspruchung außerhalb der Brutperiode stattfinden wird und ein Ausweichen auf benachbarte gleich- und höherwertige Flächen im funktionalen Umfeld uneingeschränkt möglich ist, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht eintritt. Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Maßnahmen werden in Kapitel 5 erläutert.

Fazit

Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen der Gehölzbrüter im Untersuchungsgebiet bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen (Bauzeitenregelung, Nistkästen/-hilfen für die Arten Blaumeise, Grauschnäpper, Kohlmeise) auszuschließen, so dass kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vorliegt.

4.2.3.4 Siedlungs- und Gebäudebrüter

Unter der Gruppe der Siedlungs- und Gebäudebrüter werden alle siedlungstypischen Vogelarten mit gleichartigen Lebensraumsansprüchen zusammengefasst.

Soweit die Arten nicht bereits auf Artniveau einer Betrachtung unterzogen wurden, werden an dieser Stelle die Siedlungs- und Gebäudebrüter mit einer mehrjährigen Nutzung der Fortpflanzungsstätte betrachtet. Die Art Mauersegler wurde nur einmalig an der Grenze des Geltungsbereiches als Nahrungsgast beobachtet. Ein Brutvorkommen dieser Art wurde nicht nachgewiesen, so dass eine weiterführende Betrachtung nicht erforderlich ist, da eine artenschutzrechtliche relevante Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen ist (vgl. Tabelle A-2, Anlage 1) Als beurteilungsrelevante Arten wurden im Geltungsbereich die folgenden Arten ermittelt:

- Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
- Haussperling (*Passer domesticus*)

Im Geltungsbereich wurden im Bereich von Gebäuden bzw. Gebäuderuinen im Jahr 2020 drei Brutreviere der Art Haussperling und vier Brutreviere der Art Hausrotschwanz festgestellt. Im Jahr 2024 wurden vier Brutreviere der Art Haussperling und zwei Brutreviere der Art Hausrotschwanz im Bereich von zum Abriss vorgesehenen Gebäuden dokumentiert.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Der Gebäudebestand im Geltungsbereich, in dem die Reviere dokumentiert wurden, soll vollständig entfernt werden. Dementsprechend ist eine Bauzeitenregelung für den Abriss erforderlich, damit eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Rahmen der Abriss- und Bautätigkeiten vermieden wird. Das LUNG M-V (2016) gibt einen Ausschlusszeitraum für den Hausrotschwanz vom 11. März bis zum 10. September und für den Haussperling vom 21. März bis zum 10. September an, so dass die Bauzeitenregelung für die Siedlung- und Gebäudebrüter den **Zeitraum vom 11. März bis zum 10. September** umfasst. Die Bauzeitenregelung wird in Kapitel 5 differenziert für einzelne Abschnitte des Geltungsbereiches angegeben.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Arten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, sowie aufgrund des artspezifischen Verhaltens bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung nicht anzunehmen, so dass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen ist.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Die Lage der festgestellten Reviere im Geltungsbereich erfordert eine Bauzeitenregelung um eine mögliche Störung während der Brut und der Jungenaufzucht auszuschließen. Bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung unter Berücksichtigung der artbezogenen Angaben zur Brutzeit (vgl. LUNG M-V 2016) sind Störungen der Siedlungs- und Gebäudebrüter durch Bauarbeiten für diese Habitatnutzer-Gruppe ausgeschlossen. Die Vermeidungsmaßnahme „Bauzeitenregelung“ wird in Kapitel 5 beschrieben.

Potenziell baubedingt auftretende Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge, Lärm und anwesendes Bedienungspersonal sind bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung nicht dazu geeignet, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der festgestellten Arten herbeizuführen, auch wenn es lokal zu temporären Vergrämungen und Störungen kommen könnte. Da die Bauarbeiten zum überwiegenden Teil außerhalb des Anwesenheitszeitraumes der meisten Brutvogelarten durchgeführt werden, ist ein Ausweichen von früh im Jahr in den Brutgebieten eintreffenden Arten in das Umfeld des Vorhabens ohne Einschränkungen möglich.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Die zwei aufgeführten Arten sind im Landschaftsraum regelmäßig vertreten und häufig (vgl. VÖKLER 2014, NEHLS et al. 2018), so dass der Verlust von einzelnen Brutplätzen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Arten führen wird.

In Bezug auf die beiden Arten Hausrotschwanz und Haussperling mit einer mehrjährigen Nutzung der Fortpflanzungsstätte (vgl. LUNG M-V 2016) ist der Verlust von Brutrevieren auszugleichen, damit ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vermieden wird. Es wird ein **Ausgleich im Verhältnis von 1:2** für die Zerstörung der Fortpflanzungsstätten angesetzt, so dass nach den Angaben zu den Brutrevieren für den Hausrotschwanz acht Nisthilfen und für den Haussperling acht Nistkästen erforderlich sind. Die Kästen bzw. Nisthilfen sind Gebäuden im direkten räumlichen Zusammenhang bzw. an Gebäuden im Geltungsbereich, die bestehen bleiben, anzubringen.

Der Vorhabenträger sieht vor die Nisthilfen am geplanten Parkhaus anzubringen. Dieses Gebäude wird im Rahmen der Durchführung als erstes errichtet, so dass ein schnellstmöglicher Ersatz im funktionalen Umfeld hergestellt wird. Die Lage des Parkhauses weist eine vergleichbare Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten (u. a. Gärten, Kleingartenanlagen) wie die bestehenden Brutstandorte auf.

Die exakten Standorte sind mit der zuständigen UNB abzustimmen. Durch das Anbringen der Nistkästen/-hilfen wird das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vermieden.

Eine direkte Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Brutzeit ist bei Beachtung einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen, so dass diesbezüglich kein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG vorliegt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Beanspruchung außerhalb der Brutperiode stattfinden wird und ein Ausweichen auf benachbarte gleich- und höherwertige Flächen im funktionalen Umfeld uneingeschränkt möglich ist, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht eintritt.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Maßnahmen werden in Kapitel 5 erläutert.

Fazit

Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen der Siedlungs- und Gebäudebrüter im Untersuchungsgebiet bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen (Bauzeitenregelung, Nistkästen/-hilfen für die Arten Hausrotschwanz, Haussperling) auszuschließen, so dass kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vorliegt.

4.3 Zauneidechse (*Lacerta agilis* / MV 2, BRD V, FFH IV, BASV)

Die Beurteilung der artenschutzrechtlich relevanten Belange in Bezug auf die Art Zauneidechse erfolgt anhand der Befunde im Rahmen der Felduntersuchungen sowie auf Grundlage eines Abgleichs der Lebensraumsansprüche (vgl. SCHNEEWEISS et al. 2014, BLANKE 2010, HACHTEL et al. 2009) mit den im Untersuchungsgebiet festgestellten Biotoptypen.

Die weiteren Angaben zur Methodik, Darstellung und Beschreibung der Befunde sind dem Kartierbericht sowie dem Bericht zur Plausibilisierung der älteren Daten (UMWELTPLANUNG BARKOWSKI & ENGEL GMBH 2022, 2025) zu entnehmen.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Im Eingriffsbereich wurden während der Kartierungen in den Jahren 2020 und 2024 Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen. Es ist dementsprechend von einer kleinen Population im Bereich des Vorhabens auszugehen, die mit der größeren Teilpopulation im Bereich der Bahntrasse in Zusammenhang steht. Es befinden sich für die Zauneidechse geeignete Habitate im Eingriffsbereich. Dabei handelt es sich vor allem um die Schutthaufen im Bereich der Brachflächen im nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches. Diese Flächen sind für die Zauneidechse sowohl als Sonnplätze und Nahrungshabitat als auch als Rückzugsquartier, Eiablageplatz oder Winterquartier geeignet (vgl. BLANKE 2010). Zur Vermeidung von Verlusten von Einzeltieren sowie erheblichen Störungen der Art sind daher Regelungen der Bauarbeiten erforderlich.

Um eine Tötung von Individuen der Art Zauneidechse zu vermeiden, sollte das gesamte Baufeld vor Beginn der Bautätigkeiten durch eine Absperr-/Leiteinrichtung nach Norden abgegrenzt werden, so dass keine Individuen der Zauneidechse aus Richtung der Bahntrasse auf das Baufeld gelangen können. Die Absperr-/Leiteinrichtung nach Norden hin sollte für den gesamten Bauzeitraum aufrechterhalten, auf ihre Funktion überprüft und ggf. instand gesetzt werden. Im Rahmen der für dieses Vorhaben empfohlenen Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) (vgl. Kapitel 5) sollte fortwährend auf Individuen aller Reptilien-Arten geachtet werden und diese bei Auffinden außerhalb des Baufeldes verbracht werden.

Die abgesammelten Zauneidechsen-Individuen sind auf die im Vorfeld fertig zustellende Ersatzfläche (siehe Maßnahme E Z 1) zu überführen.

Des Weiteren ist der Bereich mit der Teilpopulation der Zauneidechse innerhalb des Geltungsbereiches mit einer Absperr-/Leiteinrichtung in ausreichendem Abstand zu umfassen, damit die Tiere von dieser Fläche nicht in das weitere Baufeld wandern können.

Die Absperreinrichtung sollte zur Zeit der Winterruhe errichtet werden. Der genaue Verlauf im Gelände und der Zeitpunkt der Aufstellung sind mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen.

In den Bereichen, die durch die Absperreinrichtung gesichert sind, können dann die Bautätigkeiten unter Berücksichtigung der weiteren Maßnahmen aus Kapitel 5 begonnen werden.

Im Zeitraum der Winterruhe sind im Bereich des Zauneidechsenvorkommens jegliche Handlungen zu unterlassen. Ab April können innerhalb der Absperrung Individuen der Zauneidechse abgesammelt werden und ohne Zwischenhaltung auf die im Vorfeld fertig zustellende Ersatzfläche (siehe Maßnahme E Z 1) überführt werden. Der Bereich innerhalb der Absperrung ist auf Individuen der Zauneidechse im Rahmen von mehreren Begehungen zu kontrollieren, wobei der Umfang mit der zuständigen UNB abzustimmen ist (vgl. dazu ORTLIEB 2025 in Anlage 5).

Wenn keine Individuen innerhalb des Habitats mehr aufgefunden werden, kann die Fläche in Abstimmung mit der UNB für die Baufreimachung freigegeben und ausschließlich in diesem Bereich die Absperrung entfernt werden.

Der Ausgleich für den Habitatverlust wird im Abschnitt zum Zerstörungsverbot diskutiert. Die Ersatzmaßnahme ist in Kapitel 5 aufgeführt.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Tötung von einzelnen Individuen dieser Art ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die von der im Geltungsbereich geplanten Nutzung ausgehen können, nicht in einem Maße zu erwarten, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch das Vorhaben anzunehmen ist. Das potenzielle Risiko von Verlusten einzelner Individuen entspricht dabei dem „allgemeinen Lebensrisiko“, welches in der vom Menschen besiedelten Kulturlandschaft immer gegeben ist (vgl. LBV-SH & AFPE 2013/16), und stellt keinen Verstoß gegen die Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG dar (vgl. PESCHEL et al. 2013).

Bei Durchführung der angeführten Maßnahmen (Absperr-/Leiteinrichtung, Umsetzen der Tiere) kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Das Untersuchungsgebiet ist als Lebensraum für die Zauneidechse im nordwestlichen Teil geeignet (siehe oben). Der überwiegende Anteil des Geltungsbereiches weist dagegen, wie oben bereits aufgeführt eine sehr geringe bis keine Eignung auf. Dies wird durch die Untersuchungsergebnisse bestätigt.

Eine Störung der Art Zauneidechse im Geltungsbereich kann durch die geplante Absperr-/Leiteinrichtung (siehe oben) vermieden werden, wenn diese im Zeitraum der Winterruhe errichtet wird und im nördlichen Bereich über den gesamten Zeitraum der Bautätigkeiten aufrechterhalten wird, so dass eine Nutzung der Vorhabenfläche durch die Art für diesen Zeitraum unterbleibt.

Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden sehr lokalen akustischen und optischen Störreize kann bei Durchführung der Maßnahmen eine Beeinträchtigung der Art in der Umgebung ausgeschlossen werden, da durch die Bahntrasse und weiteren Verkehrswege bereits entsprechende Störwirkungen durch Fahrzeuge und Menschen bestehen.

Nach Beendigung der Winterruhe können die Zauneidechsen innerhalb des abgesperrten Areals im Geltungsbereich abgesammelt und im Bereich der Vorfeld fertig zustellenden Ersatzfläche (siehe Maßnahme E Z 1) wieder ausgesetzt werden (siehe oben & Kapitel 5).

Die Emissionen, die von der geplanten Nutzung ausgehen können, sind nicht geeignet die weiteren Habitate der Zauneidechse, die an den Geltungsbereich angrenzen, so zu verändern, dass diese nicht mehr als Lebensraum geeignet sind oder die Population beeinträchtigt wird.

Der Verkehr und die Nutzung, die durch das geplante Vorhaben bestehen werden, nehmen im Vergleich mit den bestehenden Störwirkungen nicht in einem Maße zu, dass durch anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die das Verbot gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG verletzen könnten.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Somit kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben bei Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen eintritt.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Die festgestellten Lebensräume der Zauneidechse im Geltungsbereich werden im Rahmen der Baufeldfreimachung vollständig zerstört. Die Maßnahmen um eine Tötung von Individuen zu vermeiden wurden bereits erläutert.

Die erforderliche Ersatzmaßnahme ist als CEF-Maßnahme durchzuführen, so dass die Funktion der Ersatzfläche als geeignetes Zauneidechsen-Habitat vor Baubeginn bestehen muss. Die Ersatzfläche für die Zerstörung von Zauneidechsenhabitaten wird außerhalb des Geltungsbereiches realisiert.

Die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches, in der Zauneidechsen in den Jahren 2020 und 2024 regelmäßig festgestellt wurden umfasst ca. 1.450 m². Es ist dementsprechend ein gleichwertiger Ersatz im Verhältnis von mindestens 1:2 erforderlich.

Der Vorhabenträger sieht die Entwicklung eines für die Art Zauneidechse geeigneten Habitats westlich der Neubrandenburger Straße auf insgesamt **2.900 m²** vor. Die Maßnahme wird als geeignetes Habitat für die betroffene Population hergestellt. Die Fläche liegt in direkter Nähe zu den Bahngleisen, die ein bekanntes Zauneidechsen-Habitat darstellen. Es ist dementsprechend bei Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Herstellung eines geeigneten Zauneidechsen-Habitats auf dieser Fläche auch zusätzlich von einer natürlichen Besiedlung auszugehen, so dass die Gesamtpopulation im Umfeld des Vorhabens gestärkt wird.

Die potenzielle Eignung dieser Fläche als Ersatz-Maßnahme wurde im Rahmen einer Geländebegehung zusammen mit Vertretern der Hansestadt Rostock sowie des NABU MITTLERES MECKLENBURG erörtert. In Anlage 5 ist ein Gutachten (ORTLIEB 2025) beigelegt, welches die generelle Eignung bestätigt. Der Eigentümer dieser Fläche, die GESELLSCHAFT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT UND ALTLASTEN MECKLENBURG-VORPOMMERN MBH, hat dem Vorhabenträger diese Fläche zur Herstellung der Ersatzmaßnahme für die Zauneidechse zugesichert.

Der exakte Zeitplan zur Durchführung sowie zur Anlage der Maßnahme wird im Rahmen der Ausführungsplanung durch den Vorhabenträger konkretisiert. Die UNB ist über diese Planung zu informieren und deren schriftliche Zustimmung zur Planung ist vor Beginn der Arbeiten einzuholen.

Die Maßnahme wird in Kapitel 5 erläutert.

Eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population im Zuge der Realisierung des Vorhabens ist nicht begründet zu erwarten, da der kleinflächige Verlust von Lebensraum die Gesamtpopulation entlang der Bahntrasse nicht erheblich beeinträchtigt.

Im direkten Umfeld des Vorhabens sind weiterhin ausreichend gleich- und höherwertige Flächen vorhanden, die als Lebensraum genutzt werden können.

Die Bautätigkeiten im Bereich der Zauneidechsenlebensräume werden durch eine ÖBB begleitet (siehe oben), um das Eintreten der sogenannten Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population im Zuge der vorgesehenen Nutzung des Geltungsbereiches ist nicht begründet zu erwarten. Das potenzielle Risiko von Verlusten einzelner Individuen ist sehr gering, da durch den laufenden Betrieb bzw. die Nutzung nicht mit einem regelmäßigen Auftreten der Art im Geltungsbereich zu rechnen ist. Der Verlust eines Individuums, der insgesamt sehr unwahrscheinlich ist, entspricht dabei dem „allgemeinen Lebensrisiko“, welches in der vom Menschen besiedelten Kulturlandschaft immer gegeben ist (vgl. LBV-SH & AFPE 2016), und stellt keinen Verstoß gegen die Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG dar.

Fazit

Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG durch vorhabensbedingte Wirkungen können für die Art Zauneidechse bei Einhaltung bzw. Durchführung der zuvor aufgeführten Maßnahmen ausgeschlossen werden.

5 Maßnahmen

Nachfolgend werden Maßnahmen aufgeführt, deren Umsetzung zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG empfohlen wird. Dabei handelt es sich v. a. um Ersatzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von baubedingten Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG führen könnten.

Die nachfolgend genannten Maßnahmen in Bezug auf Lebensstätten der Arten des Anhangs IV FFH-RL dienen nicht nur der Herstellung der Rechtskonformität mit den Vorgaben des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG und zielen nicht nur auf die im Rahmen des AFB beurteilungsrelevanten Arten ab, sondern beziehen auch andere Arten mit gleichartigen Lebensraumansprüchen mit ein.

In Abbildung 5-1 ist der Geltungsbereich in unterschiedliche Bereiche eingeteilt, auf die in den folgenden Kapiteln maßnahmenbezogen eingegangen wird.

Der Vorhabenträger beabsichtigt den Abriss von bestehenden Gebäuden bzw. Ruinen sowie die Errichtung von den geplanten Gebäuden zeitlich gestaffelt durchzuführen. In Abbildung 5-2 sind die Gebäude dargestellt.

Die detaillierte Planung sowie die vorgesehenen Bauabschnitte sind der Planzeichnung sowie dem Textteil zum Bebauungsplan „Ehemalige Molkerei, Neubrandenburger Straße“ – Teilbereich 2 zu entnehmen.

Auf diese Angaben wird in den folgenden Kapiteln maßnahmenbezogen eingegangen, wenn sich daraus unterschiedliche Anforderungen an die Durchführung ergeben können.

In Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse sowie auf die Art Zauneidechse erfolgte durch den Vorhabenträger eine Beteiligung des NABU MITTLERES MECKLENBURG, um die Ersatzmaßnahmen abzustimmen.

Zum derzeitigen Stand liegt noch keine konkrete Zeitplanung für die Durchführung der Maßnahmen sowie des Vorhabens vor. Die UNB wird im Rahmen der konkreten Ausführungsplanung vollumfänglich informiert und eine Zustimmung ist vor der Durchführung einzuholen.

Der Vorhabenträger sieht gemäß den Vereinbarungen vom Geländetermin am 09. Mai 2022 mit Behördenvertretern eine schriftliche Verpflichtungsvereinbarung für die Pflege der Einrichtungen für die vorgesehenen Artenschutzmaßnahmen vor. Die Einrichtungen zum Artenschutz sollen als Baulast im B-Plan mit Grunddienstbarkeit eingetragen werden.



Abbildung 5-1: Geltungsbereich mit Einteilung in verschiedene Eingriffsbereiche (2025).

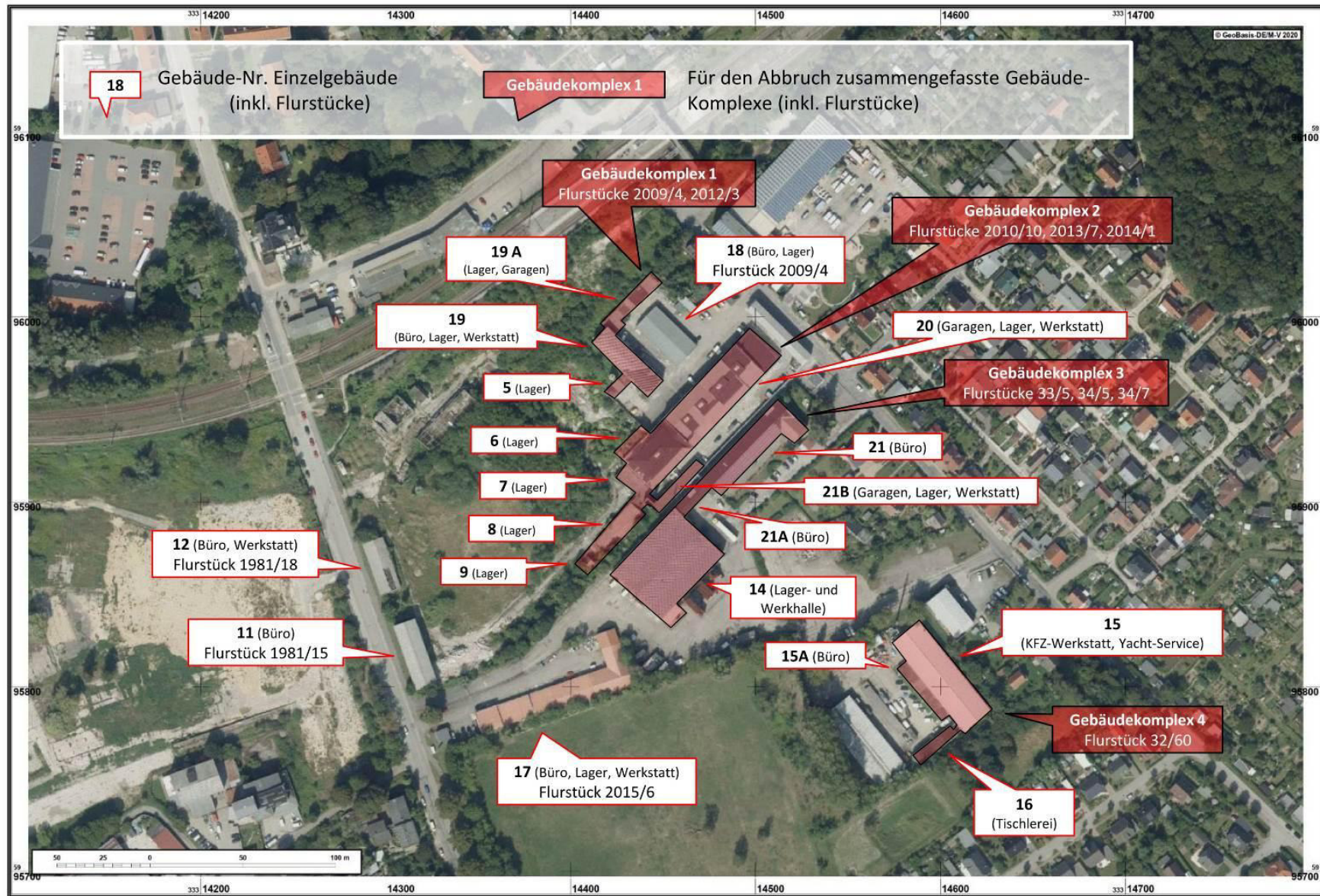


Abbildung 5-2: Übersicht der Gebäude, für die ein Abriss vorgesehen ist (Angaben durch IVB GMBH IMMOBILIEN). (Gebäudekomplex 4 ist nicht Bestandteil dieses Vorhabens und dementsprechend erfolgt keine Berücksichtigung).

5.1 Fledermäuse

5.1.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Bauzeitenregelung (Maßnahme V F 1)

Der Abriss von Winterquartieren ist zur Zeit der Winterruhe **nicht gestattet**. Der Abriss des Winterquartieres Q 02 (Fläche 29 in Abbildung 5-1) darf erst nach Herstellung der erforderlichen Ersatzmaßnahme und dem Nachweis der Funktionsfähigkeit (siehe Kapitel 5.1.2) in Absprache mit der zuständigen UNB erfolgen. Im Fall der Freigabe durch die Behörde muss durch fachkundiges Personal festgestellt werden, dass die Fledermäuse im Quartier sich nicht mehr in der Winterruhe befinden. Der Abriss erfolgt im Beisein einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB). Sollte sich der Abriss dieses Gebäudes aus artenschutzrechtlichen Gründen verzögern, kann die Durchführung des Vorhabens im Umfeld dennoch erfolgen, wenn das Gebäude zuvor durch einen Zaun mit ausreichendem Abstand zum Gebäude gesichert wurde. Des Weiteren sind Störungen durch Lichtquellen zu vermeiden. Die Beleuchtungsstärke soll an der Ostfassade des Quartiergebäudes weniger als 0,1 lx betragen (vgl. VOIGT et al. 2019). Der Zaun kann durch verschiedene Sichtschutzmaßnahmen in Abstimmung mit der UNB ergänzt werden. Weiterhin erfolgt eine Sicherung gegen Vandalismus.

Der Abriss von Gebäuden und Ruinen mit nachgewiesenen Sommer- und Zwischenquartieren (Flächen 15, 18, 20 in Abbildung 5-1) sollte innerhalb der Zeit der Winterruhe (**November bis März**) erfolgen, da bei nicht frostsicheren Quartieren ein Besatz zu dieser Zeit unwahrscheinlich ist. Der Abriss erfolgt im Beisein einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB).

Beleuchtung (Maßnahme V F 2)

Der Vorhabenträger plant zur Vermeidung bzw. Minderung von Störwirkungen durch Lichtquellen Lampen zu verwenden, die ausschließlich nach unten abstrahlen um eine störende Lichtausbreitung in angrenzende Räume von mehr als 0,1 lx zu vermeiden (VOIGT et al. 2019). Die öffentliche Beleuchtung ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Durch den Einsatz von Bewegungsmeldern, die den Flugbereich der Fledermäuse ab einer Höhe von 2 bis 3 m nicht erfassen, kann eine weitere Minderung von Störwirkungen erfolgen. Der *Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten* (VOIGT et al. 2019) führt weitere geeignete Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung auf. Es sollten u. a. gemäß VOIGT et al. (2019) *Straßenlaternen vermieden werden, die „kaltweißes“ Licht mit Wellenlängen unter 540 nm und mit einer korrelierten Farbtemperatur (CCT) > 2.700 K emittieren* [Zitat].

Der Vorhabenträger sieht vor das Gebäude mit dem Winterquartier Q 02 erst nach Errichtung eines Ersatzquartieres in Bauabschnitt B (Parkhaus) abbauen zu lassen, wobei die oben aufgeführte Bauzeitenregelung mit den entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Individuen einzuhalten ist. In Folge der vorgesehenen Reihenfolge der Durchführung des Vorhabens können durch Arbeiten im Plangebiet Störungen im Bereich des Winterquartieres Q 02 u. a. durch Lärm und optische Reize (Beleuchtung) hervorgerufen werden. Um eine diesbezügliche Beeinträchtigung und eine damit einhergehende Verletzung des Verbotes gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG zu vermeiden ist das Winterquartier in ausreichender Entfernung mit einem Bauzaun zu umgeben und sicherzustellen, dass keine Lichtquellen im Bereich des Quartieres errichtet werden bzw. Lichtquellen nicht in die Richtung des Quartieres in einem relevanten Maß abstrahlen. Die Beleuchtungsstärke am Quartier an der Ostseite soll im Rahmen der Bautätigkeiten unterhalb von 0,1 lx bleiben (vgl. VOIGT et al. 2019).

Erhalt eines Gehölzstreifens im Bereich der Waldumwandlungsfläche (Maßnahme V F 3)

Der Vorhabenträger sieht den Erhalt des nördlich des Plangeltungsbereiches anschließenden ca. 10 m breiten Gehölzstreifens vor, da es sich bei dieser Struktur um einen bedeutenden Fledermauslebensraum handelt. Die Lage dieser Gehölzstruktur ist in Abbildung 4-1 bzw. im Grünordnungsplan in Anlage 2 dargestellt.

5.1.2 Ersatzmaßnahme Winterquartier

Der Vorhabenträger sieht den Neubau eines Fledermausquartieres für die Zerstörung der Quartiere im Geltungsbereich zzgl. des Quartieres Q 1 im funktionalen Zusammenhang vor.

Neubau eines Fledermausquartieres (Maßnahme E F 1)

Es wurde ein Fledermausquartier geplant, welches als Ersatzmaßnahme für die Zerstörung der Quartiere im Geltungsbereich zzgl. des Quartieres Q 1 sowie die entsprechenden Zielarten mit unterschiedlichen Ansprüchen an Quartiere (siehe unten) geeignet ist. Dabei wurde HR. POMMERANZ vom NABU MITTLERES MECKLENBURG in Bezug auf die Dimensionierung und Innenausgestaltung des Quartieres beteiligt. Die Maßnahme wurde vor Ort mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde sowie mit HERRN POMMERANZ abgestimmt.

Die Anlage des Quartieres ist außerhalb des Geltungsbereiches westlich der Neubrandenburger Straße bzw. südlich der Bahntrasse im Bereich eines als Ersatzmaßnahme vorgesehenen Zauneidechsenhabitats (zur Lage siehe Maßnahme E Z 1 in Kapitel 5.3.2) auf Flächen der GESELLSCHAFT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT UND ALTLASTEN MECKLENBURG-VORPOMMERN MBH geplant. Die Flächen wurden dem Vorhabenträger bereits zugesichert. Im östlichen Bereich dieser Ersatzmaßnahme sieht der Vorhabenträger die Errichtung eines Fledermaus-Ersatzquartieres vor, welches außen landschaftsgerecht integriert wird, so dass auch für die Art Zauneidechse weiterhin eine Attraktivität bzw. Eignung besteht.

Der Neubau des Gebäudequartiers weist eine Grundfläche von ca. 43 m² (ohne Dachüberstand) auf und ist insbesondere auch für die Art Mopsfledermaus geeignet. An der Nordfassade ist zur Temperaturregulierung eine Dämmung vorgesehen. Die drei anderen Fassaden werden mit Erdbreich abgedeckt, um im Winter verträgliche klimatische Bedingungen sicherstellen zu können.

Das Ersatzquartier wird nach Osten entlang der Neubrandenburger Straße durch eine Gehölzpflanzung als Maßnahme gegen Störwirkungen durch die Straßenbeleuchtung und den Verkehr abgeschildert. Es ist vorgesehen einen Gehölzstreifen mit flachwurzelnden Arten auf einer Breite von 7 m und einer Länge von ca. 20 m anzulegen. Gemäß Protokoll zum Termin vom 09.05.2022 dürfen die Anpflanzungen auf der Ansiedlungsfläche ausschließlich entlang der Neubrandenburger Straße erfolgen. Die übrige Fläche unterliegt einem natürlichen Aufwuchs (analog der übrigen Sukzessionsflächen) und unterscheidet sich später nur durch das Relief von der Umgebung.

Das Fledermausquartier soll folgende Parameter aufweisen (vgl. Abb. 5.1-1):

Gesamt-Maße Innen (Entwurf): Quartierfläche ca. 28,5 m², Höhe ca. 3,2 m bis 2,5 m

Das Quartier wird im Bereich einer Ausgleichsfläche für die Art Zauneidechse ca. 0,7 m tief unter Geländekante angelegt. Der Schwämbereich mit dem Einflug ist nach Norden ausgerichtet. Im Schwämbereich sollen an der Außenfassade Fledermauskästen zur Steigerung der Attraktivität angebracht werden. Es sind zwei Bereiche für das Quartier mit unterschiedlichen klimatischen Bedingungen vorgesehen.

Quartierbereich „trocken/kalt“:

Fläche: ca. 3,7 x 4,6 m (abzüglich ca. 4 m² für den nach innen reichenden Schwämbereich/Einstieg = gesamt ca. 13 m²); Höhe durchschnittlich: ca. 3,2 m.

An diesen Quartierbereich schließt nach Norden der Schwämbereich mit Einflug und Zugang zum Quartier an der Nordseite an.

Der Schwämbereich ist überdacht und an den Seiten teilweise durch Wände geschützt. Nach Norden ist der Bereich offen. In diesem Bereich befindet sich der Einflug. Der Einflug soll durch eine 100 x 50 cm große Öffnung realisiert werden. Diese Öffnung ist mit zwei horizontal angebrachten Stahlrohren (Abstand nicht kleiner als 15 cm) zu versehen, damit kein Fremdeindringen in das Quartier möglich ist. Der Einflug soll die Möglichkeit bieten, dass Fledermäuse in diesem Bereich landen können. Als Sicherung des Einflugbereiches gegen Prädatoren ist ca. 2 m über Oberkante des Geländes ein Abweiserblech zu installieren.

Der Boden dieses Quartierbereiches soll eine mindestens 30 cm tiefe Wanne aufweisen, die mit Kies befüllt wird.

Der Quartierbereich „trocken“ soll eine Luftfeuchtigkeit von ca. 80% aufweisen und im Winter Temperaturen von 1 bis 3°C nicht unterschreiten. Die Maximaltemperatur soll 7°C nicht überschreiten. Die Dämmung muss dementsprechend berechnet werden.

Der Zugang zum zweiten Quartierbereich wird durch einen ca. 80 x 80 cm großen Durchschlupf realisiert, damit möglichst wenig Feuchte entweichen kann.

Quartierbereich „feucht/kühl“:

Fläche: ca. 3,36 x 4,6 m (ca. 15,5 m²); Höhe durchschnittlich: ca. 2,8 m.

Dieser Quartierbereich ist nur durch den Zugang von Quartierbereich „trocken/kalt“ zugänglich.

Der Boden dieses Quartierbereiches soll auch eine mindestens 30 cm tiefe Wanne aufweisen, die mit Kies befüllt wird. Diese Wanne ist vollständig getrennt von der Wanne des anderen Bereiches. In diesen Quartierbereich wird eine Erhöhung der Luftfeuchtigkeit über die Einspeisung von Regenwasser erfolgen. Dabei wird das Regenwasser, welches über das Dach abläuft, in einem Wasserspeicher mit Überlauf gesammelt, um eine durchgängige ausreichende Luftfeuchtigkeit zu gewährleisten. Die Kontrolle der Luftfeuchtigkeit soll über einen Feuchtesensor mit Solar- und Batterieanlage erfolgen.

Der Quartierbereich soll eine Luftfeuchtigkeit von ca. 100% aufweisen und im Winter Temperaturen von 3 bis 5°C nicht unterschreiten. Die Maximaltemperatur soll 7°C nicht überschreiten. Die oben aufgeführte Dämmung muss dementsprechend berechnet werden.

Quartiersteine

Wände:

An den Wänden sind Quartiersteine anzubringen. Als Modelle können die Produkte *Fledermaus Spaltenquartier* (Artikelnummer: FSQ) und *Fledermausstein* (Artikelnummer: FST-QR) der Fa. HASSELFELDT GMBH (<https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/Fledermauskaesten>) oder eines gleichwertigen Typs anderer Hersteller verwendet werden. Diese Steine sind an allen freien Wänden in mehr als 2 m Höhe anzubringen.

Es sollten je Quartierstein-Typ 20 Stk., also insgesamt 40 Quartiersteine, an den Wänden angebracht werden.

Decken:

Die Decken sollen in abwechselnden Reihen mit Beton und Hohlblocksteinen gestaltet werden. Als geeignete Steine kommen die Modelle *6kHbl 2-0,8 12DF 245/365/238-NF* und *4kHbl 2-0,8 12DF 370/240/238-NF* der Fa. BETONWERK ERICH WINKLER GMBH (<https://www.betonwerk-winkler.de/fledermaus.html>) in Frage.

Erfolgskontrolle

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde sollen für einen Erfolgsnachweis die im Geltungsbereich regelmäßig nachgewiesenen Arten Zwergfledermaus, Wasserfledermaus und Braunes Langohr ausreichen. Des Weiteren werden allerdings weitere Fledermausarten bei Nachweis als Erfolg anerkannt.

Die Besatzkontrollen des Neubaus sollen nach der Errichtung des Ersatzquartieres sowie mindestens über die ersten fünf Jahre nach Abriss der Bestandsquartiere erfolgen.

Als Grundlage für die Erfolgsbedingungen wurden die Besatzdichten von Quartieren im Gebiet der Hansestadt Rostock herangezogen. Das geplante Ersatzquartier wird dementsprechend als funktionstüchtig angesehen, wenn fünf Jahre nach Abriss der Bestandsquartiere im Geltungsbereich mindestens 30 Individuen von mindestens zwei Arten das Ersatzquartier nutzen. Allerdings sind zum Zeitpunkt der Prüfung des Ersatzquartieres die Fledermauspopulationen in der relevanten Umgebung (Hansestadt Rostock) erneut miteinzubeziehen. Das bedeutet, dass z. B. im Fall eines Rückganges der Individuenzahlen in den Fledermausquartieren der Stadt eine entsprechende Anpassung der Erfolgsbedingungen für das vorgesehene Ersatzquartier erfolgt. Des Weiteren kann neben einer quantitativen Erfolgsbewertung auch ein qualitativer Erfolg gewertet werden, wenn eine größere Zahl verschiedener Fledermausarten das Quartier nutzt. Die Bewertung erfolgt durch die UNB in Zusammenarbeit mit lokalen Fledermausexperten.

Sollte das Quartier nach fünf Jahren nicht funktionieren bzw. die aufgeführten Bedingungen nicht erfüllen, kann in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Lock-Box (z. B. von der Fa. APODEMUS FIELD EQUIPMENT) aufgestellt werden. Weiterhin sind im Rahmen einer Abstimmungsrunde mit der Unteren Naturschutzbehörde, lokalen Fledermausexperten sowie dem Vorhabenträger weitere erforderliche Maßnahmen zu erörtern und ggf. festzulegen.

Wird nach fünf Jahren eine Funktionsfähigkeit (Erfolgsnachweis) des Quartiers nachgewiesen, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

5.1.3 Ersatzmaßnahme Sommer- und Zwischenquartiere

Ausbringen von Fledermauskästen (Maßnahme E F 2)

Für die Zerstörung von vier Sommer- und Zwischenquartieren ist ein Ausgleich durch Fledermauskästen im Verhältnis 1:5 erforderlich. Dementsprechend sind insgesamt 20 Kästen bzw. vergleichbare Strukturen auszubringen. Es ist vorgesehen die Kästen innerhalb sowie im Umfeld des Schwämbereiches des Quartierneubaus anzubringen (siehe Maßnahme E F 1). Geeignete Modelle bieten u. a. die Firmen SCHWEGLER VOGEL- U. NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH, HASSELFELDT GMBH und NATURSCHUTZBEDARF STROBEL an.

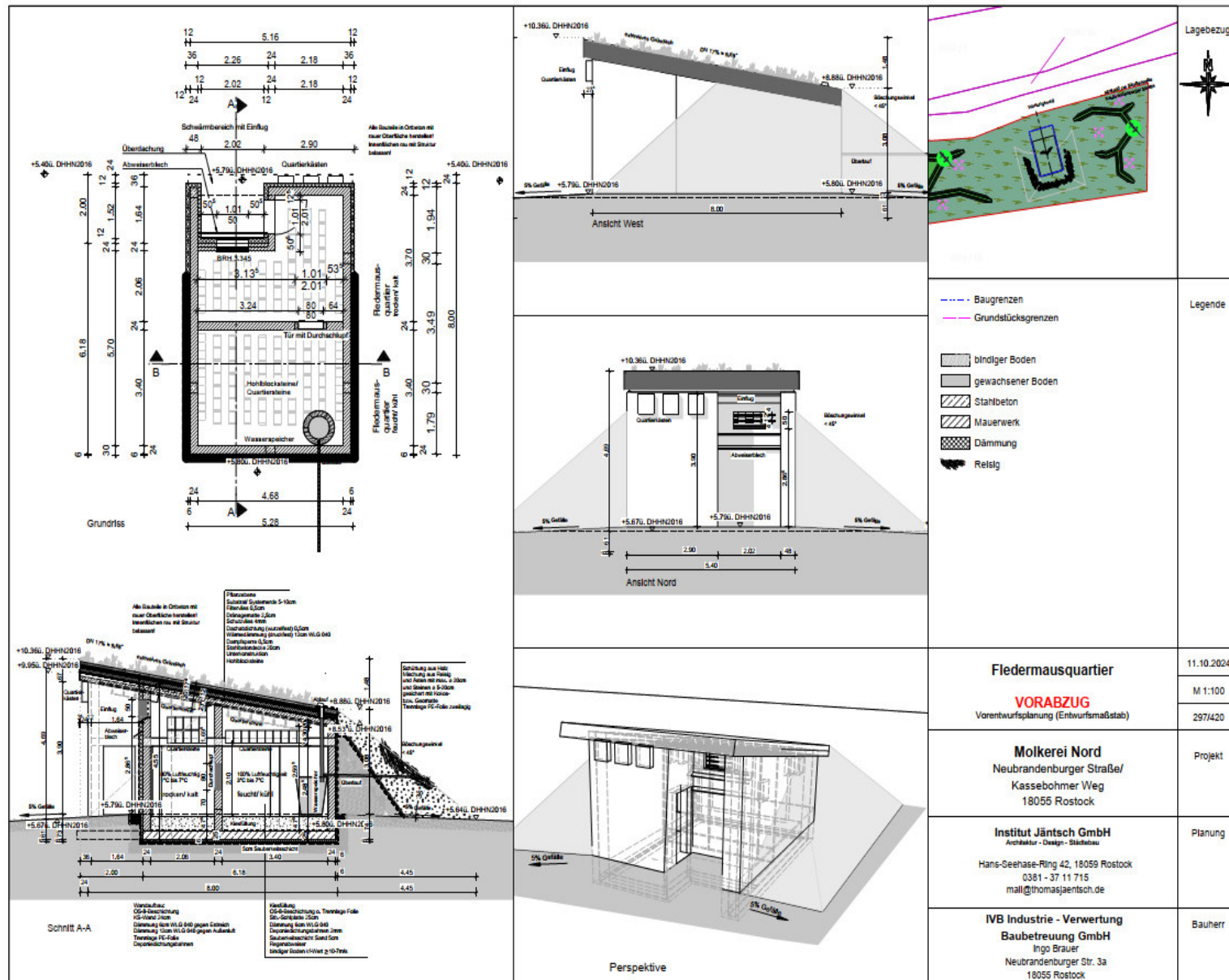


Abbildung 5.1-1: Ansichten des Fledermausquartierneubaus (Maßnahme E F 1) (Vorabzug mit Stand vom 11.10.2024 durch INSTITUT JÄNTSCH GMBH).

5.2 Brutvögel

5.2.1 Vermeidungsmaßnahme - Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelung (Maßnahme V V 1)

Die Freimachung des Baufeldes hat unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung zu erfolgen. Für das Land Mecklenburg-Vorpommern gelten gemäß LUNG M-V (2016) feste Brutzeiten für die Festlegung von Bauzeitenregelungen im Zuge von Bauvorhaben (vgl. Kapitel 4.2). Da in Bezug auf die Eingriffsflächen die Habitate der ermittelten Brütergilden bzw. Habitatnutzertypen nicht gleichmäßig verteilt sind, werden entsprechend für die relevanten Bauflächen auf die jeweilige Brutsituation angepasste Bauzeitenregelungen empfohlen. Diese orientieren sich jeweils am längsten Zeitraum einer relevanten Vogelart im entsprechenden Umfeld aus den Kapiteln 4.2.2 und 4.2.3 gemäß den Angaben aus LUNG M-V (2016).

Der Abriss von Gebäuden und Ruinen (Flächen 5, 6, 7, 8, 13, 15, 18, 20, 27 und 30 in Abbildung 5-1) muss außerhalb der Brutzeit der Siedlungs- und Gebäudebrüter (Hausrotschwanz, Haussperling) und dementsprechend innerhalb des Zeitraumes **vom 11. September bis zum 10. März** (vgl. LUNG M-V 2016) erfolgen. Der Zeitraum für den Abriss kann nach Zustimmung der UNB für die einzelnen Gebäude angepasst werden, wenn zuvor durch Fachpersonal das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen wurde. Die Kontrolle hat für jedes Gebäude separat zu erfolgen. Für das Gebäude mit der Nr. 29 (in Abbildung 5-1) gilt eine gesonderte Regelung (siehe Kapitel 5.1.1 & 5.1.2).

Die Fällung von Gehölzen im Bereich der Flächen 4, 12, 14, 17, 24, 26, 28, 31 und 33 (siehe Abbildung 5-1) hat im Zeitraum **vom 11. September bis zum 31. Januar** zu erfolgen.

Die Fällung von Gehölzen im Bereich der Fläche 7 (siehe Abbildung 5-1) hat im Zeitraum **vom 21. September bis zum 31. Dezember** (Elster) zu erfolgen.

Die Fällung von Gehölzen im Bereich der Flächen 5 und 8 (siehe Abbildung 5-1) hat im Zeitraum **vom 01. Dezember bis zum 31. Januar** zu erfolgen.

Die Freimachung im Bereich der Brachflächen einschließlich versiegelter Flächen mit Ruderalvegetation hat im Bereich der Flächen 16, 17, 19, 21, 22 und 25 (siehe Abbildung 5-1) im Zeitraum **vom 21. August bis zum 31. März** zu erfolgen. Für die Flächen mit den Nr. 9, 10, 11 und 23 gilt eine gesonderte Regelung (siehe Kapitel 5.3).

Bei Beachtung der Bauzeitenregelungen werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst.

Vorbereitende Arbeiten innerhalb der Gebäude (z. B. Entkernungen), die bis zu diesem Zeitpunkt einer Nutzung unterlagen und für die keine Befunde vorliegen, können auch außerhalb der Bauzeitenregelungen für den Abriss erfolgen.

In Tabelle 5.2-1 sind die einzelnen Flächen aus Abbildung 5-1 und in Tabelle 5.2-2 die Gebäude aus Abbildung 5-2 mit den jeweiligen Zeiten für die Bautätigkeiten noch einmal aufgeführt.

Tabelle 5.2-1: Zeiträume für Bautätigkeiten im Bereich der Eingriffsflächen im Geltungsbereich

Nr. der Eingriffsfläche nach Abb. 5-1	Zeitraum gilt für	Zeitraum für den Beginn der Bautätigkeiten
1	Gebäude	kein Abriss im Rahmen des Vorhabens geplant
2	Gehölze	keine Fällung im Rahmen des Vorhabens geplant
3	Kassebohrer Weg	-
4	Gehölze	vom 11. September bis zum 31. Januar
5	Gehölze	vom 01. Dezember bis zum 31. Januar
	Gebäude	vom 11. September bis zum 10. März
6	Gebäude	vom 11. September bis zum 10. März
7	Gehölze	21. September bis zum 31. Dezember
	Gebäude	vom 11. September bis zum 10. März
8	Gehölze	vom 01. Dezember bis zum 31. Januar
	Gebäude	vom 11. September bis zum 10. März
9	versiegelte Flächen mit Ruderalvegetation	Beachtung der Angaben zur Zauneidechse
10	versiegelte Flächen mit Ruderalvegetation	Beachtung der Angaben zur Zauneidechse
11	versiegelte Flächen mit Ruderalvegetation	Beachtung der Angaben zur Zauneidechse
12	Gehölze	vom 11. September bis zum 31. Januar
13	Gebäude	vom 11. September bis zum 10. März
14	Gehölze	vom 11. September bis zum 31. Januar
15	Gebäude/Ruinen	vom 01. November bis zum 10. März unter Beachtung der Angaben zu Fledermäusen
16	versiegelte Flächen mit Ruderalvegetation	vom 21. August bis zum 31. März
17	Gehölze	vom 11. September bis zum 31. Januar
	versiegelte Flächen mit Ruderalvegetation	vom 21. August bis zum 31. März
18	Gebäude	vom 01. November bis zum 10. März unter Beachtung der Angaben zu Fledermäusen
19	versiegelte Flächen mit Ruderalvegetation	vom 21. August bis zum 31. März
20	Gebäude/Ruinen	vom 01. November bis zum 10. März unter Beachtung der Angaben zu Fledermäusen
21	versiegelte Flächen mit Ruderalvegetation	vom 21. August bis zum 31. März (Beachtung der Angaben zur Zauneidechse)
22	Brachflächen	vom 21. August bis zum 31. März (Beachtung der Angaben zur Zauneidechse)
23	Brachflächen mit Schutthaufen, versiegelte Flächen	Beachtung der Angaben zur Zauneidechse
24	Gehölze	vom 11. September bis zum 31. Januar
25	Brachflächen	vom 21. August bis zum 31. März
26	Gehölze	vom 11. September bis zum 31. Januar
27	Gebäude	vom 11. September bis zum 10. März
28	Gehölze	vom 11. September bis zum 31. Januar
29	Gebäude	Beachtung der Angaben zu Fledermäusen Abriss dieses Gebäudes darf erst nach Herstellung und Funktionsnachweis des Ersatzquartieres für Fledermäuse erfolgen
30	Ruine	vom 11. September bis zum 10. März
31	Gehölze	vom 11. September bis zum 31. Januar
32	Neubrandenburger Straße	-
33	Gehölze	vom 11. September bis zum 31. Januar

Tabelle 5.2-2: Zeiträume für den vorgesehenen Abriss der Gebäude im Geltungsbereich

Nr. der Gebäude bzw. Gebäudekomplexe nach Abb. 5-2	Bezeichnung / Anmerkung	Zeitraum für den Beginn der Bautätigkeiten (Abriss)
Gebäudekomplex 1	Dieser Komplex beinhaltet ein Gebäude (vgl. Abb. 5-1 & 5-2) mit einer separaten Bauzeitenregelung	vom 11. September bis zum 10. März und für Gebäude 5 Beachtung der Angaben zu Fledermäusen
Gebäudekomplex 2	Dieser Komplex beinhaltet Gebäude (vgl. Abb. 5-1 & 5-2) mit einer separaten Bauzeitenregelung	vom 11. September bis zum 10. März und für die Gebäude 7, 8 & 9 Beachtung der Angaben zu Fledermäusen
Gebäudekomplex 3	-	vom 11. September bis zum 10. März
Gebäudekomplex 4	-	nicht Bestandteil dieses Vorhabens
5	Lager	vom 01. November bis zum 10. März unter Beachtung der Angaben zu Fledermäusen
6	Lager	vom 11. September bis zum 31. Januar
7	Lager	vom 01. November bis zum 10. März unter Beachtung der Angaben zu Fledermäusen
8	Lager	vom 01. November bis zum 10. März unter Beachtung der Angaben zu Fledermäusen
9	Lager	vom 01. November bis zum 10. März unter Beachtung der Angaben zu Fledermäusen
11	Büro	Beachtung der Angaben zu Fledermäusen Abriss dieses Gebäudes darf erst nach Herstellung und Funktionsnachweis des Ersatzquartieres für Fledermäuse erfolgen
12	Büro, Werkstatt	vom 11. September bis zum 10. März
14	Lager- und Werkhalle	vom 11. September bis zum 10. März
15	Kfz-Werkstatt, Yacht-Service	vom 11. September bis zum 10. März
15 A	Büro	vom 11. September bis zum 10. März
16	Tischlerei	vom 11. September bis zum 10. März
17	Büro, Lager, Werkstatt	vom 11. September bis zum 10. März
18	Büro, Lager	vom 11. September bis zum 10. März
19	Büro, Lager, Werkstatt	vom 11. September bis zum 10. März
19 A	Lager, Garagen	vom 11. September bis zum 10. März
20	Garagen, Lager, Werkstatt	vom 11. September bis zum 10. März
21	Büro	vom 11. September bis zum 10. März
21 A	Büro	vom 11. September bis zum 10. März
21 B	Garagen, Lager, Werkstatt	vom 11. September bis zum 10. März

Die Bauzeitenregelungen vermeiden in Bezug auf die festgestellten Brutvogelarten das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 bis 3 BNatSchG.

Die durch das LUNG M-V (2016) angegebenen Brutzeiten und damit die Grundlage für die Festlegung der Ausschlusszeiten für Bautätigkeiten umfassen einen maximalen Zeitraum von der Besetzung der Brutreviere bis zum Unabhängigwerden der Jungvögel (vgl. SÜDBECK et al. 2025). Nach allgemeinen Erkenntnissen zum Brutverhalten von Vögeln lässt ab Juli die Revierbindung der meisten Arten deutlich nach. Prinzipiell können Nachgelege und Zweitbruten

ab diesem Zeitraum zwar nicht ausgeschlossen werden, aber durch einen Verlust einzelner Gelege aus Nach- oder Zweitbruten von häufigen bzw. in der Landschaft weit verbreiteten Arten sind keine populationsschwächenden Wirkungen zu erwarten.

Bei Feststellung durch fachkundiges Personal, dass keine Vogelarten im Umfeld des Eingriffs brüten, ihre Brut bereits abgeschlossen haben bzw. wenn sich die entsprechenden Brutpaare aus anderen Gründen nicht mehr im Revier aufhalten sollten, kann in Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) eine Anpassung des Bauzeitenfensters erfolgen.

Die Bautätigkeiten zur Freimachung der einzelnen Baufelder können außerhalb der Brutzeit begonnen werden und ohne Unterbrechung in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden.

Das Ziel der Maßnahme ist die Vermeidung von Verlusten der Fortpflanzungsstätten, der Tötung von Einzelindividuen und der Störung von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten.

Des Weiteren kann im Fall einer technologisch bedingten Bauunterbrechung nach Abstimmung mit der UNB die Eingriffsfläche durch Abspannungen – ca. 30 cm über dem Boden – mit Absperrband rot / weiß (Flutterband) in einem Minimalabstand von 10 m zwischen den Bändern gesichert werden, so dass sie als potenzielles Bruthabitat unattraktiv wird.

Die Maßnahme stellt eine Vermeidung eines Verstoßes gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG in Bezug auf die Arten der Offen- und Halboffenlandbrüter, Siedlungs- und Gebäudebrüter sowie der Gehölzbrüter dar.

Bei den erforderlichen Fällungen von Bäumen sowie Gehölzrodungen sind weiterhin die Vorgaben gemäß § 39 (5) Satz 2 BNatSchG zu beachten.

Die Bauzeitenregelungen und insbesondere Veränderungen des Bauzeitenfensters sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

5.2.2 Ersatzmaßnahmen

Ausbringen von Nistkästen (Maßnahme E V 1)

Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist für die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Höhlen- bzw. Nischenbrüter Blaumeise, Grauschnäpper und Kohlmeise, der Art Bachstelze sowie der Siedlungs- und Gebäudebrüterarten Hausrotschwanz und Haussperling ein entsprechender Ersatz erforderlich.

Der Ausgleich ist durch spezielle Nistkästen bzw. -hilfen im Verhältnis 1:2 zu leisten.

Dementsprechend werden folgen Kästen für die jeweils betroffene Art vorgeschlagen:

Blaumeise:	6x Nistkasten mit Fluglochweite 26 mm (Kleinmeisenkasten)
Kohlmeise:	12x Nistkasten mit Fluglochweite 32 mm (Nisthöhle)
Grauschnäpper:	2x Halbhöhle (an Bäume anzubringen)
Hausrotschwanz:	8x Halbhöhle (an Gebäude anzubringen)
Haussperling:	8x Sperlingskoloniekasten (mit je drei Brutkammern)
Bachstelze:	2x Halbhöhle / Nischenbrüterkasten

Geeignete Modelle bieten u. a. die Firmen SCHWEGLER VOGEL- U. NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH, HASSELFELDT GMBH und NATURSCHUTZBEDARF STROBEL an.

Die Nistkästen bzw. -hilfen sind im funktionalen Zusammenhang des Geltungsbereiches anzubringen.

Der Vorhabenträger sieht vor die Nisthilfen für die Arten Bachstelze, Hausrotschwanz und Haussperling an einem geplanten Parkhaus anzubringen. Dieses Gebäude wird im Rahmen der Durchführung des Vorhabens als erstes errichtet und bereits so frühzeitig erstellt, so dass ein schnellstmöglicher Ersatz im funktionalen Umfeld hergestellt wird und dass in Teilen des Gesamtareals noch Gebäude vorhanden sind, die erst später abgebrochen werden sollen und somit zunächst weiter für Mauerbrüter zur Verfügung stehen, bis das Parkhaus fertig gestellt wurde. Die Lage des Parkhauses weist eine vergleichbare Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten (u. a. Gärten, Kleingartenanlagen) wie die bestehenden Brutstandorte auf.

In Bezug auf die Gehölzbrüter stehen die nächstgelegenen geeigneten zusammenhängenden Baumbestände außerhalb des Geltungsbereiches nach ausgiebiger Prüfung nicht für dieses Vorhaben zur Verfügung.

Es ist dementsprechend geplant die Nisthilfen innerhalb des Geltungsbereiches anzubringen. Für die Anbringung ist eine bestehende Linde (Nr. 1 in Tabelle A-3, Anlage 4) an der Neubrandenburger Str. vorgesehen, die nicht gefällt wird. Des Weiteren werden 19 Groß-Bäume (7 m bis 9 m Höhe) im Bereich von vorgesehenen „Öffentlichen Grünflächen“ innerhalb des Geltungsbereiches neu angepflanzt, an denen die übrigen Nisthilfen anzubringen sind. Im *Grünordnerischen Fachbeitrag* sind die Standorte sowie die Angaben zur Pflanzqualität und den Baumarten aufgeführt. Nach derzeitigem Stand können die Grünflächen mit den Anpflanzbäumen nach den ersten Entsieglungsarbeiten hergestellt werden, so dass die Anbringung der Nisthilfen vor der Gehölzrodung erfolgen kann. Gemäß den Aussagen des Anbieters sind geeignete Bäume in der Region lieferbar und der Anwuchs wird durch den Anbieter garantiert. In Ergänzung zu den Bäumen sollen zusätzlich Strauchgruppen angelegt werden, um die Habitateigenschaften zu verbessern. Es sind jeweils pro Grünfläche zwei Strauchgruppen á 5 Sträucher heimischer und standortgerechter Sträucher in der Mindestqualität 40-60 cm und 3x verpflanzt geplant.

Während der Bauarbeiten soll eine Sicherung der Grünflächen durch Bauzäune erfolgen.

Die exakten Standorte werden im Rahmen des *Grünordnerischen Fachbeitrages* zu diesem Vorhaben dargelegt.

Die Ersatzmaßnahmen sollten vor Beginn der Brutzeit, spätestens bis Ende Februar, erfolgen. Mit der Realisierung der Maßnahme wird das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden. Die Maßnahme ist mit der zuständigen UNB abzustimmen.

5.3 Zauneidechse

5.3.1 Vermeidungsmaßnahme

Einrichten einer Absperr-/Leiteinrichtung (Maßnahme V Z 1)

Um eine Tötung von Individuen der Art Zauneidechse zu vermeiden, sollte das gesamte Baufeld vor Beginn der Bautätigkeiten durch eine Absperr-/Leiteinrichtung nach Norden abgegrenzt werden, so dass keine Individuen der Zauneidechse aus Richtung der Bahntrasse auf das Baufeld gelangen können. Die Absperr-/Leiteinrichtung ist am nördlichen Rand des Geltungsbereiches (siehe Abbildung 5-1) aufzustellen und sollte für den gesamten Bauzeitraum aufrechterhalten, auf ihre Funktion überprüft und ggf. instand gesetzt werden.

Des Weiteren ist der Bereich mit der Teilpopulation der Zauneidechse (vgl. UMWELTPLANUNG BARKOWSKI & ENGEL GMBH 2025) innerhalb des Geltungsbereiches mit einer Absperr-/Leiteinrichtung in ausreichendem Abstand zu umfassen, damit die Tiere von dieser Fläche nicht in das weitere Baufeld wandern können. Die Abgrenzung in Abbildung 5-1 entspricht dem ungefähren Verlauf der Einrichtung.

Die Absperreinrichtung sollte zur Zeit der Winterruhe errichtet werden. Der genaue Verlauf im Gelände und der Zeitpunkt der Aufstellung sind mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen.

Zur Herstellung der Sperreinrichtung soll ein glattes und reißfestes Material (z. B. Plane, Folie) verwendet werden, welches das Hinaufklettern verhindert. Die Sperre wird an Pflöcken entlang des Arbeitsfeldrandes angebracht, wobei die Höhe der Sperreinrichtung mindestens 50 cm betragen muss. Der untere Rand wird beschwert, damit keine Tiere darunter durchkriechen können.

In den Bereichen, die durch die Absperreinrichtung gesichert sind, können dann die Bautätigkeiten unter Berücksichtigung der weiteren Maßnahmen begonnen werden (vgl. Kapitel und 5.1.1 und 5.2.1).

Umsiedeln der Zauneiechsen aus dem Eingriffsbereich (Maßnahme V Z 2)

Im Zeitraum der Winterruhe sind im Bereich des Zauneidechsenvorkommens jegliche Handlungen zu unterlassen. Ab April können innerhalb der Absperrung (Abbildung 5-1) Individuen der Zauneidechse abgesammelt werden und ohne Zwischenhalterung in den Bereich der im Vorfeld fertig zustellenden Ersatzfläche (siehe Maßnahme E Z 1) überführt werden. Der Bereich innerhalb der Absperrung ist auf Individuen der Zauneidechse im Rahmen von mehreren Begehungen zu kontrollieren, wobei der Umfang mit der zuständigen UNB abzustimmen ist.

Vor dem Umsetzen der Zauneidechsen aus dem Geltungsbereich in den Bereich der als CEF-Maßnahme auszuführenden Ersatzfläche ist die Funktionalität nachzuweisen (vgl. ORTLIEB 2025 in Anlage 5).

Wenn keine Individuen innerhalb des Habitats im Rahmen mehrerer Kontrollen mehr aufgefunden werden, kann die Fläche in Abstimmung mit der UNB für die Baufreimachung freigegeben und ausschließlich in diesem Bereich die Absperrung entfernt werden.

5.3.2 Ersatzmaßnahme (CEF)

Anlage eines Zauneidechsenhabitats außerhalb des Geltungsbereiches (Maßnahme E Z 1)

Die Umsiedlung des Zauneidechsenvorkommens des Geltungsbereiches soll in den Bereich einer geeigneten Ersatzfläche erfolgen (vgl. Kapitel 5.3.1). Dementsprechend ist diese Maßnahme als CEF-Maßnahme für die Art Zauneidechse durchzuführen, da die Funktionalität vor Baubeginn sichergestellt werden muss.

Der Vorhabenträger sieht die Entwicklung eines für die Art Zauneidechse geeigneten Habitats westlich der Neubrandenburger Straße auf insgesamt ca. 2.900 m² vor. Die Fläche liegt in direkter Nähe zu den Bahngleisen, die ein bekanntes Zauneidechsen-Habitat darstellen. Es ist dementsprechend bei Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Herstellung eines geeigneten Zauneidechsen-Habitats auf dieser Fläche auch von einer natürlichen Besiedlung auszugehen, so dass die Gesamtpopulation im Umfeld des Vorhabens gestärkt wird.

Die potenzielle Eignung dieser Fläche als Ersatz-Maßnahme wurde im Rahmen einer Geländebegehung zusammen mit Vertretern der Hansestadt Rostock sowie des NABU MITTLERES MECKLENBURG erörtert. In Anlage 5 ist ein Gutachten (ORTLIEB 2025) beigelegt, welches die generelle Eignung bestätigt. Der Eigentümer dieser Fläche, die GESELLSCHAFT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT UND ALTLASTEN MECKLENBURG-VORPOMMERN MBH, hat dem Vorhabenträger diese Fläche zur Herstellung der Ersatzmaßnahme für die Zauneidechse zugesichert.

Es ist weiterhin geplant im Bereich dieser Maßnahmenfläche einen Neubau für ein Fledermausquartier zu errichten (siehe Kapitel 5.1.2 Maßnahme E F 1). Dieses Quartier soll landschaftsgerecht in die Maßnahmenfläche integriert werden, so dass auch für die Zauneidechse eine Eignung als Lebensraum besteht. Das Quartier soll von drei Seiten mit Boden angedeckt werden, so dass grabbare Flächen für die Zauneidechse entstehen. Weiterhin wird das Dach des Quartiers begrünt und kann als Sonnplatz dienen. Im Rahmen eines Geländetermins wurde die Maßnahme für die Artengruppe Fledermäuse mit der UNB abgestimmt, so dass eine Vereinbarkeit mit der Ersatzmaßnahme für die Zauneidechse besteht. Die Fläche ist durch den Vorhabenträger entsprechend den Ansprüchen der Art Zauneidechse zu entwickeln.

Es ist darauf zu achten, dass die vorgesehene Fläche keine Staunässe im Boden aufweist und auch kein stehendes Wasser in diesem Bereich auftritt. Die Fläche wird weiterhin in der Nähe der Hauptpopulation am Bahndamm angelegt werden, so dass eine Austauschbeziehung entstehen kann. Weiterhin sollte der Untergrund belastbar sein, damit Material (u. a. Sand, Steine, Totholz) aufgebracht werden kann, um geeignete Habitate für die Art zu entwickeln. Es sollen sowohl Habitate für Sonnplätze, Versteckplätze, Jagdgebiete, Eiablageplätze und Winterquartiere angelegt werden (vgl. BLANKE 2010).

Das Gutachten zum Umgang mit der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Projekt *Bebauungsplan Nr. 15.W.188-2TB „Ehemalige Molkerei Teilbereich 2“* (ORTLIEB 2025) in Anlage 5 führt die maßgeblichen Bedingungen für die Durchführung der Maßnahme und Pflege der Fläche auf, die zu beachten sind.

Des Weiteren ist im Rahmen der Herstellung der Ersatzmaßnahme zu beachten, dass eine Durchwurzelung und ein damit verbundenes Durchstoßen der Altlasten-Sicherungsmaßnahme im Bereich der vorgesehenen Gehölzflächen nicht erfolgt. Dieses ist durch Wurzelsperren und flachwurzeln Arten z.B. Haselnuss (*Corylus avellana*), Himbeere (*Rubus idaeus*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*) zu gewährleisten. Die räumlich exakte Darstellung der Maßnahmenbestandteile sowie die Festlegung der Pflege erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung. Gemäß Protokoll zum Termin vom 09.05.2022 dürfen die Anpflanzungen auf der Ansiedlungsfläche ausschließlich entlang der Neubrandenburger Straße erfolgen. Die übrige Fläche unterliegt einem natürlichen Aufwuchs (analog der übrigen Sukzessionsflächen) und unterscheidet sich später nur durch das Relief von der Umgebung.

Die UNB ist über diese Planung zu informieren und deren schriftliche Zustimmung zur Planung ist vor Beginn der Arbeiten einzuholen.

Die Maßnahme ist im Rahmen von Kontrollen auf ihre Funktionsfähigkeit in Bezug auf die Habitataignung für die Zielart zu prüfen.

.

5.4 Allgemeine Ökologische Baubegleitung

Kontrolle von Gebäuden und Ruinen vor dem Abriss (Maßnahme ÖBB)

In Bezug auf die Gebäude und Ruinen im Geltungsbereich, die zum Abriss vorgesehen sind, wird eine vorherige Untersuchung durch fachkundiges Personal auf Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten (z. B. Fledermäuse, Mehlschwalbe) empfohlen. Dies betrifft insbesondere kritische Bereiche wie Zwischendecken und Verschalungen.

Wenn keine Befunde oder Anzeichen eines Besatzes vorliegen, kann das Gebäude für den Abriss freigegeben werden.

Für vorbereitende Arbeiten innerhalb der Gebäude (z. B. Entkernungen), die bis zu diesem Zeitpunkt einer Nutzung unterlagen und für die keine Befunde vorliegen, wird eine ÖBB nur empfohlen, wenn Strukturen betroffen sind, die eine Verbindung zur Außenfassade sowie potenziell als Habitat geeignete Hohlräume aufweisen.

Bei Fällungen von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von > 25 cm ist der jeweilige Baum zuvor durch die ÖBB auf Vorkommen oder Spuren von artenschutzrechtlich relevanten Arten zu untersuchen.

Im Rahmen dieser ÖBB sollte ebenfalls fortwährend auf Individuen aller Reptilien-Arten geachtet werden und diese bei Auffinden außerhalb des Baufeldes verbracht werden.

Sollten durch die ÖBB in zuvor unzugänglichen Bereichen weitere Niststätten oder Quartiere entdeckt werden, so sind diese entsprechend der Ausführungen zum Ausgleichsverhältnis in den Kapiteln 5.1.3 und 5.2.2 auszugleichen.

Sollten Nester der Mehlschwalbe vorgefunden werden, muss zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes ein entsprechender Ausgleich durch das Anbringen von Nisthilfen an bestehenden oder geplanten Gebäuden im Verhältnis 1:2 pro Nest erfolgen. Bei Feststellung von besetzten Nestern ist die entsprechende Bauzeitenregelung für die Art Mehlschwalbe gemäß LUNG M-V (2016) (siehe oben) einzuhalten.

Beim Auffinden einzelner Individuen der Artengruppe Fledermäuse sind die Arbeiten umgehend zu stoppen, die Tiere fachgerecht zu bergen und an einen geeigneten Übergangsstandort zu verbringen, von dem die Tiere selbstständig abfliegen können. Dieser Standort ist bis zum Abflug der Fledermäuse durch die ÖBB zu überwachen. Diese Funde sind zu protokollieren und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu melden. Weiterhin ist im Fall von Befunden (Tiere, Kot, Fraßreste) ein Ausgleich zu ermitteln und durch den Vorhabenträger zu leisten.

Die Maßnahme ist mit der zuständigen UNB im Vorfeld abzustimmen. Dabei ist insbesondere zu klären, wie im Fall von aufgefundenen Individuen von artenschutzrechtlich relevanten Arten verfahren werden soll.

6 Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der Planung des Vorhabens *Bebauungsplan Nr. 15.W.188-2TB „Ehemalige Molkerei, Neubrandenburger Straße“ Teilbereich 2 (Hansestadt Rostock)* war im Rahmen eines Artenschutzfachbeitrages gutachterlich zu untersuchen, ob bei der Umsetzung des Vorhabens die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt werden und ob im Fall der Erfüllung von Verbotstatbeständen eine Ausnahme nach § 67 BNatSchG unter Beachtung der Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG zulässig ist.

Zur Beurteilung der Verbotstatbestände wurden für die Arten bzw. Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Reptilien Felduntersuchungen durchgeführt. Für alle weiterhin zu untersuchenden Arten bzw. Artengruppen wurde anhand einer Potenzialeinschätzung die mögliche Erfüllung der Verbotstatbestände geprüft.

Im Ergebnis der Untersuchungen konnte für alle potenziell durch das Vorhaben betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelarten unter der Voraussetzung der Einhaltung geeigneter Ersatz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse ist ein Ersatz für ein Winterquartier erforderlich. Dabei ist der *Neubau eines Winterquartieres* im Bereich der Ersatzfläche für die Art Zauneidechse vorgesehen. Weiterhin ist für die Zerstörung von Sommer- und Zwischenquartieren ein Ersatz durch das Ausbringen von Quartierkästen bzw. Strukturen notwendig. Für den Abriss der Gebäude bzw. Ruinen mit Quartieren ist jeweils eine Bauzeitenregelung zu beachten. Bei Beachtung und Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen.

In Bezug auf die Brutbestände der Europäischen Vogelarten ist eine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG durch das Ausbringen von Nistkästen bzw. -hilfen sowie die Einhaltung einer Bauzeitenregelung nach den Angaben aus LUNG M-V (2016), die den Baubetrieb für die jeweilig betroffenen Flächen innerhalb der Brutperiode der Offenlandbrüter und Gehölzbrüter ausschließt, vollständig zu vermeiden.

Die Zerstörung eines Lebensraumes der Zauneidechse erfordert einen entsprechenden Ausgleich. Dabei wird eine Ersatzfläche außerhalb des Geltungsbereiches als geeignetes Habitat hergestellt. Das Baufeld wird nach Norden durch eine Absperr-/Leiteinrichtung umfasst, damit keine Zauneidechsen den Geltungsbereich von außerhalb erreichen können. Die kleine Teilpopulation wird in den Bereich mit dem Hauptvorkommen umgesiedelt. Bei Beachtung und Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen.

Des Weiteren wird für den Abriss der Gebäude und Ruinen im Geltungsbereich eine Ökologische Baubegleitung empfohlen.

Im Ergebnis der Untersuchungen wurde für die weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen, dass durch das Vorhaben eine Verletzung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintritt.

7 Literatur

- ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN - ABBO (2001):
Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf.
- BAST, H.-D. (1991):
Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns, 1. Fassung, Dez. 1991. Hrsg.: Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- BLANKE, I. (2010):
Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7. Laurenti-Verlag, Bielefeld, 176 S.
- BÖNSEL A. & M. FRANK (2013):
Verbreitungsatlas der Libellen Mecklenburg-Vorpommerns. Natur + Text, Rangsdorf, 256 S.
- BOYE, P. & M. DIETZ (2004):
11.31 *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774).- in: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 529-536.
- BOYE, P. & C. MEYER-CORDS (2004):
Pipistrellus nathusii (Keyserling & Blasius, 1839). In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Münster (Landwirtschaftsverlag).-Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2: 562-569.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ - BfN (2019):
Annex A des nationalen FFH-Berichts 2019. Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand Dezember 2019.
<https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ - BfN (2025):
Artenportraits. <https://www.bfn.de/artenportraits>.
- DIETZ, CH., v. O. HELVERSEN, & D. NILL, (2007):
Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas - Biologie, Kennzeichen, Gefährdung.- Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG., Stuttgart.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2005):
Fledermäuse. In: A. DOERPINGHAUS, C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETERMANN, E. SCHRÖDER (Hrsg.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 318 - 373.
- EISENBAHN BUNDESAMT (2012):
Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen. Stand Oktober 2012, Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Neubearbeitung. Bearbeitet von E. Roll, C. Hauke, F. Neises & S. Rommel (Fachstelle Umwelt).
- EU-KOMMISSION (2007):
Guidance-Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Final Version, February 2007.
- FLADE, M. (1994):
Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

FROELICH & SPORBECK (2010):

Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Stand: 20.9.2010.

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, F. SCHLOTMANN, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014):

Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Hohenstein-Ernstthal und Münster.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. (Hrsg., 1985-99):

Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 14 Teile in 22 Bänden. AULA-Verlag.

GÜNTHER, R. (1996):

Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.- Gustav Fischer, Jena, Stuttgart, Lübeck u. Ulm.

HACHTEL, M., M. SCHLÜPMANN, B. THIESMEIER & K. WEDDELING (2009):

Methoden der Feldherpetologie. Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 15. Laurenti-Verlag, Bielefeld.

IFAÖ - INSTITUT FÜR ANGEWANDTE ÖKOSYSTEMFORSCHUNG GMBH (2017):

Artenschutzfachbeitrag für den Bebauungsplan 12.W.188 Ehemalige Molkerei, Neu-brandenburger Straße der Hansestadt Rostock. Stand 23.05.2017 (unveröff. Gutachten).

ILN & LUNG M-V – INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ & LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2012):

Ergebnisse des FFH-Monitorings von Arten und LRT und Handlungsbedarf. Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern 41.

KIEFER, A. & P. BOYE (2004):

11.40 *Plecotus auritus* (L., 1758).- in: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 580-586.

KIEL, E.-F. (2007):

Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Werkstattgespräch Artenschutz (Artenschutzgutachten nach dem neuen BNatSchG) am 7.11.2007, Gelsenkirchen.

KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2009):

Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Version 1 - Oktober 2009.

KORNDÖRFER, F. (1991):

Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: TRAUTNER, J. (Hrsg.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. – BVDL-Tagung Bad Wurzach vom 9.-10. November 1991: 53-60.

KUNZ, T.H. & S. PARSONS (2009):

Ecological and behavioural methods for the study of bats. 2. Auflage, The Johns Hopkins University Press Baltimore.

LABES, R., W. EICHSTÄDT, S. LABES, E. GRIMMBERGER, H. RUTHENBERG & H. LABES (1991):

Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Stand: Dezember 1991.

LANA - BUND/LÄNDER - ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2010):

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Vom ständigen Ausschuss „Arten- und Biotopschutz“, Stand 19.11.2010.

- LBV-SH & AFPE - LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN & AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016):
Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. Aktualisierung der Anlagen 1 & 2.
- LFA FM M-V - LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND -FORSCHUNG M-V (2025):
<https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/>.
- LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2025a):
Das System der geschützten Arten. https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/dateien/fachinformationen/natur/artenschutz/geschuetzte_arten.pdf. Abgerufen Februar 2025.
- LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2025b):
Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>. Abgerufen Februar 2025.
- LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2025c):
Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. <https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/natur-und-landschaft/artenschutz/ffh-arten>. Abgerufen Februar 2025.
- LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2016):
Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. In der Fassung vom 8. November 2016.
- MÄRTENS, B., HENLE, K. & W.-R. GROSSE (1997):
Quantifizierung der Habitate für Eidechsen am Beispiel der Zauneidechse (*Lacerta agilis* Linnaeus) – In: HENLE, K. & M. VEITH (Hrsg.): Naturschutzrelevante Methoden der Feldherpetologie. Mertensiella, Rheinbach, 7.
- MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020):
Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MEINIG, H. & P. BOYE (2004a):
11.38 *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774).- in: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 570-575.
- MEINIG, H. & P. BOYE (2004b):
11.39 *Pipistrellus pygmaeus* (Schreber, 1774).- in: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 576-579.
- MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000):
Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66: 374 S.
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES BRANDENBURG – MLUL (2018):
Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten. Fassung vom 15. September 2018. Anlagen 1 bis 4.
- MLU MV – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (2018):
Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) – Neufassung 2018. Gültig ab 01. Juni 2018.

- NEHLS, H. W., NEUMANN, R., SCHULZ, A., VIETH, M. H. (2018):
Die Brutvögel der Hansestadt Rostock. Ornithol. Rundbr. Mecklenb.-Vorpomm. 48, Sonderheft 2.
- PAN & ILÖK – PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH MÜNCHEN & INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE MÜNSTER (2010):
Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Flora–Fauna–Habitat–Richtlinie in Deutschland; Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund–Länder–Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring, Stand August 2010. - Unveröff. Gutachten im Auftrag des BfN, FKZ 805 82 013.
- PESCHEL, R., M. HAACKS, H. GRUSS & C. KLEMMANN (2013):
Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der gesetzliche Artenschutz – Praxiserprobte Möglichkeiten zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. In: NuL 45 (8), 2013, 241-247.
- ROSENAU, S. & P. BOYE (2004):
11.8 *Eptesicus serotinus* (SCHREBER, 1774).- in: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 395-401.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020):
Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- RUSS, J. M. (2012):
British Bat Calls: A Guide to Species Identification. Pelagic Publishing, Exeter, UK.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2021):
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020. Veröffentlicht am 23. Juni 2021.
- SCHNEEWEISS, N., I. BLANKE, E. KLUGE, U. HASTEDT & R. BAIER (2014):
Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? – Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Inhalte und Ergebnisse eines Workshops am 30.1.2013 in Potsdam
- SIMON, M.; S. HÜTTENBÜGEL & J. SMIT-VIERGUTZ (2004):
Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe des BfN – Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, 276 S.
- SKIBA, R. (2009):
Europäische Fledermäuse - Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, 2. Auflage, Die neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften Hohenwarsleben.
- STEFFENS, R., U. ZÖPHEL & D. BROCKMANN (2004):
40 Jahre Fledermausmarkierungszentrale Dresden - methodische Hinweise und Ergebnisübersicht.- Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie.
- STEGNER, J., P. STRZELCZYK & T. MARTSCHEI (2009):
Der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie. Handreichung für Naturschutz und Landschaftsplanung. 2. Auflage. - VidusMedia: 60 S.
- STMB – BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2018):
Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). Fassung mit Stand 08/2018.

- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, C. PERTL, T. J. LINKE, M. GEORG, C. KÖNIG, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEISTER & C. SUDFELDT (2025):
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Herausgegeben durch den Dachverband Deutscher Avifaunisten e.V. (DDA), die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) und das Bundesamt für Naturschutz (BfN). Erscheinungsdatum: März 2025.
- TRAUTNER, J. (2008):
Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net: 2-20.
- TRESS, J., M. BIEDERMANN, H. GEIGER, J. PRÜGER, W. SCHORCHT, C. TRESS & K.-P. WELSCH (2012):
Fledermäuse in Thüringen. In: Naturschutzreport Heft 27, 2012 Jena.
- UMWELTPLAN (2021):
Artenschutzgutachten lichtinduzierte Störwirkungen im Bereich des Fledermausausweichquartieres (Artenschutzmaßnahme E F 1). 16 S.
- UMWELTPLANUNG BARKOWSKI & ENGEL GMBH (2022):
Kartierbericht zur Erfassung der Fledermäuse, Brutvögel, & Reptilien zum Bebauungsplan Nr. 12.W.188 „Ehemalige Molkerei, Neubrandenburger Straße“ Teilbereich 2 (Hansestadt Rostock).
- UMWELTPLANUNG BARKOWSKI & ENGEL GMBH (2025):
Plausibilisierung der erfassten Daten aus dem Jahr 2020 sowie Bericht zur Erfassung der Fledermäuse, Brutvögel & Reptilien im Jahr 2024 zum Bebauungsplan Nr. 12.W.188 „Ehemalige Molkerei, Neubrandenburger Straße“ Teilbereich 2 (Hansestadt Rostock).
- VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019):
Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATs Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATs Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.
- VÖKLER, F. (2014):
Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Hrsg. von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V., 471 S.
- VÖKLER, F., B. HEINZE, D. SELLIN & H. ZIMMERMANN (2014):
Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Stand Juli 2014.
- VÖLKL, W. & D. KÄSEWIETER (2003):
Die Schlingnatter: ein heimlicher Jäger. Band 6 von Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie. Laurenti-Verlag, 151 S.

Gesetzblätter, Richtlinien, Verordnungen und weiteres Material

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (Fundstelle: GVOBl. M-V 2010, S. 66). Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I. S. 95) geändert worden ist.
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels vom 9. Dezember 1996, ABl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 20. Januar 2017, ABl. L 27 S. 1.
- Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009, ABl. L 20 S. 7), geändert am 13. Mai 2013, ABl. L 158 S. 193, 225.
- Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie) vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, ABl. EG L 206 S. 7, zuletzt geändert am 13. Mai 2013, ABl. EU L 158 S. 193.

8 Anlage 1: Relevanzprüfung

Tabelle A-1: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	* 1	* 2	* 3	* 4	* 5	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien							
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	x	2	–	–	–	Im Untersuchungsgebiet sowie dem relevanten Umfeld befinden sich keine geeigneten Lebensräume (vgl. GÜNTHER 1996), insbesondere keine potenziellen Laichgewässer, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird.
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	x	2	–	–	–	Im Untersuchungsgebiet sowie dem relevanten Umfeld befinden sich keine geeigneten Lebensräume (vgl. GÜNTHER 1996), insbesondere keine geeigneten Laichgewässer, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird. Des Weiteren kommt die Art nach den Angaben des BfN (2019) nicht im Bereich des Vorhabens vor.
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x	2	–	–	–	Im Untersuchungsgebiet sowie dem relevanten Umfeld befinden sich keine geeigneten Lebensräume (vgl. GÜNTHER 1996), insbesondere keine potenziellen Laichgewässer, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird.
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	x	3	–	–	–	Im Untersuchungsgebiet sowie dem relevanten Umfeld befinden sich keine geeigneten Lebensräume (vgl. GÜNTHER 1996), insbesondere keine potenziellen Laichgewässer, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird.
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	x	3	–	–	–	Im Untersuchungsgebiet sowie dem relevanten Umfeld befinden sich keine geeigneten Lebensräume (vgl. GÜNTHER 1996), insbesondere keine potenziellen Laichgewässer, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird.
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	x	3	–	–	–	Im Untersuchungsgebiet sowie dem relevanten Umfeld befinden sich keine geeigneten Lebensräume (vgl. GÜNTHER 1996), insbesondere keine potenziellen Laichgewässer, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird.
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	x	1	–	–	–	Im Untersuchungsgebiet sowie dem relevanten Umfeld befinden sich keine geeigneten Lebensräume (vgl. GÜNTHER 1996), insbesondere keine geeigneten Laichgewässer, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird. Des Weiteren kommt die Art nach den Angaben des BfN (2019) nicht im Bereich des Vorhabens vor.
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	x	2	–	–	–	Im Untersuchungsgebiet sowie dem relevanten Umfeld befinden sich keine geeigneten Lebensräume (vgl. GÜNTHER 1996), insbesondere keine geeigneten Laichgewässer, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird. Des Weiteren kommt die Art nach den Angaben des BfN (2019) nicht im Bereich des Vorhabens vor.
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	x	2	–	–	–	Im Untersuchungsgebiet sowie dem relevanten Umfeld befinden sich keine geeigneten Lebensräume (vgl. GÜNTHER 1996), insbesondere keine potenziellen Laichgewässer, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	* 1	* 2	* 3	* 4	* 5	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Reptilien							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	x	1	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Untersuchungen zur Artengruppe Reptilien <u>nicht</u> nachgewiesen. Im Untersuchungsgebiet sowie dem relevanten Umfeld befinden sich keine geeigneten Lebensräume (vgl. VÖLKL & KÄSEWIETER 2003, GÜNTHER 1996), so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird.
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	x	2	–	x	ja	x
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	–	–	–	Im Untersuchungsgebiet sowie dem relevanten Umfeld befinden sich keine geeigneten Lebensräume (vgl. GÜNTHER 1996), insbesondere keine Gewässer, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird. Des Weiteren kommt die Art nach den Angaben des BfN (2019) nicht im Bereich des Vorhabens vor.
Fledermäuse							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	x	1	–	x	ja	x
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	x	0	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Untersuchungen zur Artengruppe Fledermäuse <u>nicht</u> nachgewiesen. Des Weiteren kommt die Art nach den Angaben des BfN (2019, 2025) nicht im Bereich des Vorhabens vor.
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	x	3	–	x	ja	x
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	x	2	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Untersuchungen zur Artengruppe Fledermäuse <u>nicht</u> nachgewiesen. Des Weiteren kommt die Art nach den Angaben des BfN (2019, 2025) nicht im Bereich des Vorhabens vor.
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	x	1	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Untersuchungen zur Artengruppe Fledermäuse <u>nicht</u> nachgewiesen. Des Weiteren kommt die Art nach den Angaben des BfN (2019, 2025) nicht im Bereich des Vorhabens vor.
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	x	4	–	x	ja	x
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	x	2	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Untersuchungen zur Artengruppe Fledermäuse <u>nicht</u> nachgewiesen.
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	x	1	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Untersuchungen zur Artengruppe Fledermäuse <u>nicht</u> nachgewiesen. Des Weiteren kommt die Art nach den Angaben des BfN (2019, 2025) nicht im Bereich des Vorhabens vor.
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	x	3	–	x	ja	x

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	* 1	* 2	* 3	* 4	* 5	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	x	1	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Untersuchungen zur Artengruppe Fledermäuse <u>nicht</u> nachgewiesen. Des Weiteren kommt die Art nach den Angaben des BfN (2019, 2025) nicht im Bereich des Vorhabens vor.
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	x	3	–	x	ja	x
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	x	4	–	x	ja	x
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	x	4	–	x	ja	x
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	x	–	–	x	ja	x
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	x	4	–	x	ja	x
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	x	–	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Untersuchungen zur Artengruppe Fledermäuse <u>nicht</u> nachgewiesen. Des Weiteren kommt die Art nach den Angaben des BfN (2019, 2025) nicht im Bereich des Vorhabens vor.
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfladermaus	x	1	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Untersuchungen zur Artengruppe Fledermäuse <u>nicht</u> nachgewiesen. Des Weiteren kommt die Art nach den Angaben des BfN (2019, 2025) nicht im Bereich des Vorhabens vor.
Weichtiere							
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	x	1	–	–	–	Im Untersuchungsgebiet sowie dem relevanten Umfeld befinden sich keine geeigneten Lebensräume (vgl. ILN & LUNG M-V 2012), insbesondere keine Gewässer, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird. Des Weiteren kommt die Art nach den Angaben des BfN (2019, 2025) nicht im Bereich des Vorhabens vor.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	x	1	–	–	–	Im Untersuchungsgebiet sowie dem relevanten Umfeld befinden sich keine geeigneten Lebensräume (vgl. ILN & LUNG M-V 2012), insbesondere keine Gewässer, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird. Des Weiteren kommt die Art nach den Angaben des BfN (2019, 2025) nicht im Bereich des Vorhabens vor.
Libellen							
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	x	2	–	–	–	Im Untersuchungsgebiet sowie dem relevanten Umfeld befinden sich keine geeigneten Lebensräume (vgl. BÖNSEL & FRANK 2013), insbesondere keine Gewässer, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird. Des Weiteren kommt die Art nach den Angaben des BfN (2019, 2025) nicht im Bereich des Vorhabens vor.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	* 1	* 2	* 3	* 4	* 5	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	x	–	–	–	–	Im Untersuchungsgebiet sowie dem relevanten Umfeld befinden sich keine geeigneten Lebensräume (vgl. BÖNSEL & FRANK 2013), insbesondere keine Gewässer, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird. Des Weiteren kommt die Art nach den Angaben des BfN (2019, 2025) nicht im Bereich des Vorhabens vor.
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	x	1	–	–	–	Im Untersuchungsgebiet sowie dem relevanten Umfeld befinden sich keine geeigneten Lebensräume (vgl. BÖNSEL & FRANK 2013), insbesondere keine Gewässer, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird. Des Weiteren kommt die Art nach den Angaben des BfN (2019, 2025) nicht im Bereich des Vorhabens vor.
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	x	0	–	–	–	Im Untersuchungsgebiet sowie dem relevanten Umfeld befinden sich keine geeigneten Lebensräume (vgl. BÖNSEL & FRANK 2013), insbesondere keine Gewässer, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird. Des Weiteren kommt die Art nach den Angaben des BfN (2019, 2025) nicht im Bereich des Vorhabens vor.
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	x	2	–	–	–	Im Untersuchungsgebiet sowie dem relevanten Umfeld befinden sich keine geeigneten Lebensräume (vgl. BÖNSEL & FRANK 2013), insbesondere keine Gewässer, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird.
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	x	1	–	–	–	Im Untersuchungsgebiet sowie dem relevanten Umfeld befinden sich keine geeigneten Lebensräume (vgl. BÖNSEL & FRANK 2013), insbesondere keine Gewässer, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird. Des Weiteren kommt die Art nach den Angaben des BfN (2019, 2025) nicht im Bereich des Vorhabens vor.
Käfer							
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	x	1	–	–	–	Im Untersuchungsgebiet sowie dem relevanten Umfeld befinden sich keine geeigneten Lebensräume (vgl. BfN 2025) insbesondere keine geeigneten Gehölzbestände, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird. Des Weiteren kommt die Art nach den Angaben des BfN (2019, 2025) sowie ILN & LUNG M-V (2012) nicht im Bereich des Vorhabens vor.
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	x	–	–	–	–	Im Untersuchungsgebiet sowie dem relevanten Umfeld befinden sich keine geeigneten Lebensräume (vgl. BfN 2025) insbesondere keine Gewässer, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird. Des Weiteren kommt die Art nach den Angaben des BfN (2019, 2025) sowie ILN & LUNG M-V (2012) nicht im Bereich des Vorhabens vor.
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x	–	–	–	–	Im Untersuchungsgebiet sowie dem relevanten Umfeld befinden sich keine geeigneten Lebensräume (vgl. BfN 2025) insbesondere keine Gewässer, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird. Des Weiteren kommt die Art nach den Angaben des BfN (2019, 2025) sowie ILN & LUNG M-V (2012) nicht im Bereich des Vorhabens vor.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	* 1	* 2	* 3	* 4	* 5	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	x	4	–	–	–	Im Untersuchungsgebiet sowie dem relevanten Umfeld befinden sich keine geeigneten Lebensräume (vgl. BfN 2025) insbesondere keine geeigneten Gehölzbestände, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird. Des Weiteren kommt die Art nach den Angaben des BfN (2019, 2025) sowie ILN & LUNG M-V (2012) nicht im Bereich des Vorhabens vor.
Falter							
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	x	2	–	–	–	Im Untersuchungsgebiet sowie dem relevanten Umfeld befinden sich keine geeigneten Lebensräume (vgl. BfN 2025) insbesondere keine geeigneten Wirtspflanzen wie <i>Rumex hydrolapathum</i> , so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird. Des Weiteren kommt die Art nach den Angaben des BfN (2019, 2025) sowie ILN & LUNG M-V (2012) nicht im Bereich des Vorhabens vor.
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x	0	–	–	–	Im Untersuchungsgebiet sowie dem relevanten Umfeld befinden sich keine geeigneten Lebensräume (vgl. BfN 2025) insbesondere keine geeigneten Wirtspflanzen wie <i>Bistorta officinalis</i> , so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird. Des Weiteren kommt die Art nach den Angaben des BfN (2019, 2025) sowie ILN & LUNG M-V (2012) nicht im Bereich des Vorhabens vor.
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	x	4	–	–	–	Im Untersuchungsgebiet sowie dem relevanten Umfeld befinden sich keine geeigneten Lebensräume (vgl. BfN 2025) insbesondere keine geeigneten Feuchtbiopte für die Raupen, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird. Des Weiteren kommt die Art nach den Angaben des BfN (2019, 2025) sowie ILN & LUNG M-V (2012) nicht im Bereich des Vorhabens vor.
Meeressäuger							
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	x	2	–	–	–	Das Vorhaben ist nicht geeignet Individuen sowie den nächstgelegenen Lebensraum des Schweinswals (Ostsee) zu beeinträchtigen.
Landsäuger							
<i>Castor fiber</i>	Biber	x	3	–	–	–	Im Untersuchungsgebiet sowie dem relevanten Umfeld befinden sich keine geeigneten Lebensräume (vgl. BfN 2025) insbesondere keine geeigneten Gewässer- und Gehölzbiopte, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird. Eine Funktion als Wanderkorridor wird aufgrund der Lage und Entfernung zur Warnow sowie der Störwirkung aufgrund der in Teilen bestehenden Nutzung (Betriebe, Wohngebäude) des Geltungsbereiches ausgeschlossen.
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	x	2	–	–	–	Im Untersuchungsgebiet sowie dem relevanten Umfeld befinden sich keine geeigneten Lebensräume (vgl. BfN 2025) insbesondere keine geeigneten Gewässer- und Feuchtbiopte, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird. Eine Funktion als Wanderkorridor wird aufgrund der Lage und Entfernung zur Warnow sowie der Störwirkung aufgrund der in Teilen bestehenden Nutzung (Betriebe, Wohngebäude) des Geltungsbereiches ausgeschlossen.
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	x	0	–	–	–	Die Art kommt nach den Angaben des BfN (2019, 2025) sowie ILN & LUNG M-V (2012) nicht im Bereich des Vorhabens vor.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	* 1	* 2	* 3	* 4	* 5	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	x	0	–	–	–	Im Untersuchungsgebiet sowie dem relevanten Umfeld befinden sich keine geeigneten Lebensräume (vgl. BfN 2025, https://wolf-mv.de/), so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird. Eine Funktion als Wanderkorridor wird aufgrund der Lage innerhalb der Stadt und der Störwirkung aufgrund der in Teilen bestehenden Nutzung (Betriebe, Wohngebäude) des Geltungsbereiches ausgeschlossen (vgl. https://wolf-mv.de/).
Fische							
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör	x	0	–	–	–	Eine Beeinträchtigung von Individuen und relevanten Lebensräumen der Art wird aufgrund der bekannten Vorkommen sowie der Habitatsprüche der Art ausgeschlossen (vgl. BfN 2025).
Gefäßpflanzen							
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	x	1	–	–	–	Das Untersuchungsgebiet weist keine geeigneten Lebensräume (u. a. Feuchtwiesen) auf. Des Weiteren befinden sich keine bekannten Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes (siehe https://www.floraweb.de/).
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	x	2	–	–	–	Das Untersuchungsgebiet weist keine geeigneten Lebensräume (u. a. feuchte Kriech- und Trittrassen mit hoher Sonneneinstrahlung) auf. Des Weiteren befinden sich keine bekannten Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes (siehe https://www.floraweb.de/).
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	x	R	–	–	–	Das Untersuchungsgebiet weist keine geeigneten Lebensräume (u. a. Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Laub- und Tannenwälder mittlerer Standorte) auf. Des Weiteren befinden sich keine bekannten Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes (siehe https://www.floraweb.de/).
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	x	1	–	–	–	Das Untersuchungsgebiet weist keine geeigneten Lebensräume (u. a. Trocken- und Halbtrockenrasen) auf. Des Weiteren befinden sich keine bekannten Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes (siehe https://www.floraweb.de/).
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	x	2	–	–	–	Das Untersuchungsgebiet weist keine geeigneten Lebensräume (u. a. nährstoffarme Moore und Moorwälder) auf. Des Weiteren befinden sich keine bekannten Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes (siehe https://www.floraweb.de/).
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	x	1	–	–	–	Das Untersuchungsgebiet weist keine geeigneten Lebensräume (u. a. nährstoffarme Gewässer) auf. Des Weiteren befinden sich keine bekannten Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes (siehe https://www.floraweb.de/).

Erläuterungen:

*1: BArtSchV Anl. 1 Sp. 3

*2: Rote Liste M-V

*3: Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet/Vorhabengebiet [po]

*4: Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich

*5: Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja / erforderlich= e]

Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns: M-V 0: Bestand erloschen, M-V 1: vom Aussterben bedroht, M-V 2: stark gefährdet, M-V 3: gefährdet, M-V 4: potenziell bedroht, M-V R: extrem selten, - : in der jeweiligen RL nicht gelistet.

X : trifft zu, – : trifft nicht zu, . : keine Angabe

Blau hinterlegt: Art, für die eine Prüfung der Verbotstatbestände notwendig ist.

Tabelle A-2: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	* 1	* 2	* 3	* 4	* 5	* 6	* 7	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	x	—	—	*	—	—	—	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen (siehe NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	x	—	—	*	—	—	—	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen (siehe NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	—	—	x	*	—	—	—	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen (siehe NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger		x	x	0	—	—	—	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen (siehe NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	—	—	—	*	—	—	—	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	—	—	x	V	—	—	—	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Acrocephalus scipaceus</i>	Teichrohrsänger	—	—	—	*	—	—	—	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	—	—	x	1	—	—	—	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen (siehe NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	—	—	—	*	—	—	—	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen (siehe NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	x	x	—	*	—	—	—	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen (siehe NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente	—	—	—	—	—	—	—	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen (siehe NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Aix sponsa</i>	Brautente	—	—	—	—	—	—	—	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen (siehe NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	* 1	* 2	* 3	* 4	* 5	* 6	* 7	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	–	–	–	3	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Alca torda</i>	Tordalk	–	–	–	–	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	–	x	x	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Anas acuta</i>	Spießente	–	–	–	1	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	–	–	–	2	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Anas crecca</i>	Krickente	–	–	–	2	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	–	–	–	R	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	–	–	–	*	–	–	ÜF	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nur als einmaliger Überflieger</u> nachgewiesen und unterliegt damit nicht dem Prüferfordernis (vgl. KIEL 2007). Ein Brutvorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	x	–	–	2	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	–	–	–	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Anser albifrons</i>	Blessgans	–	–	–	–	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Anser anser</i>	Gaugans	–	–	–	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans	–	–	–	–	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	* 1	* 2	* 3	* 4	* 5	* 6	* 7	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	–	–	–	–	–	–	-	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	–	x	x	1	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Anthus petrosus</i>	Strandpieper	–	x	–	–	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	–	–	–	2	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	–	–	–	3	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	–	–	–	*	–	–	ÜF	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nur als gelegentlicher Überflieger</u> nachgewiesen und unterliegt damit nicht dem Prüferfordernis (vgl. KIEL 2007). Ein Brutvorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Aquila chrysaetus</i>	Steinadler	–	–	–	0	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Aquila (Clanga) clanga</i>	Schelladler	–	–	–	R	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Aquila (Clanga) pomarina</i>	Schreiadler	x	x	–	1	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer	–	–	–	0	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	–	–	–	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	x	x	–	1	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	x	–	–	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	* 1	* 2	* 3	* 4	* 5	* 6	* 7	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	x	–	–	0	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	–	–	–	2	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	–	–	–	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Aythya marila</i>	Bergente	–	–	–	–	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	x	x	x	1	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn	–	x	–	0	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	–	x	x	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans	–	–	–	–	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	–	–	–	–	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	x	x	–	3	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	–	–	–	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Burhinus oedicephalus</i>	Triel	–	–	–	0	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	x	–	–	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	* 1	* 2	* 3	* 4	* 5	* 6	* 7	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard	–	–	–	–	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Calidris alpina</i> ssp. <i>schinzii</i>	Klein. Alpenstrandläufer	–	–	x	1	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Calidris alpina</i> ssp. <i>alpina</i>	Nord. Alpenstrandläufer	–	–	x	1	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	–	x	x	1	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	–	–	–	V	–	x	ja	x
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig	–	–	–	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig	–	–	–	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel	–	–	x	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	–	–	–	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	–	–	–	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer	–	–	–	1	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	–	–	x	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	* 1	* 2	* 3	* 4	* 5	* 6	* 7	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer	–	–	x	1	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe	–	x	–	R	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-Seeschwalbe	–	x	x	R	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	–	x	x	1	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	–	x	x	2	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	x	x	–	1	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasserramsel	–	–	–	–	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangennadler	–	–	–	0	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	x	x	–	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	x	x	–	1	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe	–	–	–	–	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	x	x	–	1	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	–	–	–	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	* 1	* 2	* 3	* 4	* 5	* 6	* 7	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube	–	–	–	–	–	–	ÜF	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nur als Überflieger</u> nachgewiesen und unterliegt damit nicht dem Prüferfordernis (vgl. KIEL 2007). Ein Brutvorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	–	–	–	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	–	–	–	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Corvus corone / cornix</i>	Raben-/ Nebelkrähe	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	–	–	–	3	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	–	–	–	V	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Cortunix cortunix</i>	Wachtel	–	–	–	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	–	x	x	3	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan	–	–	–	–	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	–	x	x	–	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	–	–	–	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	–	–	–	V	–	x	ja	x

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	* 1	* 2	* 3	* 4	* 5	* 6	* 7	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	–	–	–	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	–	–	–	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	–	x	x	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	–	–	–	V	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	–	x	x	3	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrammer	–	–	–	V	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	–	–	–	3	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	x	–	–	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	x	–	–	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	x	–	–	–	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	–	–	–	3	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	* 1	* 2	* 3	* 4	* 5	* 6	* 7	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	–	–	–	2	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink	–	–	–	–	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Fulica atra</i>	Bläsralle	–	–	–	V	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	–	–	x	2	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	–	–	x	1	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichralle	–	–	x	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	–	–	–	–	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher	–	–	–	–	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	x	x	–	–	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Grus grus</i>	Kranich	x	x	–	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	–	–	–	2	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	x	x	–	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	* 1	* 2	* 3	* 4	* 5	* 6	* 7	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	–	–	–	–	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	–	–	–	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	–	–	–	V	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	–	–	–	1	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	–	–	x	2	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	–	x	–	V	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	–	–	x	3	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger	–	–	–	0	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger	–	–	–	0	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe	–	–	–	*	–	–	ÜF	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nur als Überflieger</u> nachgewiesen und unterliegt damit nicht dem Prüferfordernis (vgl. KIEL 2007). Ein Brutvorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	–	–	–	3	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe	–	–	–	R	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	–	x	–	R	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	* 1	* 2	* 3	* 4	* 5	* 6	* 7	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe	–	–	–	R	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe	–	x	–	3	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	–	–	–	V	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	–	–	–	1	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	–	–	–	–	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl	–	–	x	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	–	–	–	2	–	x	ja	x
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel	–	–	–	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	–	x	x	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	–	x	x	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe	–	–	x	–	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente	–	–	–	–	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	* 1	* 2	* 3	* 4	* 5	* 6	* 7	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente	–	–	–	–	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	–	–	–	–	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	–	–	–	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger	–	–	–	1	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	–	–	x	–	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Miliaria calandra</i>	Grauammer	–	–	x	V	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	–	x	–	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	–	x	–	V	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze	–	–	–	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze	–	–	–	–	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	–	–	–	V	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	–	–	–	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	* 1	* 2	* 3	* 4	* 5	* 6	* 7	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher	–	–	–	R	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	–	–	x	1	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	–	–	–	1	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	–	–	–	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	x	x		*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise	–	–	–	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	–	-	–	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	–	–	–	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	–	–	–	V	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmehse	–	–	–	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	–	–	–	V	–	x	ja	x
<i>Passer montanus</i>	Feldperling	–	–	–	3	–	x	ja	x
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	–	–	–	2	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	* 1	* 2	* 3	* 4	* 5	* 6	* 7	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	–	x	–	3	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	–	–	–	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen	–	–	–	–	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan	–	–	–	–	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	–	x	x	1	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	–	–	–	3	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger	–	–	–	R	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Pica pica</i>	Elster	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	–	x	x	–	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	–	–	x	*	–	–	ÜF	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nur als Überflieger</u> nachgewiesen und unterliegt damit nicht dem Prüferfordernis (vgl. KIEL 2007). Ein Brutvorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	* 1	* 2	* 3	* 4	* 5	* 6	* 7	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	–	x	x	0	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	–	–	–	–	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	–	–	–	V	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher	–	–	x	V	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	–	–	x	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	–	x	x	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Porzana porzana</i>	Tümpelsumpfhuhn	–	x	x	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn	–	–	–	2	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich	–	–	–	–	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	–	–	–	3	–	x	ja	x
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	–	–	–	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	–	x	x	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen	–	–	–	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	* 1	* 2	* 3	* 4	* 5	* 6	*7	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	–	–	–	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	–	–	–	2	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	–	–	x	V	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	–	–	–	3	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen	–	–	–	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	–	–	–	2	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	–	–	–	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	–	x	x	2	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe	–	x	x	R	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	–	x	x	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe	–	x	x	1	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe	–	x	x	1	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	–	–	–	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	* 1	* 2	* 3	* 4	* 5	* 6	* 7	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	x	–	–	2	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	x	–	–	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	–	–	–	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	–	x	x	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	–	–	–	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans	–	–	–	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	–	x	–	0	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	–	–	x	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	–	–	x	2	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel	–	–	–	–	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Turdus merula</i>	Amsel	–	–	–	*	–	x	ja	x

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	* 1	* 2	* 3	* 4	* 5	* 6	* 7	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	–	–	–	*	–	x	ja	x
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	–	–	x	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	–	–	x	*	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	x	–	–	3	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	–	–	x	2	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme	–	–	–	–	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	–	–	x	2	–	–	–	Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel <u>nicht</u> im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. NEHLS et al. 2018, VÖKLER 2014).

Erläuterungen:

- *1: EG-VO 338/97 Anh. A
 *2: VS-RL Anh. I
 *3: BArtSchV, Anl. 1, Sp.3 streng geschützt
 *4: Rote Liste M-V
 *5: Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabens-gebiet [po]
 *6: Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich
 *7: Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]

Gefährdung: Rote Liste Brutvögel Mecklenburg–Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014): MV 0 - Bestand erloschen, M-V 1 - vom Aussterben bedroht, M-V 2 - stark gefährdet, M-V 3 - gefährdet, M-V 4 - potenziell bedroht, M-V R - extrem selten, - : in der RL nicht gelistet bzw. bewertet.

x : trifft zu, – : trifft nicht zu, . : keine Angabe, ÜF: Überflieger.

Blau hinterlegt: Art, für die eine Prüfung der Verbotstatbestände notwendig ist.

9 Anlage 2: Formblätter für europäische Vogelarten

Brutvogelarten von Offenflächen (Offenland- und Halboffenlandbrüter)

Schutzstatus

☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:

Angaben zur Autökologie

Dieser Gruppe gehören die folgende im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten an:

Bachstelze (*Motacilla alba*), Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Der Feldschwirl bevorzugt als Lebensraum offenes und halboffenes Gelände mit vereinzelt Vertikalstrukturen als Singwarte (z. B. Sträucher, Bäume, Zäune). Die Bodenschicht im Brutrevier, in dem das Nest angelegt wird, wird durch dichte, schmalblättrige, vorjährige Gras- und Krautbestände gekennzeichnet. Besiedelt werden zum Beispiel aufgelassene Wiesengebiete, Seggenbestände, Gewässerränder, Brachen, Sukzessionsflächen und Kahlschläge. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt ca. < 0,1 bis 2,1 ha, die Fluchtdistanz beträgt < 10 bis 20 m.

Bei dem Feldschwirl handelt es sich um eine Art mit jährlichem Wechsel der Fortpflanzungsstätte.

Bei der Bachstelze handelt es sich um eine ungefährdete Vogelart ohne eng gefasste Habitatansprüche, die in unterschiedlichen Offenland- bzw. Halboffenlandhabitaten brütet.

Nach LUNG M-V (2016) hat die Art ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Eine Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Der Feldschwirl ist in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend vertreten. Der Bestand wird auf 5.000 bis 8.500 Brutpaare geschätzt. Seit den 90er Jahren hat eine Bestandsabnahme stattgefunden (vgl. VÖKLER 2014).

Die Bachstelze ist in Mecklenburg-Vorpommern nach VÖKLER (2014) häufig bzw. flächendeckend verbreitet.

Gefährdungsursachen

Als Gefährdung wird für den Feldschwirl die intensivierte Landnutzung, insbesondere im Grünland, angesehen. Des Weiteren erfolgen Pflegemaßnahmen an Vorflutern ab Mitte Juli inmitten des Reproduktionszeitraumes (vgl. VÖKLER 2014, VÖKLER et al. 2014).

Für die Bachstelze gibt VÖKLER (2014) keine konkrete Gefährdung an.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Die oben aufgeführten Arten wurden im Zuge einer Brutvogelkartierung nachgewiesen.

Abgrenzung der lokalen Population

Im Jahr 2020 wurde ein Revier der Art Feldschwirl im westlichen Teil des Untersuchungsgebietes im Bereich einer Brachfläche, die durch das Land-Reitgras geprägt ist, dokumentiert.

Im Jahr 2024 wurde ein Revier der Bachstelze im südwestlichen Teil des Geltungsbereiches im Bereich eines Weges mit Schutthaufen festgestellt.

Eine Abgrenzung der lokalen Populationen der Arten ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar (vgl. FROELICH & SPORBECK 2010), da die relevanten Populationen über das Untersuchungsgebiet i. d. R. hinausreichen (vgl. VÖKLER 2014, NEHLS et al. 2018).

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme V V 1	Die Bauzeitenregelung in Bezug auf die Offenland- /Halboffenlandbrüter richtet sich nach den Arten Feldschwirl und Bachstelze, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden, und folgt den Angaben aus LUNG M-V (2016). Für die Offenland- /Halboffenlandbrüter wurde folgende Bauausschlusszeit festgelegt: Vom 01. April bis zu 20. August. Die Freimachung im Bereich der Brachflächen einschließlich versiegelter Flächen mit Ruderalvegetation hat dementsprechend im Bereich der Flächen 16, 17, 19, 21, 22 und 25 (s. Abb. 5-1 im AFB) hat im Zeitraum vom 21. August bis zum 31. März zu erfolgen. Für die Flächen im Bereich der Absperr-/Leiteinrichtung für die Zauneidechse gilt eine gesonderte Regelung (siehe Kapitel 5.3 des AFB). Bei Feststellung durch fachkundiges Personal, dass keine Brutpaare im Umfeld des Eingriffs brüten, ihre Brut bereits abgeschlossen haben bzw. wenn sich die entsprechenden Brutpaare aus anderen Gründen nicht mehr im Revier aufhalten sollten, kann in Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und deren schriftlicher Zustimmung eine Anpassung des Bauzeitenfensters erfolgen.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung von Brutvögeln.

Brutvogelarten von Offenflächen (Offenland- und Halboffenlandbrüter)

Ersatzmaßnahme E V 1	Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist für die Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte der Art Bachstelze entsprechender Ersatz erforderlich. Der Ausgleich ist durch spezielle Nistkästen bzw. -hilfen im Verhältnis 1:2 zu leisten. Dementsprechend werden folgende Kästen für die betroffene Art vorgeschlagen: Bachstelze 2x Halbhöhle / Nischenbrüterkasten Geeignete Modelle bieten u. a. die Firmen SCHWEGLER VOGEL- U. NATURSCHUTZ-PRODUKTE GMBH, HASSELFELDT GMBH und NATURSCHUTZBEDARF STROBEL an. Der Vorhabenträger sieht vor die Nisthilfen am geplanten Parkhaus anzubringen. Dieses Gebäude wird im Rahmen der Durchführung als erstes errichtet, so dass ein schnellstmöglicher Ersatz im funktionalen Umfeld hergestellt wird. Die exakten Standorte werden im Rahmen des <i>Grünordnerischen Fachbeitrages</i> zu diesem Vorhaben dargelegt. Die Ersatzmaßnahme sollte vor Beginn der Brutzeit, spätestens bis Ende Februar, erfolgen. Mit der Realisierung der Maßnahme wird das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden. Die Maßnahme ist mit der zuständigen UNB abzustimmen.
Begründung	Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Für die Offenland- bzw. Halboffenlandbrüter des Untersuchungsgebietes kann unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte für die Art Feldschwirl erlischt mit dem Ende der jeweiligen Brutsaison, so dass gemäß LUNG M-V (2016) bei Einhaltung der Bauzeitenregelung keine Fortpflanzungsstätten beeinträchtigt bzw. zerstört werden.

Nach LUNG M-V (2016) hat die Art Bachstelze ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Eine Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 sieht der Vorhabenträger das Ausbringen von geeigneten Nistkästen vor.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Brutvogelarten von Wäldern, Gebüsch und Gehölzen (Gehölzbrüter) inkl. Bluthänfling, Feldschwirl, Gimpel und Kuckuck

Schutzstatus ☒ europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:

Angaben zur Autökologie

Dieser Gruppe gehören die folgenden im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Arten an:

Amsel, Blaumeise, **Bluthänfling (MV V, BRD 3)**, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, **Feldschwirl (MV 2, BRD 2)**, Fitis, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, **Gimpel (MV 3)**, Girlitz, Grauschnäpper, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, **Kuckuck (BRD 3)**, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Raben-/Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sprosser, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp (mit jährlichem Wechsel der Fortpflanzungsstätte bzw. mit mehrjähriger Nutzung der Fortpflanzungsstätte).

Bei den Arten handelt es sich überwiegend (Ausnahme: Bluthänfling, Feldschwirl, Gimpel und Kuckuck) um ungefährdete Gehölzbrüter mit jährlichem Wechsel bzw. mit regelmäßiger Nutzung der Fortpflanzungsstätte ohne eng gefasste Habitatansprüche, die in unterschiedlichen Wald-, Baum- oder Strauchbeständen brüten bzw. deren Wirtsarten in Gehölzen brüten.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Die meisten der genannten Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern häufig bis sehr häufig. Es ist von stabilen Populationen auszugehen. Die Arten Bluthänfling, Feldschwirl, Gimpel und Kuckuck sind in den Roten Listen Mecklenburg-Vorpommerns bzw. der BRD gelistet.

Gefährdungsursachen

Es sind keine essenziellen Gefährdungen der obengenannten Arten bekannt (vgl. VÖKLER et al. 2014). Eine Gefährdung ist vor allem durch Verlust von Lebensraum gegeben.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Die Arten wurden im Rahmen einer Brutvogelkartierung im Jahr 2020 bzw. im Jahr 2024 im Untersuchungsgebiet als Brutvogel bzw. Nahrungsgast nachgewiesen.

Abgrenzung der lokalen Population

Eine Abgrenzung der lokalen Populationen der Arten ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar (vgl. FROELICH & SPORBECK 2010), da die relevanten Populationen über das Untersuchungsgebiet i. d. R. hinausreichen (vgl. VÖKLER 2014, NEHLS et al. 2018).

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ersatzmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme V V 1	Gemäß den Angaben aus LUNG M-V (2016) gilt die Gesamt-Bauzeitausschlussfrist für die Gehölzbrüter überschlägig vom 01. Januar bis zum 30. November. Die Bauzeitenregelung wird differenziert für einzelne Abschnitte des Geltungsbereiches angegeben, da bspw. die Elster nur einmal im Geltungsbereich brütete und dementsprechend die artbezogene Bauzeitausschlussfrist nur für dieses Gehölz herangezogen wird. Die Fällung von Gehölzen im Bereich der Flächen 4, 12, 14, 17, 24, 26, 28, 31 und 33 (s. Abbildung 5-1 im AFB) hat im Zeitraum vom 11. September bis zum 31. Januar zu erfolgen. Die Fällung von Gehölzen im Bereich der Fläche 7 (s. Abbildung 5-1) hat im Zeitraum vom 21. September bis zum 31. Dezember (Elster) zu erfolgen. Die Fällung von Gehölzen im Bereich der Flächen 5 und 8 (s. Abbildung 5-1) hat im Zeitraum vom 01. Dezember bis zum 31. Januar zu erfolgen. Es ist möglich, dass die Arbeiten innerhalb dieser Zeiträume begonnen werden und entweder • ohne Unterbrechung fortgeführt werden oder • dazu führen, dass die beanspruchten Bruthabitate für die Vogelarten nicht mehr nutzbar sind. Sollte ein Eingriff außerhalb dieses Zeitraums erforderlich sein, kann in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine Überprüfung der Brutplatzsituation unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten und im Falle eines Negativnachweises eine räumliche Anpassung der Bauzeitenregelung durch geeignetes Fachpersonal erfolgen (ökologische Baubegleitung). Bei den erforderlichen Fällungen von Bäumen sowie Gehölzrodungen sind weiterhin die Vorgaben gemäß § 39 (5) Satz 2 BNatSchG zu beachten.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung von Brutvögeln.

Brutvogelarten von Wäldern, Gebüsch und Gehölzen (Gehölzbrüter) inkl. Bluthänfling, Feldschwirl, Gimpel und Kuckuck

Ersatzmaßnahme E V 1	Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist für die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Höhlen- bzw. Nischenbrüter Blaumeise, Grauschnäpper und Kohlmeise ein entsprechender Ersatz erforderlich. Der Ausgleich ist durch spezielle Nistkästen bzw. -hilfen im Verhältnis 1:2 zu leisten. Dementsprechend werden folgen Kästen für die jeweils betroffene Art vorgeschlagen: Blaumeise: 6x Nistkasten mit Fluglochweite 26 mm (Kleinmeisenkasten) Kohlmeise: 12x Nistkasten mit Fluglochweite 32 mm (Nisthöhle) Grauschnäpper: 2x Halbhöhle (an Bäume anzubringen) Geeignete Modelle bieten u. a. die Firmen SCHWEGLER VOGEL- U. NATURSCHUTZ-PRODUKTE GMBH, HASSELFELDT GMBH und NATURSCHUTZBEDARF STROBEL an. In Bezug auf die Gehölzbrüter stehen die nächstgelegenen geeigneten zusammenhängenden Baumbestände außerhalb des Geltungsbereiches nach ausgiebiger Prüfung nicht für dieses Vorhaben zur Verfügung. Es ist daher zum einen vorgesehen die Nistkästen im Geltungsbereich an einzelnen Bäumen, die nicht gefällt werden, anzubringen. Weiterhin ist geplant die restlichen Nistkästen an Pfählen und an Neuanpflanzungen von geeigneten Bäumen aufzuhängen, die sich im Bereich der vorgesehenen Grünflächen mit Gehölzstrukturen befinden, die im Geltungsbereich im Rahmen der Planung vorgesehen sind. Dieses Vorgehen wurde zusammen mit der zuständigen UNB besprochen. Mit dieser Maßnahme ist ein funktionaler Zusammenhang gewährleistet. Die exakten Standorte werden im Rahmen des <i>Grünordnerischen Fachbeitrages</i> zu diesem Vorhaben dargelegt. Die Ersatzmaßnahme sollte vor Beginn der Brutzeit, spätestens bis Ende Februar, erfolgen. Mit der Realisierung der Maßnahme wird das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden. Die Maßnahme ist mit der zuständigen UNB abzustimmen.
Begründung	Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Zielarten	Höhlenbrütende Vogelarten (Gehölzbrüter)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Für die Gehölzbrüter des Untersuchungsraumes kann unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung) ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung) kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Brutvogelarten von Wäldern, Gebüsch und Gehölzen (Gehölzbrüter) inkl. Bluthänfling, Feldschwirl, Gimpel und Kuckuck

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- ☒ Ersatzmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind

Durch das Bauvorhaben werden Nisthabitate der Gehölzbrüter (Freibrüter, einjährige Nutzung) zerstört. Das Umfeld des Eingriffs stellt weiterhin aufgrund der Habitatausstattung in hinreichendem Umfang geeignete Lebensräume für die betroffenen, freibrütenden Arten zur Verfügung. Somit ist ein Ausweichen der potenziellen Freibrüter auf benachbarte Flächen ohne Einschränkungen möglich.

Die Arten mit einer mehrjährigen Nutzung der Niststrukturen werden nach der Durchführung der oben genannten Ersatzmaßnahme (E V 1) nicht erheblich beeinträchtigt.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Umfang der Beanspruchung lokal begrenzt ist und bei Durchführung der Ersatzmaßnahme, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht eintreten wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vogelarten der Siedlungen und Gebäude

Schutzstatus

☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:

Angaben zur Autökologie

Dieser Gruppe gehören die folgenden im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten an:

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Die hier behandelten Vogelarten besitzen eine stärkere Bindung an Siedlungen. Diese Arten sind wenig empfindlich gegenüber Störungen.

Die Art Mehlschwalbe wurde ausschließlich als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet festgestellt.

Für die Art Hausrotschwanz wurden vier Brutreviere und für die Art Haussperling ebenfalls vier Brutreviere im Geltungsbereich dokumentiert.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Die drei Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern bzw. der Hansestadt Rostock flächendeckend verbreitet (vgl. VÖKLER 2014, NEHLS et al. 2018).

Gefährdungsursachen

Eine Gefährdung dieser Arten besteht vor allem in der Zerstörung geeigneter Habitate (u. a. Abriss, Gebäudesanierung) (vgl. VÖKLER 2014).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Die Arten wurden im Zuge einer Brutvogelkartierung im Jahr 2020 bzw. im Jahr 2024 als Brutvogel (Hausrotschwanz, Haussperling) bzw. als Nahrungsgast (Mehlschwalbe) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Abgrenzung der lokalen Population

Eine Abgrenzung der lokalen Populationen der Arten ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar (vgl. FROELICH & SPORBECK 2010), da die relevanten Populationen über das Untersuchungsgebiet i. d. R. hinausreichen (vgl. VÖKLER 2014, NEHLS et al. 2018).

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme V V 1	Die Bauzeitenregelung in Bezug auf die Siedlungs-/Gebäudebrüter richtet sich nach den Arten Hausrotschwanz, Haussperling und Mehlschwalbe, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden, und folgt den Angaben aus LUNG M-V (2016). Für die Siedlungs-/Gebäudebrüter wurde folgende Bauausschlusszeit festgelegt: Vom 11. März bis zu 10. September. Der Abriss von Gebäuden und Ruinen (Flächen 5, 6, 7, 8, 13, 15, 18, 20, 27 und 30 in Abbildung 5-1 im AFB) muss außerhalb der Brutzeit der Siedlungs- und Gebäudebrüter und dementsprechend innerhalb des Zeitraumes vom 11. September bis zum 10. März (vgl. LUNG M-V 2016) erfolgen. Für das Gebäude mit der Nr. 29 gilt eine gesonderte Regelung (s. Kapitel 5.1.1 im AFB). Bei Feststellung durch fachkundiges Personal, dass keine Brutpaare im Umfeld des Eingriffs brüten, ihre Brut bereits abgeschlossen haben bzw. wenn sich die entsprechenden Brutpaare aus anderen Gründen nicht mehr im Revier aufhalten sollten, kann in Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und deren schriftlicher Zustimmung eine Anpassung des Bauzeitenfensters erfolgen.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung von Brutvögeln.
Ersatzmaßnahme E V 1	Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens kommt es zur Zerstörung von Bruthabitaten der Arten Hausrotschwanz und Haussperling. Dementsprechend ist ein Ersatz im Verhältnis 1:2 erforderlich: Hausrotschwanz: 8x Halbhöhle (an Gebäude anzubringen) Haussperling: 8x Sperlingskoloniekasten (mit je drei Brutkammern) Geeignete Modelle bieten u. a. die Firmen SCHWEGLER VOGEL- U. NATURSCHUTZ-PRODUKTE GMBH, HASSELFELDT GMBH und NATURSCHUTZBEDARF STROBEL an. Der Vorhabenträger sieht vor die Nisthilfen für die Arten Hausrotschwanz und Haussperling am geplanten Parkhaus anzubringen. Dieses Gebäude wird im Rahmen der Durchführung als erstes errichtet, so dass ein schnellstmöglicher Ersatz im funktionalen Umfeld hergestellt wird. Die Lage des Parkhauses weist eine vergleichbare Nähe zu potenziellen Nahrungshabitaten (u. a. Gärten, Kleingartenanlagen) wie die bestehenden Brutstandorte auf.
Begründung	Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungsstätten von Brutvögeln

Vogelarten der Siedlungen und Gebäude

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Für die nachgewiesenen Arten kann aufgrund der Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Aufgrund der Bauzeitenregelung können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Siedlungs-/Gebäudebrüter führen, ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- ☒ Ersatzmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind

Die vorgesehene Ersatzmaßnahme im funktionalen Umfeld stellt einen adäquaten Ausgleich für die Zerstörung von Bruthabitaten dar, so dass ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht anzunehmen ist.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

10 Anlage 3:
Formblätter für die Artengruppe
Fledermäuse und die Zauneidechse

Fledermaus-Arten –

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*), **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*), **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*), **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*), **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), **Braunes Langohr** (*Plecotus auritus*), **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*), **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*)

Schutzstatus

☒ Anh. IV FFH-Richtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Angaben zur Autökologie

Die **Breitflügelfledermaus** ist eine typische Art in Siedlungen. Sie tritt bevorzugt in gehölzreichen Randgebieten von Städten sowie Dörfern auf. Die Art gilt als relativ ortstreu und führt nur geringe Wanderungen (selten über 40–50 km) zwischen Sommer- und Winterquartier durch. Die Wochenstuben werden ab Ende April / Anfang Mai bezogen und Ende August / Anfang September wieder geräumt.

Sommerquartiere der Art finden sich fast ausschließlich in Spaltenquartieren an und in Gebäuden. Wochenstuben finden sich in größeren Spalträumen, z.B. in Dachstühlen und hinter Fassadenverkleidungen. Einzeltiere, meist Männchen, nutzen auch Baumhöhlen und Nistkästen. Wochenstuben umfassen meist 20–50 Weibchen.

Winterquartiere werden überwiegend in frostfreien Gebäuden und anderen Bauwerken bezogen. Die Quartiere sind kühl und trocken und können sich in Zwischendecken, Gebäudespalten und Ähnlichem befinden. Teilweise liegen sie in demselben Gebäude wie die Sommerquartiere. Die Breitflügelfledermaus überwintert zumeist einzeln, Massenquartiere sind nicht bekannt.

Zur Wochenstubenzeit werden verschiedene Landschaftsstrukturen im Umfeld der Quartiere genutzt. Halboffene und offene Bereiche wie strukturreiche Siedlungsränder, Parks, Weiden, Waldränder, Gewässer aber auch die inneren Bereiche von Siedlungen werden von der Art gebraucht. Eine Strukturierung der Fläche durch einzelne Laubbäume erhöht die Attraktivität als Jagdhabitat. Wälder werden meist nur entlang von Schneisen und Wegen beflogen. Als Jagdhabitat werden Flächen im Umkreis von durchschnittlich 4,5–6,5 km um das Quartier genutzt, vereinzelt sind jedoch auch Fernflüge von 10 km und mehr möglich.

Die Breitflügelfledermaus jagt in einer mittleren Höhe von 3–5 m in einem langsameren aber wendigen, kurvenreichen Flug ohne stärkere Strukturbindung. Transferflüge, z.B. zwischen Quartier und Jagdgebiet werden schnell und in einer Höhe von 10–15 m durchgeführt.

Der **Große Abendsegler** bevorzugt reich strukturierte, höhlenreiche Waldlebensräume in gewässerreichen Landschaften. Er zählt zu den Arten mit gerichteten Wanderungen über größere Distanzen. Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Danach erfolgt in Nordostdeutschland der Abzug in die Winterquartiere, die überwiegend in West- und Südwestdeutschland sowie in der Schweiz und angrenzenden Regionen in Frankreich und Belgien liegen. Ein Teil der nordostdeutschen Population überwintert in den Reproduktionsgebieten.

Sommerquartiere sind vor allem in Spechthöhlen und anderen Baumhöhlen in 4 - 12 m Höhe zu finden. Regelmäßig nutzt der Große Abendsegler größere Fledermauskästen, selten werden auch Quartiere in Gebäuden bezogen. Häufig liegt eine Klumpung von Quartieren vor, d. h. einer Wochenstube sind mehrere weitere Quartiere, z. B. Männchenquartiere in der Umgebung, zugeordnet. Wochenstuben umfassen 20 bis 50 (100) Tiere. Winterquartiere werden überwiegend in Baumhöhlen, frostfreien Bauwerken und Gebäuden sowie in Felswänden (Süddeutschland) bezogen. In geeigneten Bauwerken können bis zu mehrere Tausend Tiere überwintern. In Baumhöhlen überwintern 100 - 200 Tiere. Zur Wochenstubenzeit werden insektenreiche Landschaftsteile, z. B. große Wasserflächen, Wiesen, lichte Wälder, Felder, aber auch Siedlungsbereiche, die einen hindernisfreien Flugraum aufweisen, im weiteren Umfeld der Sommerquartiere relativ unspezifisch genutzt (regelmäßige Jagdflüge von über 10 km).

Der Große Abendsegler ist eine schnell fliegende Art, die aber auf engem Raum wenig wendig ist. Er bejagt vorwiegend den freien Luftraum in Höhen zwischen 10 - 50 m. Tiefere Jagdflüge können über Wiesen und Gewässer beobachtet werden.

Die **Mückenfledermaus** wurde in Deutschland erst in den 1990er Jahren als selbstständige Art erkannt. Vorher wurde sie der Zwergfledermaus zugerechnet. Daher liegen bisher nur eingeschränkte Angaben zur Ökologie der Art vor. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus tritt die Art verstärkt in naturnahen Lebensräumen, insbesondere in gehölzbestandenen Feuchtgebieten, wie Auen Niedermooren und Bruchwäldern, auf. Zu saisonalen Wanderungen der Art liegen bisher wenige Informationen vor. Einerseits wird eine Ortstreue, ähnlich der der Zwergfledermaus, vermutet, andererseits liegen Nachweise von Fernflügen über mehrere hundert Kilometer vor. Die Wochenstuben werden von Anfang Mai bis Mitte/Ende August genutzt.

Fledermaus-Arten –

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*), **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*), **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*), **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*), **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), **Braunes Langohr** (*Plecotus auritus*), **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*), **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*)

Wochenstubenquartiere befinden sich sowohl in Spaltenquartieren an Gebäuden als auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen. In den Wochenstuben treten meist mehr Weibchen als bei der Zwergfledermaus auf. In Deutschland können sie bis zu 300 Tiere umfassen. Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich Winterquartiere in Gebäuden, Baumquartieren und Fledermauskästen. Die Überwinterung der Mehrzahl der Tiere in Baumhöhlen wird vermutet. Zur Wochenstubenzeit werden besonders Gehölz bestandene Feuchtgebiete wie Auen, Niedermoore und Bruchwälder sowie Gewässer jeder Größenordnung genutzt. Jagdgebiete der Art finden sich zumeist in der Umgebung der Quartiere, in einer Entfernung von durchschnittlich 1,7 km.

Der Flug der Art ist schnell und wendig. Die Mückenfledermaus jagt im Mittel kleinräumiger und dichter an der Vegetation als die Zwergfledermaus. Die vorliegenden Angaben (DIETZ et al. 2007, MEINIG & BOYE 2004) enthalten keine Angaben zur Flughöhe der Art, lassen jedoch vermuten, dass ähnlich der Zwergfledermaus eine Flughöhe von 2 - 6 m bei teilweiser Strukturgebundenheit anzusetzen ist.

Die **Rauhautfledermaus** besitzt eine große Affinität zu gewässernahen Waldgebieten sowie gehölzbestandenen Feuchtgebieten. Die Rauhautfledermaus zählt zu den Arten mit gerichteten Wanderungen über größere Distanzen (STEFFENS et al. 2004). Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Danach erfolgt in Nordostdeutschland der nach Südwesten gerichtete Abzug in die Winterquartiere, gleichzeitig erfolgt der Durchzug der baltischen Population. Die Überwinterungsquartiere liegen z. T. sehr weit entfernt (1.000 - 2.000 km), z. B. in den Niederlanden, Frankreich, Süddeutschland und der Schweiz. Nur vereinzelt überwintert die Art in Norddeutschland, wahrscheinlich handelt es sich hierbei jedoch um Tiere aus dem baltischen Raum.

Sommerquartiere sind vor allem in Baumhöhlen und -spalten zu finden. Waldrandnahe Bäume die häufig abgestorben oder absterbend sind, werden bevorzugt. Wochenstuben liegen häufig in der Nähe von Gewässern. Zuweilen werden Spaltenquartiere an walddnahen Gebäuden genutzt. Die Art nutzt regelmäßig Fledermauskästen. Je nach Raumangebot des Quartiers umfassen die Wochenstuben 20 - 200 Weibchen. Winterquartiernachweise liegen aus Baumhöhlen, Holzstapeln, Mauer- und Felsspalten vor.

Die typischen Nahrungshabitate der Rauhautfledermaus sind während der Wochenstubenzeit Gewässer, Feuchtgebiete und Feuchtwiesen innerhalb bzw. angrenzend an Waldgebiete sowie die gewässernahen Waldpartien selbst. Unter der Voraussetzung der Gewässernähe werden sowohl Bruchwälder, Laubwälder auf Mineralboden sowie Nadelwälder genutzt. Jagdgebiete können bis 6,5 km vom Quartier entfernt liegen, die sommerlichen Aktionsräume einzelner Tiere betragen 10 - 22 km².

Die Rauhautfledermaus ist eine schnell und geradlinig fliegende Art, die in 4 - 15 m Höhe entlang von Waldrändern, Schneisen, Uferbereichen und über dem Wasser jagt. Über Wasserflächen ist der Jagdflug teilweise niedriger. Auf Transferflügen orientiert sich die Art oft an Leitstrukturen, z. B. Waldränder, Hecken u. Ä., sie kann jedoch auch große Flächen offen überfliegen.

Der Vorkommensschwerpunkt der **Zwergfledermaus** befindet sich im menschlichen Siedlungsraum, auch Stadtzentren werden von der Art besiedelt. Daneben tritt sie u. a. auch in Waldgebieten auf. Die Zwergfledermaus zählt zu den ortstreuen Arten. Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier umfassen selten mehr als 10 - 20 km. Es liegen zwar einzelne Fernfunde vor, jedoch können Verwechslungen mit anderen Arten der Gattung nicht ausgeschlossen werden. Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Zwischen November und Anfang April hält sich die Art in den Winterquartieren auf.

Sommerquartiere der Zwergfledermaus finden sich vornehmlich in Spalten an Gebäuden, z. B. in den Fugen von Plattenbauten. Daneben werden auch Baumhöhlen und -spalten sowie Nistkästen durch die Art besiedelt. Wochenstubennachweise aus Wäldern liegen bisher aber nur aus Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg vor (MESCHKE & HELLER 2000). Je nach Raumangebot des Quartiers umfassen die Wochenstuben 50 - 150 Weibchen, selten bis zu 250 Exemplare. Die Winterquartiere befinden sich vorwiegend in Gebäuden und Bauwerken (Brücken, Kirchen, spaltenreichen Gebäuden) und können mehrere tausend Tiere umfassen.

Jagdgebiete der Art finden sich zumeist in der Umgebung der Quartiere (1 - 2 km). Grenzstrukturen wie Waldränder, Hecken und Wege, aber auch Gewässer und Parks werden entlang von Flugbahnen bejagt. Regelmäßig jagt die Art an Straßenbeleuchtungen.

Der Flug der Art ist schnell und wendig. Meist folgt die Zwergfledermaus bei der Jagd, wie bei Transferflügen, linearen Strukturen und fliegt in einer Höhe von 2 - 6 m. Jedoch besteht keine enge Bindung an entsprechende Leitstrukturen.

Fledermaus-Arten –

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*), **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*), **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*), **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*), **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), **Braunes Langohr** (*Plecotus auritus*), **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*), **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*)

Die **Mopsfledermaus** bevorzugt strukturierte Waldlebensräume in gewässerreichen Landschaften. Als hochspezialisierte Art nutzt sie Spaltensommerquartiere unter abstehender Borke, in Fledermausflachkästen, Spechthöhlen und an walddahen Gebäuden. Die Art zeichnet sich durch Kältetoleranz aus, sie bezieht erst ab -10°C unterirdische Winterquartiere, u. a. Keller und Bunker, vermutlich auch Spalten an Bäumen. Jagdgebiete sind hauptsächlich strukturreiche Wälder.

Durch eine ortstreue Lebensweise werden nur kurze Distanzen (durchschnittlich 1 bis 5 km) zwischen den Sommer- und Winterlebensräumen zurückgelegt. Die Wochenstuben werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt und umfassen meist 15 bis 30 Tiere. Der Aktionsradius zur Wochenstubenzeit beträgt 5 bis 15 km², Fernflüge sind möglich. Den Zeitraum von November bis März verbringen die Tiere in ihren Winterquartieren bzw. der Umgebung. Die Transferflüge finden überwiegend strukturgebunden statt und reichen von 1,5 bis 5 m Höhe bis in/über den Kronenbereich der Bäume. Durch eine mittelgroße Flügelspannweite kann die Art zwischen kleinräumigen wendigen Jagdflügen und schnellen Streckenflügen wechseln.

Die Mopsfledermaus weist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungswirkungen auf, vermutlich auch gegenüber Lichtemissionen. Gegenüber Lärm scheint sie jedoch nur wenig empfindlich zu sein. Nach Expertenmeinung ist ein Kollisionsrisiko auf Transferflügen mit Kfz vorhanden, so dass im Falle von Zerschneidungen die Anlage von Querungshilfen eine sehr hohe Priorität besitzt.

Das **Braune Langohr** ist eine typische Waldart, die jedoch aufgrund ihrer Flexibilität in der Quartier- und Nahrungswahl auch den menschlichen Siedlungsbereich (Stadt- und Dorfrandbereiche, Parks) nutzen kann. Von STEFFENS et al. (2004) wird das Braune Langohr als Art mit relativ kleinem Aktionsraum, ohne gerichtete Wanderung und mit hohem Anteil nichtwandernder Tiere beschrieben. Sommer- und Winterquartiere liegen selten mehr als 20 km auseinander, Wanderungen über 30 km sind die Ausnahme. Die Wochenstuben werden von Mai bis Mitte / Ende August besetzt. In den Winterquartieren hält sich die Art von Ende November bis Anfang März auf. Sommerquartiere der Art finden sich in Baumhöhlen und -spalten, aber auch vielfach in Spaltenquartieren in Gebäuden, z. B. in Dachstühlen. Die Art nimmt sehr schnell Fledermauskästen an und gilt hier als Pionierart. Die Wochenstuben bestehen aus 5 - 50 Weibchen. Winterquartiere sind vorwiegend in mäßig feuchten bis feuchten und frostfreien Bauten wie Kellern, Bunkern und Festungsanlagen vorzufinden. Das Braune Langohr tritt in Mitteleuropa in kleineren Quartieren häufiger als andere Arten auf.

Die Jagdgebiete liegen zumeist in enger Nachbarschaft zu den Quartieren. Maximale Entfernungen werden mit 2,2 km im Sommer und 3,3 km im Herbst angegeben. Meist werden Flächen im Umkreis von 500 m um das Quartier genutzt. Als Jagdhabitat werden mehrschichtige Laubwälder bevorzugt, jedoch werden auch strukturarmer Waldtypen, Waldränder, Gebüsche, Parks und Gärten genutzt. DIETZ et al. (2007) verweisen darauf, dass die Art in strukturarmen Kiefernwäldern seltener auftritt. Da die Art ihre Beute zumindest teilweise von der Vegetation absammelt, sind entsprechende Bestände ohne Laubholzbeimischung bzw. -unterstand für die Art als Jagdhabitat nicht besonders geeignet.

Der Flug des Braunen Langohrs ist meist langsam und führt in niedriger Höhe (3 - 6m) dicht an Vegetationsstrukturen entlang.

Die **Fransenfledermaus** bevorzugt in Mittel- und Nordeuropa Wälder und locker mit Bäumen bestandene Bereiche, z.B. Parks. Sie tritt jedoch auch gleichermaßen in reich durch Gehölze strukturierten menschlichen Siedlungsbereich auf.

Von STEFFENS et al. (2004) wird die Fransenfledermaus als Art mit mehr oder weniger großem Aktionsraum, ohne gerichtete Wanderung und mit einem geringen bis mittleren Anteil nicht wandernder Tiere beschrieben. Die festgestellten saisonalen Wanderungen zwischen Sommer- und Winterlebensraum liegen zumeist unter 60 km und vermitteln damit zu den ortstreuen Arten. Allerdings kommen regelmäßig auch Fernflüge von > 100 km vor. Die Wochenstuben werden von Anfang Mai bis Mitte / Ende August besetzt. Zwischen September und Oktober zeigen Fransenfledermäuse ein ausgeprägtes Schwärmverhalten an ihren Winterquartieren. In den Winterquartieren hält sich die Art ab Mitte November bis Ende März / Anfang April auf.

Sommerquartiere der Art finden sich sowohl in Wäldern als auch in und an Gebäuden. Im Wald werden verschiedene Baumhöhlen und -spalten genutzt und vielfach findet sich die Art in Fledermauskästen. An Gebäuden werden Spaltenquartiere in Dachstühlen und verschiedenen Mauerspalten genutzt. Die Art kann regelmäßig in unverputzten Hohlblocksteinen nachgewiesen werden. Wochenstuben in Baumhöhlen und Fledermauskästen umfassen meist 20–50 Weibchen, in Gebäudequartieren können Gesellschaften mit mehr als 100 Tieren auftreten. Winterquartiere sind vorwiegend in mäßig feuchten bis feuchten und frostfreien Bauten wie Kellern, Bunkern, Festungsanlagen und Brunnen vorzufinden und können in Einzelfällen mehrere tausend Tiere umfassen.

Fledermaus-Arten –

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*), **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*), **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*), **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*), **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), **Braunes Langohr** (*Plecotus auritus*), **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*), **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*)

Die Art bevorzugt als Jagdhabitat vertikal und horizontal reich gegliederte Landschaftsstrukturen im engeren Umfeld um die Quartierstandorte. Teilweise konnte eine strenge Bindung an Wälder nachgewiesen werden, teilweise liegen die Jagdhabitate aber auch in strukturreichen Offenlandhabitaten und regelmäßig an Gewässern. Nach TRAPPMANN & BOYE (2004) werden im Frühjahr Offenlandbereiche bejagt, ab Sommer verschiebt sich der Schwerpunkt der Jagdaktivitäten in Wälder. Einzelne Tiere können aber auch große Stallanlagen als einziges Jagdhabitat nutzen. Die Jagdhabitate können bis 3 km weit vom Quartier entfernt liegen, zumeist wird jedoch ein Bereich von 1,5 km um das Quartier bevorzugt.

Die Fransenfledermaus ist eine sehr manövrierfähige Art, die recht langsam fliegt und auch den Rüttelflug beherrscht. Der Flug ist niedrig (1-4 m) und führt meist dicht an der Vegetation entlang, von der die Beute meist abgelesen wird. Auf den Flügen zwischen Quartier und Jagdhabitat nutzt die Art Leitstrukturen und folgt dabei u.a. Waldrändern und Hecken.

Wasserfledermäuse sind auf Gewässer als Jagdhabitat spezialisiert und bevorzugen Wald- und gewässerreiche Gebiete. Von STEFFENS et al. (2004) wird die Wasserfledermaus als Art mit mehr oder weniger großem Aktionsraum, ohne gerichtete Wanderung und mit geringem bis mittlerem Anteil nicht wandernden Tiere beschrieben. Festgestellte saisonale Wanderungen zwischen Sommer- und Winterlebensraum finden meistens über 30 km und selten über 150 km statt. Die Wochenstuben werden von Anfang Mai bis August besetzt. Zwischen August und Mitte September zeigen Wasserfledermäuse ein ausgeprägtes Schwärmverhalten an ihren Winterquartieren. In den Winterquartieren hält sich die Art von Ende September bis Ende März / Anfang April auf.

Wälder in Gewässernähe haben für die Art als Quartierstandort im Sommerhalbjahr eine große Bedeutung. Sommerquartiere der Art finden sich bevorzugt in Baumhöhlen. Meist befinden sie sich in einer Höhe von 1-25 m in Laubbäumen mit einem Bruthöhendurchmesser von mindestens 30 cm. Eine waldrandnahe Lage der Quartierbäume wird bevorzugt. Die Art nutzt auch Fledermauskästen. Selten werden Sommerquartiere an Bauwerken gefunden. Wochenstuben in Baumhöhlen umfassen meist 20-50 Weibchen. Auch die Männchen können Vergesellschaftungen von 20 und mehr Exemplaren bilden. Winterquartiere sind vorwiegend in feuchten und frostfreien Bauten wie Kellern, Bunkern, Festungsanlagen und Brunnen vorzufinden und können teilweise mehrere tausend Tiere umfassen.

Bevorzugtes Jagdhabitat der Art sind Stillgewässer und ruhige Fließgewässer. Bevorzugt werden gehölzbestandene Gewässerabschnitte, die dadurch weniger dem Wind ausgesetzt sind. In unterschiedlichem Maße nutzt die Art auch Wälder als Jagdgebiet. Von Weibchen werden Jagdgebiete in einem Umfeld von 6-10 km genutzt, wobei die mittlere Entfernung 2,3 km beträgt. Männchen besitzen mit 3,7 km einen durchschnittlich größeren Aktionsradius. Der Jagdflug der Wasserfledermaus ist nicht sehr schnell, aber wendig und wird in wenigen Zentimetern Höhe über dem Gewässer ausgeführt. Landhabitate werden in Flughöhen von 1-5 m bejagt. Abseits von Gewässern ist bei Transferflügen eine ähnliche Höhe zu erwarten. Wasserfledermäuse nutzen sehr regelmäßige Flugstraßen zwischen ihren Quartieren und Jagdgebieten. Diese folgen sowohl Gewässern als auch Strukturen an Land, z.B. Waldrändern und Hecken.

Zusammenstellung nach: BOYE & DIETZ (2004), BOYE & MEYER-CORDS (2004), DIETZ et al. (2007), KIEFER & BOYE (2004), MEINIG & BOYE (2004), MESCHKE & HELLER (2000, 2002), ROSENAU & BOYE (2004), SCHÖBER & GRIMMBERGER (1998), STEFFENS et al. (2004) und TRAPPMANN & BOYE (2004).

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

In M-V ist die **Breitflügelfledermaus** flächig und relativ gleichmäßig verbreitet (LFA M-V 2025). Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Städten und Dörfern (Quartiergebiet) mit gehölz- und gewässerreichem Umfeld (Jagdgebiete). Hauptsächlich werden Gebäudequartiere besiedelt, selten finden sich Quartiere auch in Bäumen und Kästen.

Der **Große Abendsegler** ist in M-V flächendeckend verbreitet. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil. Überwinterungen wurden vor allem in küstennahen, altholzreichen Beständen nachgewiesen (LFA M-V 2025).

Die **Mückenfledermaus** zeigt eine flächige Verbreitung in M-V, weist aber starke Unterschiede in der Bestandsdichte auf. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil (LFA M-V 2025).

In Mecklenburg-Vorpommern gelangen bisher neuere Nachweise der **Mopsfledermaus** insbesondere im Bereich südlich und westlich von Stralsund bis in den Raum Rostock und Demmin, sowie im Anschluss an Vorkommen aus Brandenburg im Raum südlich Neubrandenburg, Neustrelitz und Feldberg. Mit weiteren Nachweisen ist bei gezielter Suche z. B. mittels Detektorkartierungen (Lautanalyse) und Winterquartierkontrollen während stärkerer Frostperioden zu rechnen (LFA M-V 2025).

Fledermaus-Arten –

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*), **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*), **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*), **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*), **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), **Braunes Langohr** (*Plecotus auritus*), **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*), **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*)

In Mecklenburg-Vorpommern tritt die **Rauhautfledermaus** flächig auf, besitzt jedoch eine heterogene Bestandsdichte. Regional tritt die Art häufiger auf. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil (LFA M-V 2025).

Die **Zwergfledermaus** ist flächig und relativ gleichmäßig in M-V verbreitet. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Städten und Dörfern (Quartiergebiet) mit wald-, gewässer- und feuchtgebietsreichem Umfeld (Jagdgebiete). Gebäudequartiere werden bevorzugt besiedelt. Die Zwergfledermaus ist in Mecklenburg-Vorpommern die Fledermausart mit der höchsten Bestandsdichte (LFA M-V 2025).

In M-V hat das **Braune Langohr** eine flächige und relativ gleichmäßige Verbreitung. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Laub- bzw. Laubmischwäldern sowie in Städten und Dörfern mit wald- bzw. gehölzreichen Strukturen (Parks, Alleen, Baumhecken). Das Braune Langohr wird flächig aber in geringen Individuenzahlen in allen geeigneten Winterquartieren nachgewiesen (LFA M-V 2025).

Für die **Fransenfledermaus** wird eine flächige und relativ gleichmäßige Verbreitung in MV angenommen. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich nach derzeitiger Kenntnis in älteren feuchten Laubwäldern mit optimalen Quartierstrukturen. Die Fransenfledermaus wird flächig in allen geeigneten Winterquartieren nachgewiesen (LFA M-V 2025).

Das Land MV zählt zu den Vorkommensschwerpunkten für die Art **Wasserfledermaus** in Deutschland und wird flächendeckend besiedelt. Innerhalb des Landes ergeben sich aufgrund der Landschaftsausstattung Schwerpunkte im Bereich der Seenplatte und weiteren gewässerreichen Gebieten. Die Art tritt regelmäßig in geeigneten Winterquartieren im Land auf (LFA M-V 2025).

Gefährdungsursachen

Breitflügelfledermaus und **Mopsfledermaus** sind vor allem durch Quartierverluste infolge von Sanierungen z. B. Abdichtung von Dachböden mit Unterspannfolien und Abriss von Plattenbausiedlungen (DIETZ & SIMON 2005), Tötung durch Einschluss im Quartier bei plötzlichem Verschluss der Einflugspalte betroffen.

Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in Waldgebieten sowie in Grünanlagen kann es zu einer Reduzierung des Quartierangebots für den **Großen Abendsegler**, das **Braune Langohr**, die **Fransenfledermaus**, die **Rauhautfledermaus**, die **Zwergfledermaus** und die **Mückenfledermaus** kommen. Vorkommen im Siedlungsbereich sind durch Gebäudesanierungen und Modernisierungen beeinträchtigt.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Ein Vorkommen der Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus, Fransenfledermaus und Wasserfledermaus im Wirkraum des geplanten Vorhabens erfolgte im Rahmen von Erfassungen der Artengruppe Fledermäuse im Jahr 2020.

Im Jahr 2024 wurden die Arten Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Mopsfledermaus und Rauhautfledermaus im Geltungsbereich nachgewiesen.

Abgrenzung der lokalen Population

Es liegen keine hinreichend gesicherten Erkenntnisse zum Vorkommen der Fledermaus-Arten im weiteren Umfeld des geplanten Vorhabens vor, die eine fachlich begründete und nachvollziehbare Aussage zur Abgrenzung der lokalen Population und deren Erhaltungszustand im Untersuchungsgebiet ermöglichen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ersatzmaßnahmen:****Auflistung der Maßnahmen**

Fledermaus-Arten –

**Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*),
Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Wasserfledermaus
(*Myotis daubentonii*)**

Vermeidungs- maßnahme V F 1 (zzgl. ÖBB)	Der Abriss von Winterquartieren ist zur Zeit der Winterruhe nicht gestattet. Der Abriss des Winterquartieres Q 02 darf erst nach Herstellung der erforderlichen Ersatzmaßnahme (E F 1) und dem Nachweis der Funktionsfähigkeit in Absprache mit der zuständigen UNB erfolgen. Im Fall der Freigabe durch die Behörde muss durch fachkundiges Personal festgestellt werden, dass die Fledermäuse im Quartier sich nicht mehr in der Winterruhe befinden. Der Abriss erfolgt im Beisein einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB). Sollte sich der Abriss dieses Gebäudes aus artenschutzrechtlichen Gründen verzögern, kann die Durchführung des Vorhabens im Umfeld dennoch erfolgen, wenn das Gebäude zuvor durch einen Zaun mit ausreichendem Abstand zum Gebäude gesichert wurde. Des Weiteren sind Störungen durch Lichtquellen zu vermeiden. Die Beleuchtungsstärke soll an der Ostfassade des Quartiergebäudes weniger als 0,1 lx betragen (vgl. VOIGT et al. 2019). Der Zaun kann durch verschiedene Sichtschutzmaßnahmen in Abstimmung mit der UNB ergänzt werden. Weiterhin erfolgt eine Sicherung gegen Vandalismus. Der Abriss von Gebäuden und Ruinen mit nachgewiesenen Sommer- und Zwischenquartieren sollte innerhalb der Zeit der Winterruhe (November bis März) erfolgen, da bei nicht frostsicheren Quartieren ein Besatz zu dieser Zeit unwahrscheinlich ist. Der Abriss erfolgt im Beisein einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB). Die ÖBB erfolgt ausschließlich durch Fachpersonal. Die Gebäude und Ruinen im Geltungsbereich, die zum Abriss vorgesehen sind, müssen zuvor durch fachkundiges Personal auf Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten untersucht werden. Dies betrifft insbesondere kritische Bereiche wie Zwischendecken und Verschalungen. Bei Fällungen von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von > 25 cm ist der jeweilige Baum zuvor durch die ÖBB auf Vorkommen oder Spuren von artenschutzrechtlich relevanten Arten zu untersuchen. Sollten durch die ÖBB in zuvor unzugänglichen Bereichen weitere Quartiere entdeckt werden, so sind diese entsprechend der Ausführungen zum Ausgleichsverhältnis (vgl. Maßnahme E F 2) auszugleichen. Beim Auffinden einzelner Individuen der Artengruppe Fledermäuse sind die Arbeiten umgehend zu stoppen, die Tiere fachgerecht zu bergen und an einen geeigneten Übergangsstandort zu verbringen, von dem die Tiere selbstständig abfliegen können. Dieser Standort ist bis zum Abflug der Fledermäuse durch die ÖBB zu überwachen. Diese Funde sind zu protokollieren und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu melden. Weiterhin ist im Fall von Befunden (Tiere, Kot, Fraßreste) ein Ausgleich zu ermitteln und durch den Vorhabenträger zu leisten. Die ÖBB ist mit der zuständigen UNB im Vorfeld abzustimmen. Dabei ist insbesondere zu klären, wie im Fall von aufgefundenen Individuen von artenschutzrechtlich relevanten Arten verfahren werden soll.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung von Fledermäusen

Fledermaus-Arten –

**Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
 Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
 Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)**

Vermeidungs- maßnahme V F 2	Zur Vermeidung bzw. Minderung von Störwirkungen durch Lichtquellen plant der Vorhabenträger Lampen zu verwenden, die ausschließlich nach unten abstrahlen um eine störende Lichtausbreitung in angrenzende Räume von mehr als 0,1 lx zu vermeiden (VOIGT et al. 2019). Die öffentliche Beleuchtung ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Durch den Einsatz von Bewegungsmeldern, die den Flugbereich der Fledermäuse ab einer Höhe von 2 bis 3 m nicht erfassen, kann eine weitere Minderung von Störwirkungen erfolgen. Der Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten (VOIGT et al. 2019) führt weitere geeignete Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung auf. Es sollten u. a. gemäß VOIGT et al. (2019) <i>Straßenlaternen vermieden werden, die „kaltweißes“ Licht mit Wellenlängen unter 540 nm und mit einer korrelierten Farbtemperatur (CCT) > 2.700 K emittieren</i> [Zitat]. Der Vorhabenträger sieht vor das Gebäude mit dem Winterquartier Q 02 erst in der letzten Phase der Durchführung des Bebauungsplanes abzureißen, wobei die oben aufgeführte Bauzeitenregelung mit den entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Individuen einzuhalten ist. In Folge der vorgesehenen Reihenfolge der Durchführung des Vorhabens können durch Arbeiten im Plangebiet Störungen im Bereich des Winterquartiers Q 02 u. a. durch Lärm und optische Reize (Beleuchtung) hervorgerufen werden. Um eine diesbezügliche Beeinträchtigung und eine damit einhergehende Verletzung des Verbotes gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG zu vermeiden ist das Winterquartier in ausreichender Entfernung mit einem Bauzaun zu umgeben und sicherzustellen, dass keine Lichtquellen im Bereich des Quartiers errichtet werden bzw. Lichtquellen nicht in die Richtung des Quartiers in einem relevanten Maß abstrahlen. Die Beleuchtungsstärke am Quartier an der Ostseite soll im Rahmen der Bautätigkeiten unterhalb von 0,1 lx bleiben (vgl. VOIGT et al. 2019).
Begründung	Vermeidung der Störung sowie Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen
Vermeidungs- maßnahme V F 3	Der Vorhabenträger sieht den Erhalt des nördlich des Plangeltungsbereiches anschließenden ca. 10 m breiten Gehölzstreifens vor, da es sich bei dieser Struktur um einen bedeutenden Fledermauslebensraum handelt. Die Lage dieser Gehölzstruktur ist im Grünordnungsplan in Anlage 2 dargestellt.
Begründung	Vermeidung der Zerstörung und Schädigung von bedeutenden Fledermauslebensräumen
Ersatzmaßnahme E F 1	Im funktionalen Umfeld des bestehenden Winterquartiers Q 02 erfolgt ein Neubau eines Gebäudequartiers für die Artengruppe Fledermäuse. Es wurde ein Fledermausquartier geplant, welches als Ersatzmaßnahme für die Zerstörung der Quartiere im Geltungsbereich zzgl. des Quartiers Q 1 sowie die entsprechenden Zielarten mit unterschiedlichen Ansprüchen an Quartiere (siehe unten) geeignet ist. Dabei wurde HR. POMMERANZ vom NABU MITTLERES MECKLENBURG in Bezug auf die Dimensionierung und Innenausgestaltung des Quartiers beteiligt. Die Maßnahme wurde vor Ort mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde sowie mit HERRN POMMERANZ abgestimmt. Die Anlage des Quartiers ist außerhalb des Geltungsbereiches westlich der Neubrandenburger Straße bzw. südlich der Bahntrasse im Bereich eines als Ersatzmaßnahme vorgesehenen Zauneidechsenhabitats (Maßnahme E Z 1) auf Flächen der GESELLSCHAFT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT UND ALTLASTEN MECKLENBURG-VORPOMMERN MBH geplant. Die Flächen wurden dem Vorhabenträger bereits zugesichert. Im östlichen Bereich dieser Ersatzmaßnahme sieht der Vorhabenträger die Errichtung eines Fledermaus-Ersatzquartiers vor, welches außen landschaftsgerecht integriert wird, so dass auch für die Art Zauneidechse weiterhin eine Attraktivität bzw. Eignung besteht. Der Neubau des Gebäudequartiers weist eine Grundfläche von ca. 43 m² (ohne Dachüberstand) auf und ist insbesondere auch für die Art Mopsfledermaus geeignet. An der Nordfassade ist zur Temperaturregulierung eine Dämmung vorgesehen. Die drei anderen Fassaden werden mit Erdsreich angedeckt, um im Winter verträgliche klimatische Bedingungen sicherstellen zu können. Das Ersatzquartier wird nach Osten entlang der Neubrandenburger Straße durch eine Gehölzpflanzung als Maßnahme gegen Störwirkungen durch die Straßenbeleuchtung und den Verkehr abgeschirmt. Es ist vorgesehen einen Gehölzstreifen mit flachwurzelnden Arten auf einer Breite von 7 m und einer Länge von ca. 20 m anzulegen. Gemäß Protokoll zum Termin vom 09.05.2022 dürfen die

Fledermaus-Arten –

**Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
 Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
 Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)**

Anpflanzungen auf der Ansiedlungsfläche ausschließlich entlang der Neubrandenburger Straße erfolgen. Die übrige Fläche unterliegt einem natürlichen Aufwuchs (analog der übrigen Sukzessionsflächen) und unterscheidet sich später nur durch das Relief von der Umgebung.

Das Fledermausquartier soll folgende Parameter aufweisen:

Gesamt-Maße Innen (Entwurf): Quartierfläche ca. 28,5 m², Höhe ca. 3,2 m bis 2,5 m

Das Quartier wird im Bereich einer Ausgleichsfläche für die Art Zauneidechse ca. 0,7 m tief unter Geländekante angelegt. Der Schwärbereich mit dem Einflug ist nach Norden ausgerichtet. Im Schwärbereich sollen an der Außenfassade Fledermauskästen zur Steigerung der Attraktivität angebracht werden. Es sind zwei Bereiche für das Quartier mit unterschiedlichen klimatischen Bedingungen vorgesehen.

Quartierbereich „trocken/kalt“:

Fläche: ca. 3,7 x 4,6 m (abzüglich ca. 4 m² für den nach innen reichenden Schwärbereich/Einstieg = gesamt ca. 13 m²); Höhe durchschnittlich: ca. 3,2 m.

An diesen Quartierbereich schließt nach Norden der Schwärbereich mit Einflug und Zugang zum Quartier an der Nordseite an.

Der Schwärbereich ist überdacht und an den Seiten teilweise durch Wände geschützt. Nach Norden ist der Bereich offen. In diesem Bereich befindet sich der Einflug. Der Einflug soll durch eine 100 x 50 cm große Öffnung realisiert werden. Diese Öffnung ist mit zwei horizontal angebrachten Stahlrohren (Abstand nicht kleiner als 15 cm) zu versehen, damit kein Fremd-Eindringen in das Quartier möglich ist. Der Einflug soll die Möglichkeit bieten, dass Fledermäuse in diesem Bereich landen können. Als Sicherung des Einflugbereiches gegen Prädatoren ist ca. 2 m über Oberkante des Geländes ein Abweiserblech zu installieren.

Der Boden dieses Quartierbereiches soll eine mindestens 30 cm tiefe Wanne aufweisen, die mit Kies befüllt wird.

Der Quartierbereich „trocken“ soll eine Luftfeuchtigkeit von ca. 80% aufweisen und im Winter Temperaturen von 1 bis 3°C nicht unterschreiten. Die Maximaltemperatur soll 7°C nicht überschreiten. Die Dämmung muss dementsprechend berechnet werden.

Der Zugang zum zweiten Quartierbereich wird durch einen ca. 80 x 80 cm großen Durchschlupf realisiert, damit möglichst wenig Feuchte entweichen kann.

Quartierbereich „feucht/kühl“:

Fläche: ca. 3,36 x 4,6 m (ca. 15,5 m²); Höhe durchschnittlich: ca. 2,8 m.

Dieser Quartierbereich ist nur durch den Zugang von Quartierbereich „trocken/kalt“ zugänglich.

Der Boden dieses Quartierbereiches soll auch eine mindestens 30 cm tiefe Wanne aufweisen, die mit Kies befüllt wird. Diese Wanne ist vollständig getrennt von der Wanne des anderen Bereiches. In diesen Quartierbereich wird eine Erhöhung der Luftfeuchtigkeit über die Einspeisung von Regenwasser erfolgen. Dabei wird das Regenwasser, welches über das Dach abläuft, in einem Wasserspeicher mit Überlauf gesammelt, um eine durchgängige ausreichende Luftfeuchtigkeit zu gewährleisten. Die Kontrolle der Luftfeuchtigkeit soll über einen Feuchtesensor mit Solar- und Batterieanlage erfolgen.

Der Quartierbereich soll eine Luftfeuchtigkeit von ca. 100% aufweisen und im Winter Temperaturen von 3 bis 5°C nicht unterschreiten. Die Maximaltemperatur soll 7°C nicht überschreiten. Die oben aufgeführte Dämmung muss dementsprechend berechnet werden.

Quartiersteine

Wände:

An den Wänden sind Quartiersteine anzubringen. Als Modelle können die Produkte *Fledermaus Spaltenquartier* (Artikelnummer: FSQ) und *Fledermausstein* (Artikelnummer: FST-QR) der Fa. HASSELFELDT GMBH (<https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/Fledermauskasten>) oder eines gleichwertigen Typs anderer Hersteller verwendet werden. Diese Steine sind an allen freien Wänden in mehr als 2 m Höhe anzubringen.

Es sollten je Quartierstein-Typ 20 Stk., also insgesamt 40 Quartiersteine, an den Wänden angebracht werden.

Die Wände können weiterhin auch mit Quartierkästen ausgestattet werden.

Fledermaus-Arten –

**Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*),
Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Wasserfledermaus
(*Myotis daubentonii*)**

	Decken: Die Decken sollen in abwechselnden Reihen mit Beton und Hohlblocksteinen gestaltet werden. Als geeignete Steine kommen die Modelle <i>6kHbl 2-0,8 12DF 245/365/238-NF</i> und <i>4kHbl 2-0,8 12DF 370/240/238-NF</i> der Fa. BETONWERK ERICH WINKLER GMBH (https://www.betonwerk-winkler.de/fledermaus.html) in Frage. Erfolgskontrolle In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde sollen für einen Erfolgsnachweis die im Geltungsbereich regelmäßig nachgewiesenen Arten Zwergfledermaus, Wasserfledermaus und Braunes Langohr ausreichen. Des Weiteren werden allerdings weitere Fledermausarten bei Nachweis als Erfolg anerkannt. Die Besatzkontrollen des Neubaus sollen nach der Errichtung des Ersatzquartieres sowie mindestens über die ersten fünf Jahre nach Abriss der Bestandsquartiere erfolgen. Als Grundlage für die Erfolgsbedingungen wurden die Besatzdichten von Quartieren im Gebiet der Hansestadt Rostock herangezogen. Das geplante Ersatzquartier wird dementsprechend als funktionsstüchtig angesehen, wenn fünf Jahre nach Abriss der Bestandsquartiere im Geltungsbereich mindestens 30 Individuen von mindestens zwei Arten das Ersatzquartier nutzen. Allerdings sind zum Zeitpunkt der Prüfung des Ersatzquartieres die Fledermauspopulationen in der relevanten Umgebung (Hansestadt Rostock) erneut miteinzubeziehen. Das bedeutet, dass z. B. im Fall eines Rückganges der Individuenzahlen in den Fledermausquartieren der Stadt eine entsprechende Anpassung der Erfolgsbedingungen für das vorgesehene Ersatzquartier erfolgt. Des Weiteren kann neben einer quantitativen Erfolgsbewertung auch ein qualitativer Erfolg gewertet werden, wenn eine größere Zahl verschiedener Fledermausarten das Quartier nutzt. Die Bewertung erfolgt durch die UNB in Zusammenarbeit mit lokalen Fledermausexperten. Sollte das Quartier nach fünf Jahren nicht funktionieren bzw. die aufgeführten Bedingungen nicht erfüllen, kann in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Lock-Box (z. B. von der Fa. APODEMUS FIELD EQUIPMENT) aufgestellt werden. Weiterhin sind im Rahmen einer Abstimmungsrunde mit der Unteren Naturschutzbehörde, lokalen Fledermausexperten sowie dem Vorhabenträger weitere erforderliche Maßnahmen zu erörtern und ggf. festzulegen. Wird nach fünf Jahren eine Funktionsfähigkeit (Erfolgsnachweis) des Quartiers nachgewiesen, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
Begründung	Ausgleich für die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebewohnender Fledermausarten
Ersatzmaßnahme E F 2	Für die Zerstörung von vier Sommer- und Zwischenquartieren ist ein Ausgleich durch Fledermauskästen im Verhältnis 1:5 erforderlich. Dementsprechend sind insgesamt 20 Kästen bzw. vergleichbare Strukturen auszubringen. Es ist vorgesehen, die Kästen innerhalb sowie im Umfeld des Schwärbereiches des Quartierneubaus anzubringen (siehe Maßnahme E F 1). Geeignete Modelle bieten u. a. die Firmen SCHWEGLER VOGEL- U. NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH, HASSELFELDT GMBH und NATURSCHUTZBEDARF STROBEL an.
Begründung	Ausgleich für die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebewohnender Fledermausarten

Fledermaus-Arten –

**Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
 Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
 Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)**

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung, ob und inwieweit Verbotstatbestand erfüllt oder nicht erfüllt ist

Die festgestellten Quartiere befinden sich innerhalb des Plangebietes, wodurch es zur Zerstörung der Quartiere bei Durchführung des Vorhabens kommt. Bei Einhaltung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (V F 1 und V F 2) sowie der Begleitung der Abrissarbeiten durch eine ÖBB kann der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung, ob und inwieweit Verbotstatbestand erfüllt oder nicht erfüllt ist

Bei Einhaltung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (V F 1 und V F 2) sowie der Begleitung der Abrissarbeiten durch eine ÖBB kann der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Zudem treten die baubedingten Störungen nur temporär auf.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Somit kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- ☒ Ersatzmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind

Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens werden Quartiere zerstört. Es ist dementsprechend ein adäquater Ersatz erforderlich, der die Funktion der bestehenden Quartiere erfüllt.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V F 1 und V F 2 sowie der Herstellung der in den Maßnahmen E F 1 und E F 2 aufgeführten Ersatzquartiere unter Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit des Quartierneubaus vor dem Abriss des Quartieres Q 02 tritt der Verbotstatbestand nicht ein.

Bei Fällungen von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von > 25 cm ist der jeweilige Baum zuvor durch die ÖBB auf Vorkommen oder Spuren von artenschutzrechtlich relevanten Arten zu untersuchen. Gehölzbewohnende Fledermausarten sind nach derzeitigem Stand nicht betroffen.

Zur Vermeidung der Zerstörung und Schädigung eines bedeutenden Lebensraumes für die Artengruppe der Fledermäuse sieht der Vorhabenträger den Erhalt des nördlich des Plangeltungsbereiches gelegenen ca. 10 m breiten Gehölzstreifens im Bereich der Waldumwandlungsfläche vor (Maßnahme V F 3).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Schutzstatus

☒ Anh. IV FFH-Richtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Angaben zur Autökologie

Zauneidechsen besiedeln bevorzugt Magerbiotope, wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen.

MÄRTENS et. al (1997) haben den Einfluss verschiedener Habitatqualitäten auf das Vorkommen von Zauneidechsen untersucht und festgestellt, dass Bodentiefe, Vegetationshöhe und Vegetationsstruktur den größten Einfluss auf die Individuenzahlen der Art haben. Wichtig ist offenbar, dass die Bodeneigenschaften den Tieren das leichte und ggf. tiefe Eingraben ermöglichen.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Nach den Angaben von SCHIEMENZ & GÜNTHER (1994) ist die Zauneidechse zerstreut in Mecklenburg-Vorpommern verbreitet. Die Range-Karte des BfN (2019) gibt eine flächendeckende Verbreitung in allen Mess-tischblättern des Bundeslandes an. Die allgemeine Verbreitung gibt jedoch keine Aussage zur realen Besiedlungsdichte in den Landesteilen wider.

Gefährdungsursachen

Die Zauneidechse wird in Mecklenburg-Vorpommern als stark gefährdet und in Deutschland als gefährdet eingestuft. Neben einem allgemeinen Lebensraumverlust sind insbesondere die Eutrophierung der Lebensräume und eine damit im Zusammenhang stehende Veränderung der Vegetationsstruktur sowie des Nahrungsangebots als Hauptursache des Rückgangs zu nennen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen



potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Im Untersuchungszeitraum wurde die Art Zauneidechse im Rahmen einer Kartierung im Jahr 2020 sowie im Jahr 2024 nachgewiesen. Die Art wurde sowohl im Bereich von künstlichen Verstecken als auch abseits davon festgestellt. Im Geltungsbereich erfolgten die Nachweise der Art im nordwestlichen und westlichen Teil im Bereich mehrerer überwachsener Schutthaufen auf einer Brachfläche. Die meisten Befunde erfolgten nördlich des Geltungsbereiches im Streifen entlang der Bahntrasse, wobei der Schwerpunkt auch hier im Nordwesten lag. Es wurden sowohl adulte Weibchen und Männchen als auch vorjährige Tiere und Schlüpflinge dokumentiert.

Lebensräume im Geltungsbereich für die Zauneidechse stellen nach den Befunden vor allem die Brachflächen mit den Schutthaufen im Nordwestteil des Geltungsbereiches dar. Entlang der versiegelten Wege und im Bereich der Gehölzbestände sowie der Gebäude bzw. Ruinen bestehen keine besonders geeigneten Lebensräume für die Zauneidechse.

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: *Beschreibung / Begründung: Erhaltungszustand A/B/C.*

Auf der Grundlage der Befunde sowie der Eignung der Biotope als Lebensraum ist von einer Teilpopulation der Art auszugehen. Entlang der Bahntrasse und insbesondere im westlichen Teil wurde die Zauneidechse häufiger als innerhalb des Geltungsbereiches festgestellt, so dass in diesem Bereich die Hauptpopulation besteht, die im Westen in den Geltungsbereich hineinreicht. Es ist daher von einer zusammenhängenden Gesamtpopulation auszugehen

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:***Auflistung der Maßnahmen*

Vermeidungs- maßnahme V Z 1	Um eine Tötung von Individuen der Art Zauneidechse zu vermeiden, sollte das gesamte Baufeld vor Beginn der Bautätigkeiten durch eine Absperr-/Leiteinrichtung nach Norden abgegrenzt werden, so dass keine Individuen der Zauneidechse aus Richtung der Bahntrasse auf das Baufeld gelangen können. Die Absperr-/Leiteinrichtung sollte für den gesamten Bauzeitraum aufrechterhalten, auf ihre Funktion überprüft und ggf. instand gesetzt werden. Des Weiteren ist der Bereich mit der Teilpopulation der Zauneidechse innerhalb des Geltungsbereiches mit einer Absperr-/Leiteinrichtung in ausreichendem Abstand zu umfassen, damit die Tiere von dieser Fläche nicht in das weitere Baufeld wandern können. Die Absperrereinrichtung sollte zur Zeit der Winterruhe errichtet werden. Der genaue Verlauf im Gelände und der Zeitpunkt der Aufstellung sind mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen. Zur Herstellung der Sperreinrichtung soll ein glattes und reißfestes Material (z. B. Plane, Folie) verwendet werden, welches das Hinaufklettern verhindert. Die Sperre wird an Pflocken entlang des Arbeitsfeldrandes angebracht, wobei die Höhe der Sperreinrichtung mindestens 50 cm betragen muss. Der untere Rand wird beschwert, damit keine Tiere darunter durchkriechen können. In den Bereichen, die durch die Absperrereinrichtung gesichert sind, können dann die Bautätigkeiten unter Berücksichtigung der weiteren Maßnahmen für die Zauneidechse begonnen werden.
Begründung	Vermeidung von Verlusten von Einzeltieren sowie erheblichen Störungen einer streng geschützten Reptilienart.
Vermeidungsmaß- nahme V Z 2	Im Zeitraum der Winterruhe sind im Bereich des Zauneidechsenvorkommens jegliche Handlungen zu unterlassen. Ab April können innerhalb der Absperrung (siehe Maßnahme V Z 1) Individuen der Zauneidechse abgesammelt werden und ohne Zwischenhalterung in den Bereich der im Vorfeld fertig zustellenden Ersatzfläche (siehe Maßnahme E Z 1) überführt werden. Der Bereich innerhalb der Absperrung ist auf Individuen der Zauneidechse im Rahmen von mehreren Begehungen zu kontrollieren, wobei der Umfang mit der zuständigen UNB abzustimmen ist. Vor dem Umsetzen der Zauneidechsen aus dem Geltungsbereich in den Bereich der als CEF-Maßnahme auszuführenden Ersatzfläche ist die Funktionalität nachzuweisen (vgl. ORTLIEB 2025). Wenn keine Individuen innerhalb des Habitats im Rahmen mehrerer Kontrollen mehr aufgefunden werden, kann die Fläche in Abstimmung mit der UNB für die Baufreimachung freigegeben und anschließend in diesem Bereich die Absperrung entfernt werden.
Begründung	Vermeidung von Verlusten von Einzeltieren einer streng geschützten Reptilienart.
Ersatzmaßnahme E Z 1 (CEF)	Die Maßnahmen ist als CEF-Maßnahme durchzuführen und muss dementsprechend vor Baubeginn ihre Funktionalität aufweisen. Der Vorhabenträger sieht die Entwicklung eines für die Art Zauneidechse geeigneten Habitats westlich der Neubrandenburger Straße auf insgesamt ca. 2.900 m² vor. Die Fläche liegt in direkter Nähe zu den Bahngleisen, die ein bekanntes Zauneidechsen-Habitat darstellen. Es ist dementsprechend bei Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Herstellung eines geeigneten Zauneidechsen-Habitats auf dieser Fläche auch von einer natürlichen Besiedlung auszugehen, so dass die Gesamtpopulation im Umfeld des Vorhabens gestärkt wird. Die potenzielle Eignung dieser Fläche als Ersatz-Maßnahme wurde im Rahmen einer Geländebegehung zusammen mit Vertretern der Hansestadt Rostock sowie des NABU Mittleres Mecklenburg festgestellt. Der Eigentümer dieser Fläche, die GESELLSCHAFT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT UND ALTLASTEN MECKLENBURG-VORPOMMERN MBH, hat dem Vorhabenträger diese Fläche zur Herstellung der Ersatzmaßnahme für die Zauneidechse zugesichert. Die Fläche ist durch den Vorhabenträger entsprechend den Ansprüchen der Art Zauneidechse (siehe ORTLIEB 2025) zu entwickeln. Es ist darauf zu achten, dass die vorgesehene Fläche keine Staunässe im Boden aufweist und auch kein stehendes Wasser in diesem Bereich auftritt. Die Fläche wird weiterhin in der Nähe der Hauptpopulation am Bahndamm angelegt werden, so dass eine Austauschbeziehung entstehen kann. Weiterhin sollte der Untergrund belastbar sein, damit Material (u. a. Sand, Steine, Totholz) aufgebracht werden kann, um geeignete Habitate für die Art zu entwickeln. Es sollen sowohl Habitate für Sonnplätze, Versteckplätze, Jagdgebiete, Eiablageplätze und Winterquartiere angelegt werden (vgl. BLANKE 2010). Kleinteilig können auch bestehende Gebüschgruppen in die Fläche integriert werden.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

	Des Weiteren ist im Rahmen der Herstellung der Ersatzmaßnahme zu beachten, dass eine Durchwurzelung und ein damit verbundenes Durchstoßen der Altlastensicherungsmaßnahme im Bereich der vorgesehenen Gehölzflächen nicht erfolgt. Dieses ist durch Wurzelsperren und flachwurzelnde Arten z.B. Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>), Himbeere (<i>Rubus idaeus</i>), Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>) und Gewöhnlicher Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>) zu gewährleisten. Die räumlich exakte Darstellung der Maßnahmenbestandteile sowie die Festlegung der Pflege erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung. Die Maßnahme ist im Rahmen von Kontrollen auf ihre Funktionsfähigkeit in Bezug auf die Habitat-eignung für die Zielart zu prüfen.
Begründung	Ausgleich für die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung, ob und inwieweit Verbotstatbestand erfüllt oder nicht erfüllt ist

Im Rahmen der Umsetzung der Planinhalte wird von der vollständigen Beräumung des Geltungsbereiches ausgegangen. Dadurch gehen Lebensräume für die Zauneidechse verloren. Bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen V Z 1 und V Z 2 kann der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung, ob und inwieweit Verbotstatbestand erfüllt oder nicht erfüllt ist

Mit der Umsetzung der o. g. Maßnahmen ist eine erhebliche Störung der Zauneidechse auszuschließen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art auf Grund von Störungen ist bei einer Umsetzung der Planinhalte nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.

☒ Ersatzmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind

Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Es ist dementsprechend ein adäquater Ersatz erforderlich, der die Funktion der bestehenden Lebensräume erfüllt.

Die Umsiedlung des Zauneidechsenvorkommens des Geltungsbereiches soll in den Bereich einer geeigneten Ersatzfläche erfolgen. Dementsprechend ist diese Maßnahme als CEF-Maßnahme für die Art Zauneidechse durchzuführen, da die Funktionalität vor Baubeginn sichergestellt werden muss.

Bei Durchführung der Ersatzmaßnahme E Z 1 tritt der Verbotstatbestand nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

11 Anlage 4: Baumliste für den Geltungsbereich

Tabelle A-3: Baumliste: Geschützte Bäume im Bestand
(nach FREIRAUM & LANDSCHAFT, Stand Februar 2025)

Lfd. Nr. (s. Abb. A-36)	Baumart	Stammumfang [cm]	Kronen- durchmesser [m]	Schutzstatus	Fällung/Erhalt
1	Linde	188	12	§§	Erhalt
2	Spitz-Ahorn	80	8	§	Fällung
3	Spitz-Ahorn	86	5	§	Fällung
4	Spitz-Ahorn	90	6	§	Erhalt
5	Winter-Linde	70	5	§	Fällung
6	Winter-Linde	70	4	§	Fällung
7	Winter-Linde	60	4	§	Fällung
8	Kopf-Weide	180	7	§§	Fällung
9	Ess-Kastanie	135	10	§§	Fällung
10	Hänge-Birke	210	12	§§	Fällung
11	Hänge-Birke	135	8	§§	außerhalb
12	Eschen-Ahorn	180	12	§§	außerhalb
13	Tanne	105	4	§§	außerhalb
14	Eschen-Ahorn	150	12	§§	außerhalb
15	Eschen-Ahorn	205	12	§§	außerhalb
16	Eschen-Ahorn	170	12	§§	außerhalb
17	Eschen-Ahorn	zweist. 165	15	§§	außerhalb
18	Eschen-Ahorn	180	15	§§	außerhalb
19	Eschen-Ahorn	125	12	§§	außerhalb
20	Hänge-Birke	65	4	§	Erhalt
21	Walnuss	60	6	§	Privatgarten
22	Wald-Kiefer	85	4	§	Fällung
23	Wald-Kiefer	140	7	§§	Fällung
24	Wald-Kiefer	150	7	§§	Fällung
25	Fichte	60	2	§	Fällung
26	Fichte	150	6	§§	Fällung
27	Fichte	85	6	§	Fällung
28	Fichte	115	6	§§	Fällung
29	Birne	105	5	§	Fällung
30	Weide	135	3	§§	Fällung
31	Kirsche	120	4	§	Fällung
32	Bruch-Weide	105	8	§§	Erhalt
33	Bruch-Weide	135	8	§§	Erhalt
34	Gewöhnliche Esche	80	4	§	Fällung
35 (003061)	Stiel-Eiche	200	16	§§	außerhalb

§: Geschützt nach Kommunaler Baumschutzsatzung HRO

§§: Geschützt nach § 18 NatSchAG M-V



Abbildung A-1: Bestands- und Konfliktplan mit Lage der Bäume (Entwurf FREIRAUM & LANDSCHAFT, Stand Februar.2025).

**12 Anlage 5:
Gutachten zum Umgang mit der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im
Projekt Bebauungsplan Nr. 15.W.188-2TB
„Ehemalige Molkerei Teilbereich 2“**